Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meissen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

ELISABETH LÜRSSEN
aus Delmenhorst

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Ohlenrothsche Buchdruckerei Georg Richters, Erfurt

Diss. Leipzig 1916!

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Brandenburg.

Leipzig, den 11. Januar 1916.

Der Procancellar
G. Herglotz.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Band XLII der Leipziger historischen Abhandlungen im Verlage von Quelle & Meyer in Leipzig.

Meiner Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 7

Alphabetisches Verzeichnis der in der Arbeit erwähnten Geschlechter 11

I. Einleitung 13
1. Ausgangspunkt der Untersuchung 13
2. Stand der Forschung 15
A. Die Schichtung der Ritterbürtigen im deutschen Mutterlande 15
a) Allgemeine Ansicht 15
b) Kontroverse v. Dungern : Schulte 15
B. Die Ritterbürtigen der Mark Meißen 16
a) Nationale Abstammung der Ritterfamilien 16
b) Die Schichtung der ritterlich Lebenden 16
c) Der Übertritt Edelfreier in Ministerialität 17
d) Ausgleich der sozialen und rechtlichen Unterschiede zwischen Edelfreien und Ministerialen 17

II. Zur Methode 18
1. Allgemeines über Kriterien der Herrenmäßigkeit 18
2. Titel und Prädikate der Ritterbürtigen in Meißnischen Quellen 19
a) ministerialis 20
b) nobilis 20
aa) bei Edelfreien 20
bb) bei angesehenen Ministerialen 21
c) liber 22
d) dominus 24
e) miles 25
aa) ohne ständisch sondernde Bedeutung 25
bb) als Titel einer ständischen Schicht 26
f) Zusammenfassung 27
3. Verwendbarkeit unklassifizierter Zeugenreihen 28

III. Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen 29
1. Die edelfreien Burggrafen von Meißen und ihre Kognaten: die Burggrafen von Leisnig, die Burggrafen von Kirchberg, die Burggrafen von Dohna 29
2. Die edelfreien Burggrafen von Neuenburg 56
3. Die dienstmännischen, in den Herrenstand emporsteigenden Herren von Eilenburg und ihre vermeintlichen Agnaten, die Burggrafen von Wettin 66
4. Reichsdienstmännische Familien: das Haus Reuß, Schönburg, Colditz und Waldenburg 78

IV. Ergebnis und Ausblick 87
a) Die Schichtung der Ritterbürtigen in der Mark Meißen bis 1300 87
aa) das Verhältnis der Edelfreien zu den Ministerialen 87
bb) das Verhältnis der Reichsministerialen, der landesherrlichen und der Stiftsministerialen zueinander 89
b) Das um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Schichtung der Ritterbürtigen hervortretende Prinzip 90

I. Beilage: Genealogische Übersicht der Burggrafen von Meißen und Neuenburg.

II. Beilage: Genealogische Übersicht des 1347 auf Eilenburg gesessenen Zweiges der Herren von Eilenburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0053

Literatur.

Darstellungen.

E. Beyer, Zisterzienserstift und Kloster Altzelle. Dresden 1855.
G. Bode, Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1911.
C. v. Böttiger, bearb. von Th. Flathe, Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen. Gotha 1867—73.
A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Göttinger Diss. 1893.
E. v. Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg. 1868.
K. v. Brunn, gen. v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen. Leipziger Diss. 1902.
G. Burck, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen. Leipziger Diss. 1913.
G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.
S. Graf Dohna, Die Donins. Berlin 1875.
O. Freih. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle 1908. (zit. Herrenstand.) (Rezension von A. Schulte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1909, 348 ff.)
— Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. Wien u. Leipzig 1910.
— Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl d. Gr. Papiermühle 1910.
— War Deutschland ein Wahlreich? Leipzig 1913.
J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. 1. Bd. Innsbruck 1861.
2. Bd. 1. Teil bearb. von Puntschart. Innsbruck 1911.
— Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.
W. Finkenwirth, Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß. Bonn 1912.
A. v. Fürth, Die Ministerialen. Cöln 1836.
C. Frey, Schicksale des königl. Gutes in Deutschland. Berlin 1881.
G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tübingen 1846.
H. G. Hasse, Geschichte der sächsischen Klöster. Gotha 1888.
Ch. Haubold, Lehrbuch des Kgl. Sächs. Privatrechts[2]. Leipzig 1829.
C. v. Hausen, Vasallengeschlechter der Mark Meißen. 1892.
Ph. Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. V 116 ff. 1907.
R. His, Zur Rechtsgesch. des Thüringischen Adels. (Zsch. d. Ver. f. Thür. Gesch. Neue Folge 14, 1 ff.) 1904.
F. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vjschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgesch. Bd. VII 1 ff. 1910.
P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Süddeutschland. Weimar 1910.
C. H. Kneschke, Adelslexikon. Leipzig 1859 ff.
H. Knothe, Geschichte des Oberlausitzischen Adels. Leipzig 1879.
R. Kötzschke, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1910.
H. R. v. Kyaw, Familienchronik des adligen und freiherrl. Geschlechts von Kyaw. Leipzig 1870.

G. Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels. Bonner Diss. 1909.
K. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Naumburg 1846.
W. Lippert und Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen. Leipzig 1903.
M. Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen. Leipziger Diss. 1895.
E. Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meißen. Dresden 1884.
T. Märcker, Das Burggraftum Meißen. Leipzig 1842.
E. Meister, Ostfälische Gerichtsverf. im Mittelalter. Berlin 1912.
H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner. 1902. (Leipziger Studien IX, Heft 3.)
H. W. Meyer, Das Staufische Burggrafentum. Leipziger Diss. 1900.
H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
F. Palacky, Geschichte Böhmens. Prag 1836 ff.
P. Platen, Die Herrschaft Eilenburg v. d. Kolonisationszeit bis zum Ausgang d. Mittelalters. Leipziger Diss. 1914.
C. v. Posern-Klett, Zur Gesch. d. Verf. der Markgrafschaft Meißen. Leipzig 1860.
O. Posse, Die Urahnen des fürstl. und gräfl. Hauses Schönburg. Dresden 1914.
— Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.
A. Resch, Die Edelfreien im Erzbistum Trier. Bonner Diss. 1911.
E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen. Meißen 1906.
S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. Leipzig 1905.
E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. Leipzig 1914.
B. v. Schönburg, Geschichte des Geschlechtes von Schönburg. Leipzig 1878.
R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte [5]. 1907.
A. Schulte, Über freiherrl. Klöster in Baden. (Festprogr. der Albrecht Ludwigs-Univ. zu Freiburg. Freiburg 1896.) 101 ff.
— Die Standesverhältnisse der Minnesänger. (Zeitschr. f. deutsches Altertum 39, 185 ff.). 1895.
— Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz, Heft 63 und 64.) 1910. (zit. Adel und Kirche.) (Rezension von v. Dungern, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 32, 506 ff.) 1911.
— Zur Geschichte des hohen Adels. (Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 34, 43 ff.) 1913.
E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.
S. Schultze, Die Burg Wettin und die Wettiner. Halle 1913.
G. Seeliger, Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung (Hist. Vjschr. VII, 161 ff.) 1904.
— Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903.
— Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Leipzig 1910.
— Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Innsbruck 1885.
M. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1904.
F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten. Dresden 1845 f.

K. Truöl, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft. Leipziger Diss. 1914.
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V² bearbeitet von Zeumer, 1893; VI² bearbeitet von G. Seeliger, 1896.
F. H. Wegele, Friedrich d. Freidige. Nördlingen 1870.
C. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert. Leipzig 1877.
W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Berlin 1906.
R. Wuttke, Sächsische Volkskunde². Dresden 1901.
O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.

Quellensammlungen, Genealogien.

K. v. Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser². Leipzig 1870.
Ch. Braun, Historisch-diplomatische Nachrichten von den Grafen von Osterfeld. Naumburg 1796.
O. Dobenecker, Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae. Jena 1896 ff.
S. Graf Dohna, Die Donins. Berlin 1875.
J. v. Dreyhaupt, Diplomatisch-hist. Beschreibung des Saalkreises. Halle 1749/50.
J. H. v. Falckenstein, Thüringische Chronik II. Erfurt 1738.
B. Gams, Series episcoporum eccl. catholicae. Regensburg 1873.
Gersdorf, Posse, Ermisch, Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Leipzig 1864 ff.
J. Chr. Hasche, Magazin der sächsischen Geschichte. Dresden 1784 ff.
O. v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus. Dessau 1867 ff.
J. G. Horn, Henricus illustris. Frankfurt u. Leipzig 1726.
— Nützliche Sammlungen zu einer hist. Handbibliothek von Sachsen. Leipzig 1728.
G. Chr. Kreysig, Beyträge zur Historie der chur- und fürstlichen sächs. Lande. Altenburg 1754 ff.
K. v. Krosigk, Urkundenbuch der Familie von Krosigk. Halle 1882 ff.
Lang-Freyberg, Regesta sive Rerum Boicarum Autographa. München 1822 ff.
C. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Naumburg 1846.
B. C. Leuber, Catalogus regum, electorum, palatorum, ducum etc. veterum Saxoniae, Thuringiae, Misnae etc. Leipzig 1730.
Chr. Lieben, Zufällige Nachlese zur Gesch. Heinrichs d. Erl. Altenburg.
J. Chr. Lünig, Codex Augusteus I. Leipzig 1724.
— Teutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710 ff.
R. v. Mansberg, Erbarmannschaft Wettin. Dresden 1903.
J. B. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum. Leipzig 1728.
T. Märcker, Das Burggraftum Meißen. Leipzig 1842.
G. v. Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense. Magdeburg 1877.
— Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg 1876 ff.
O. Posse, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande. Dresden 1903 ff. (zit. Adel.)
W. Rein, Thuringia sacra. Weimar 1863 ff.
C. v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde. Bayreuth 1871.
Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 ff.
J. Schannat, Vindemiae literariae h. e. veterum monumentorum collectio. Fulda u. Leipzig 1723/24.
Th. Schön, Stammtafel des vormals reichsunmittelbaren Hauses Schönburg. Stuttgart 1910.
B. Schmidt, Die Reußen. Schleiz 1903.

Schöttgen-Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae. Altenburg 1753.
— Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen. Dresden u. Leipzig 1730 ff.
C. G. Stöckhardt, Hist.-genealogische Nachrichten von dem Geschlecht der Grafen von Schönburg. 1769—71.
C. A. Tobias, Regesten des Hauses Schönburg. Zittau 1865.
S. G. Wilke, Ticemannus. Leipzig 1754.
F. Wegele, Friedrich der Freidige. Nördlingen 1870.
Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 36.
Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. a. a. O. Bd. 20.
Urkundenbuch der Stadt Erfurt. a. a. O. Bd. 23 u. 24.
Urkundenbuch des Klosters Pforta. a. a. O. Bd. 33.
Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Thüringische Geschichtsquellen Bd. 5, 1 u. 2.
Urkundenbuch der Stadt Jena. a. a. O. Bd. 6, 1 u. 2.
Urkundenbuch des Stiftes Walkenried. Urkundenbuch des Hist. Vereins für Niedersachsen. Heft 2.
Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt. (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven. Bd. 17, 21, 27, 40.)

Zeitschriften.

Archiv für sächsische Geschichte. Leipzig 1863 ff.
Neues Archiv für sächsische Geschichte. Dresden 1880 ff.
Jahresberichte der deutschen Gesellschaft zu Leipzig. 1839 ff.
Lausitzisches Magazin. Görlitz 1768 ff.
Neues Lausitzisches Magazin. Görlitz 1822 ff.
Mansfelder Blätter. Eisleben 1887 ff.
Mitteilungen d. Kgl. Sächs. Altertums-Vereins. Dresden 1853 ff.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen. Jahrgang XXII ff.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hist.-antiquarischer Forschungen. Halle 1834 ff.
Thüringisch-sächsische Zeitung für Geschichte und Kunst. 1911 ff.
Vierteljahrsschrift Herold. Berlin 1872 ff.
Zeitschrift des Vereins für Thür. Geschichte. Jena 1854 ff.

Alphabetisches Verzeichnis der in der Arbeit erwähnten Geschlechter.

Seite

Alsleben 71
Altenburg 43, 82
Apolda 75
Arnstein 31
Asseburg 84

Beichlingen 52, 58, 80
Berka 57, 62, 64
Blankenburg 45
Blankenhain 62
Borna 45, 68, 71
Bornstedt 31, 32, 56
Buch 37, 56, 57, 58
Bünau 33, 84

*) Käferburg 80
Kaltenfeld 33
Camburg
  Edelfreie 37, 38, 45, 69
  Reichsministeriale 38
  markgräfl. Ministeriale .. 38, 69
Camenz 46, 77, 83, 84
Kirchberg
  Burggrafen .. 34, 37 f., 52, 57, 88
  Grafen 56
Kittlitz 76, 84
Königsfeld 84
Cöthen 82
Colditz 20, 22, 40, 43, 44, 45, 46, 51, 68, 76, 78, 82, 83 f., 93
Kolowrat 83
Kranichfeld 80
Krimmitschau 82, 83
Krosigk 23, 67, 68
Kunstate 83
Kyffhausen 24

Dahme 68, 80
Dassel 32, 33
Döben 44, 45, 56, 57
Dohna 42, 44 ff., 49, 52, 68, 78, 84, 85
Droyssig 23, 31, 37, 43
Duba 84

Eberstein 80
Eilenburg .... 24, 66 ff., 80, 92, 93

Seite

Eisenburg 20
Elsterberg 78

*) Vargula 80
Vesta 77
Fine 82
Flemmingen 33
Freiburg 57
Friedburg 75

Gattersleben 75
Gera 25
Giebichenstein 67
Gleichen 84
Glinde 84
Gnandstein 71
Gnitz 67
Goldschau 34
Golsen 68, 70, 76, 84
Grefe 66
Greifenburg 37, 45
Greißlau 31, 32
Grumbach 67

Hagen 82
Hakeborn
  Edelfreie 43, 45, 67
  Ministeriale 67
Harzburg 79
Hartenstein ..... 29 ff.
Heldrungen 83
Hörschingerode 25
Honstein 23, 56, 80

Imnitz 56
Indagine s. Hagen 82

Landsberg 76
Lara 23
Leisnig
  Burggrafen 21, 35, 40, 42 ff., 48, 49, 52, 66, 67, 68, 73, 76, 78, 83, 84, 85
  Reichsministeriale 78

*) s. K unter C, V unter F.

Seite

Lobdeburg 24, 31, 33, 37, 43, 45, 57, 80, 82, 83
Lützelstein ... 80

Magdeburg ... 37, 41
Maltitz ... 20, 25, 26
Mansfeld ... 57 ff.
Meißen
Burggrafen I. Dynastie ... 29
„ II. „ 29 ff., 78, 82, 85, 88, 93
Michelsberg ... 84
Mihla ... 76
Mineme ... 32
Mühlberg ... 56

Neuenburg
Burggrafen I. Dynastie ... 56
„ II. „ 24, 56 ff., 88
Ministeriale ... 56
Nimcene ... 24
Nürnberg ... 50

Obran ... 83
Orlamünde ... 61, 65, 80
Osterfeld ... 26, 56 ff.

Pagk ... 67, 71
Plauen ... 25, 44, 54

Querfurt ... 25, 35, 43, 58, 83

Ratenswald ... 61, 64
Rechenberg ... 26
Regenstein ... 37
Reuß 21, 44, 78, 79 ff., 83, 84, 85, 93
Riesenburg 35, 45, 51, 53, 78, 80, 83, 84
Rötha ... 34 f.
Rotenburg ... 25
Rudelsburg ... 33

Saaleck ... 32, 37
Schauenforst ... 84
Schellenberg ... 82
Schenkendorf ... 73, 75
Schiltberg ... 84
Schkeuditz ... 31, 45, 67
Schladen ... 76

Seite

Schlichting ... 71
Schlotheim ... 59, 72, 76
Schlüsselberg ... 80
Schönburg
Edelfreie ... 33
Reichsministeriale 25, 33, 44, 55, 78, 80, 81 ff., 84, 93
Naumburg. Ministeriale .. 33, 82
Schwarzburg 25, 26, 38, 43, 45, 50, 54, 80
Senftenberg ... 84
Seußlitz ... 65
Stolberg ... 43
Strehla
Burggrafen ... 75
Edelfreie ... 75
Naumburg. Ministeriale ... 75
Sydow ... 75

Tannenrode ... 56, 80
Tegkwitz ... 23, 44
Teuchern ... 31, 56, 69
Töpen ... 80
Torgau ... 66, 71, 75
Trachenau ... 44
Trebra ... 67
Truhendingen ... 80

Waldenburg 43, 45, 54, 78, 85, 93
Wangen ... 31, 35, 67
Wahren ... 34, 68
Wartha ... 22, 83
Weida ... 41, 45, 46, 82, 83
Weißensee ... 25
Werben
Edelfreie ... 29 ff.
Ministeriale ... 33
Wethau ... 23, 32, 45
Wettin
Burggrafen 39, 43, 67 ff., 70, 77
Ministeriale ... 67
Wildenfels ... 48, 50
Wohlsbach ... 29
Wyhra ... 44

Zangenberg ... 34
Zörbig ... 67, 68

I.

Einleitung.

§ 1. Ständische Bildungen und Verschiebungen sind derartig in die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingelagert, daß sich eine Einheitlichkeit ihrer Entwicklung nur da annehmen läßt, wo diese Kräfte in derselben Weise wirken. Die Frage nach Ursprung und Entwicklung des Adels ist daher — besonders seit den durch v. Dungern[1] und A. Schulte[2] gegebenen Anregungen — für Gebiete[3] Deutschlands zu lösen versucht worden, in denen dieselben Faktoren ständische Formen haben beeinflussen können. So nimmt Schulte[4] auch für das deutsche Kolonisationsland, mithin auch für die Mark Meißen[5], „andere Standesgegensätze als die des alten Reiches" an.

Der Charakter dieses alten Kolonisationsgebietes als Mark bedingt eine von der des Mutterlandes verschiedene Entwicklung wie auf dem Gebiet von Recht[6] und Verfassung so auch im wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Leben. In den Jahrhunderten, die für die ständischen Verschiebungen im Kreise der ritterlich Lebenden ausschlaggebend geworden sind, hat zwar das Land dadurch, daß die deutsche Grenze immer weiter nach Osten geschoben worden war, seine Bedeutung als Grenzland verloren. Als Binnenland assimiliert es sich infolge der immer reger werdenden Beziehungen zum Mutterlande, infolge des stärkeren Zustroms[7] einer deutschen Bevölkerung

---

[1] Der Herrenstand im Mittelalter. 1908. Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. 1910. War Deutschland ein Wahlreich? 1913.

[2] Die Standesverhältnisse der Minnesänger. 1895. Der Adel und die deutsche Kirche. 1910. Zur Gesch. des hohen Adels. 1913.

[3] Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels. Bonner Diss. 1909. — F. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld. Bonner Diss. 1910. — A. Resch, Die Edelfreien im Erzbistum Trier. Bonner Diss. 1911. — G. Bode, Der Uradel in Ostfalen. 1911.

[4] Adel und Kirche, S. 166 f., 299 f., 458.

[5] Unter Mark Meißen sind die Gebiete zwischen Saale und Schwarzer Elster verstanden, in der Hauptsache das Osterland und die Mark Meißen im engeren Sinne, die schon um 982 einmal unter Rikdag vereinigten sorbischen Marken. (Vgl. Gaukarte von Thüringen und Meißen C. d. S. I 1 und C. d. S. I 1 Einl. 13 ff., auch C. d. S. II 8, S. XI und Posern-Klett, Zur Gesch. der Verf. der Mark Meißen im 13. Jahrh., 6 f.)

[6] E. O. Schulze bei Wuttke, Sächsische Volkskunde, S. 73.

[7] Kötzschke, Staat und Kultur, S. 28 ff.

mehr und mehr, wenn auch langsam[1], den Verhältnissen des alten Reiches. Aber die in der Periode der ersten deutschen Kolonisation bis gegen 1100[2] geschaffenen Bedingungen sind so eigenartig, daß sie bei Betrachtung der späteren Entwicklung nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen[3], um so weniger, da gerade diese Zeit die Elemente, die nach kriegerischer Betätigung und ritterlicher Lebensführung streben, in die zu erobernden Gebiete bringt.

Als erobertes Land ist die Mark Königsland[4]. Der Markgraf empfängt sie und ihre Reichslehen vom Reich, die Vergabung dieser Lehen geschieht durch den Markgrafen, bedarf aber der königlichen Bestätigung[5]. Die andauernden Kämpfe gegen Sorben und Polen im 10. und ersten Drittel des 11. Jahrhunderts[6] bedingen eine straffe, in der Hand des Markgrafen konzentrierte militärische Organisation[7]. Eine Grafschaftsverfassung kennt die Mark nicht[8].

Zwischen den besiegten Sorben und den deutschen Eroberern bildet sich in den Ländern rechts der Saale ein scharfer Dualismus[9] aus, der um so einschneidender wirkt, als der Gegensatz von Rasse und Religion sich zugleich mit dem von Beruf und sozialer Stellung deckt; und der, wie er schon äußerlich in der Form der Siedelung[10] hervortritt, auf jedem Lebensgebiet erkennbar ist[11]. Der Deutsche ist Krieger. Für den deutschen Bauern ist in dieser unruhigen Zeit der ersten Kolonisationsperiode kein Platz[12], und der deutsche Krieger hat wenig Zeit, das ihm verliehene Land in Eigenwirtschaft zu nehmen[13]. Dagegen besteht die Hauptmasse der unterworfenen Sorben aus Ackerbauern[14]. Die kriegerischer Beschäftigung hingegebenen Deutschen sind zugleich die Herren gegenüber den Slaven, die nach Kriegsrecht eine Minderung ihrer Freiheit erlitten haben[15]. Verglichen mit dieser scharfen, durch Abstammung, Religion, Beruf und Machtstellung bewirkten Scheidung in zwei Schichten treten die ständischen Unterschiede innerhalb einer jeden von beiden scheinbar weniger hervor. Daß unter den Sorben die Supane und Withasen eine bevorzugte Stellung einnehmen, zur Rechtsprechung und Verteidigung des Landes zugezogen werden, geht aus den Quellen[16] klar hervor. Umstritten dagegen sind die Fragen, die sich mit der Zusammensetzung und Entwicklung des „kriegerischen deutschen Herrenstandes“[17], des „Adels“ der rechtssaalischen Länder beschäftigen.

---

[1] E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung, S. 338.
[2] E. O. Schulze a. a. O., S. 80. [3] Kötzschke a. a. O., S. 32 u. 78.
[4] E. O. Schulze a. a. O., S. 81.
[5] Posern-Klett a. a. O., S. 15 ff., E. O. Schulze a. a. O., S. 81.
[6] Kötzschke a. a. O., S. 7 f. [7] E. O. Schulze a. a. O., S. 310 ff.
[8] Posse, C. d. S. I 1, S. 155. [9] Kötzschke a. a. O., S. 9.
[10] E. O. Schulze a. a. O., S. 20 f. [11] Kötzschke a. a. O., S. 12 u. 16.
[12] E. O. Schulze a. a. O., S. 93. [13] Kötzschke a. a. O., S. 14.
[14] E. O. Schulze a. a. O., S. 93.
[15] Derselbe a. a. O., S. 95 und Kötzschke a. a. O., S. 14.
[16] Zitiert bei E. O. Schulze a. a. O., S. 98 ff. [17] Kötzschke a. a. O., S. 9.

§ 2. Die rittermäßig lebende Gesellschaft des deutschen Mutterlandes zerfällt zu Beginn des 12. Jahrhunderts in zwei sozial scharf voneinander geschiedene Schichten. Freie Geburt und Besitz von vollfreiem Eigen, das bedeutend genug ist, eine ritterliche Lebensführung zu ermöglichen, und das dem Inhaber eine bevorzugte Stellung im Gerichtswesen garantiert, sondert die Edelherren, freien Herren, Dynasten[1] als vornehmste ständische Gruppe einerseits von den persönlich freien Bürgern und Bauern, andererseits von den ritterlich lebenden Ministerialen[2], deren Ursprung in der Hauptsache in unfreien Elementen zu suchen ist[3], die in einem von ihrer Seite aus unlösbaren Dienstverhältnis zu einem Herrn stehen. Zwischen diesen beiden Gruppen des Ritterstandes besteht kein Konnubium. Die eheliche Verbindung eines freien Herrn mit einer Frau ministerialischer Herkunft wird als Mißheirat angesehen, sie hat, wenn sie nicht saniert wird, eine Minderung des Rechtsstandes der aus ihr entsprossenen Kinder zur Folge. Eine Anzahl von Klöstern und Stiftern vertritt das Prinzip der Exklusivität gegenüber den Ministerialen.

Die durch die Kreuzzüge beeinflußte Idee eines weltlichen Ritterordens[4], die durch die dem 13. Jahrhundert eigenen Tendenzen zu genossenschaftlicher Bildung und Organisation begünstigt wird, schafft in diesem Berufsstand der ritterlich Lebenden, der durch die Gesetze Friedrichs I. 1152[5] zum Geburtsstand und 1186[6] von dem Zustrom von unten abgeschlossen wird, eine gesellschaftliche Annäherung der beiden ihn bildenden Schichten.

Auch ein Ausgleich der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Differenzierungen läßt sich am Ausgang des Mittelalters konstatieren. Doch sind sowohl die Momente, die ihn bewirken, wie der Zeitpunkt seines Beginnes und Abschlusses Gegenstand der Diskussion.

A. Schulte[7] sieht in dem Blut, der freien oder unfreien Geburt, das trennende Prinzip, das bis 1400 wirksam ist, wenn es auch seit 1350 einigen ministerialischen Geschlechtern, besonders Reichsdienstmannen, gelingt, zum Herrenstand emporzusteigen.

Dagegen glaubt Dungern[8] mindestens seit 1200 eine Verschiebung der Grenze konstatieren zu können, die Bildung eines neuen Hochadels durch Aufrücken hervorragender dienstmännischer Familien in den Herrenstand auf der Basis von großem Reichtum, hoher politischer Stellung und kognatischen Beziehungen zu edelfreien Geschlechtern. Die Abstammung von freien oder unfreien Herren ist seiner Meinung nach um 1250 irrelevant geworden.

---

[1] Zur Terminologie A. Schulte, M. J. Ö. G. Bd. 34, 44 ff. und Rosenstock a. a. O., S. 203.

[2] v. Fürth a. a. O., S. 1 ff.

[3] Zur Kritik der gegenteiligen von Caro, Wittich, Heck geäußerten Meinungen vgl. A. Schulte, Adel S. 13 ff., 305 ff. und Bode a. a. O., S. 1 ff.

[4] Waitz, V.-G. V², S. 453. [5] M. G. Const. I, S. 197 f.

[6] ebenda S. 451 f. [7] Anm. 2 S. 12 der Arb. [8] Anm. 1 S. 12 der Arb.

§ 3. Die Probleme, die sich aus der Betrachtung der Schichtung der Ritterbürtigen der Mark Meißen seit dem Jahre 1100, dem Beginn der zweiten Kolonisationsperiode[1], ergeben, decken sich zum Teil mit denjenigen, die sich in der Entwicklung der gleichen ständischen Verhältnisse des Mutterlandes finden, andererseits treten durch den Charakter des Kolonisationslandes bedingte neue hinzu.

Eine Anzahl von Arbeiten[2] behandelt die ständischen Verhältnisse dieses Gebietes. Einigkeit herrscht in der Forschung hinsichtlich der Frage nach der nationalen Abstammung der sozial bevorzugten, den späteren „Adel" bildenden Geschlechter der Meißner Mark. Trotz der bei vielen von ihnen vorkommenden slavischen Namen[3] entstammen sie deutschem Blut. Selbst wenn man zugibt, daß es einigen der vornehmsten Sorben gelang, sich eine vor den Volksgenossen ausgezeichnete Stellung zu bewahren[4], so läßt sich für kein Geschlecht des behandelten Gebietes sorbische Abstammung nachweisen. Die Annahme slavischer Namen ist um so weniger auffallend, als die im 11. Jahrhundert allmählich aufkommenden Familiennamen[5] bis ins 14. Jahrhundert je nach dem Besitz wechseln[6], und da für diese Zeit ein starkes Drängen der deutschen Herren nach dem Osten zu konstatieren ist[7]. Aus Deutschland, besonders aus den der Mark benachbarten Gebieten, aus Thüringen[8], Ostfalen[9], Sachsen und Franken[10], wo infolge der Verschiebung der Grenze nach Osten eine bis dahin zu ihrer Verteidigung nötige Mannschaft[11] frei wurde, erfolgt ein starker Abfluß derselben in die rechtssaalischen Länder.

Einig sind sich auch die Forscher in der Annahme einer auch im Meißnischen Kolonisationsgebiet bestehenden Scheidung der ritterlich Lebenden in solche edelfreier und solche dienstmännischer Herkunft. Mit Ausnahme von Burck[12], der nur für eine geradezu verschwindend

---

[1] s. S. 14 der Arb.

[2] Die bei Luther a. a. O., S. 28 Anm. 1 zitierte ältere Literatur ist zu ergänzen durch E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 1896; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, 1902; E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, 1905/6; R. Kötzschke, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation, 1910; G. Burck, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen, 1913; K. Truöl, Die Herren v. Colditz und ihre Herrschaft, 1914; O. Posse, Die Urahnen des fürstl. und gräfl. Hauses Schönburg, 1914; Platen, Die Herrschaft Eilenburg von der Kolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters, 1914; auch His, Zur Rechtsgesch. des thür. Adels (a. a. O. 1904), zieht Geschlechter der Mark Meißen in den Kreis seiner Untersuchungen.

[3] E. O. Schulze a. a. O., S. 85. [4] Kötzschke a. a. O., S. 14.

[5] Waitz, V.-G. V², S. 444.

[6] v. Dungern, M. J. Ö. G. 32, 515 und Posse, Schönburg, S. 7.

[7] H. Knothe, Gesch. d. Oberlaus. Adels, S. 6, weist unter 200 Geschlechtern 55 als aus der Mark Meißen stammend nach.

[8] Kötzschke a. a. O., S. 15. [9] ebenda S. 15.

[10] Schulze bei Wuttke a. a. O., S. 74. [11] Bode, Uradel, S. 62 u. 77.

[12] a. a. O., S. 3 u. 9 f.

kleine Anzahl von Familien des Meißnischen Adels Abkunft von altedlen deutschen Geschlechtern annimmt — eine Ansicht, mit der er die von A. Schulte[1] für die Länder jenseits der Elbe geäußerte stützt —, nehmen die übrigen Forscher[2] eine Okkupierung des Landes sowohl durch freie wie dienstmännische Elemente an, die zwar den Sorben gegenüber als einheitliche Oberschicht erscheinen, doch aber voneinander in sozialer Wertung, besonders anfangs, scharf getrennt sind[3].

Daß auch hier analog der Entwicklung im Mutterlande eine Annäherung und ein schließlicher Ausgleich stattfindet, erkennt jeder[4] der genannten Forscher. Jedoch über den Zeitpunkt von Beginn und Abschluß dieser Verschiebungen, sowie über die sie bewirkenden Gründe und Mittel zeigen die vorhandenen Arbeiten weitgehende Meinungsverschiedenheit.

Als ein Moment der rechtlichen Annäherung der beiden Gruppen des Ritterstandes sehen die meisten dieser Arbeiten den auch für manche Gebiete des deutschen Mutterlandes konstatierten[5], im 12. Jahrhundert um ökonomischer Vorteile willen erfolgten Übertritt kleiner Edlen in die Ministerialität an, wobei sich die Übertretenden gewisse Vorrechte ihrer Freiheit bewahren. Derselbe vollzieht sich nach Platens[6] Meinung im Anfang des 12. Jahrhunderts. E. O. Schulze[7] hält den Beginn der zweiten Kolonisationsepoche als besonders verlockend für den Übertritt. Luther[8] sieht denselben um die Mitte des 13. Jahrhunderts als vollzogen an. Posern-Klett[9] glaubt ihn seit der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts immer zahlreicher konstatieren zu können, während Burck[10] — analog der von Dungern[11] für das Mutterland aufgestellten Behauptung — die massenhafte Ergebung in Ministerialität leugnet.

Den völligen Ausgleich der Standesunterschiede sieht Platen[12] schon Anfang des 13. Jahrhunderts als beendet an. H. B. Meyer[13] dagegen findet bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts eine scharfe Differenzierung von Edelfreien und Ministerialen. Truöl[14] scheint die ständische Umwandlung um die Mitte des 13. Jahrhunderts als vollendet anzusehen, während Böttiger-Flathe[15] die volle Geltung

---

[1] A. Schulte, Adel und Kirche, S. 300.

[2] Luther, S. 28 f.; E. O. Schulze, S. 85 f.; Kötzschke, S. 15, 45, 52, 53; H. B. Meyer, S. 12 ff.; Truöl, S. 112.

[3] Luther, S. 28 ff.; Kötzschke, S. 52; Meyer, S. 12 ff.; Truöl, S. 112.

[4] Für Burck kommt dies Problem aus dem oben angeführten Grunde nicht in Betracht. Für ihn (S. 11) ist es „nicht von großem Belang, wann diese Ministerialen staatsrechtlich als freie Leute angesehen wurden". Die Streitfrage über die Zusammensetzung des hohen Adels ist für die Lösung seiner Aufgabe „nicht von großer Bedeutung" (S. 8).

[5] Schröder, R. G.[5], 454, weitere Lit. ebenda. [6] a. a. O., S. 64.

[7] a. a. O., S. 134. [8] a. a. O., S. 31. [9] a. a. O., S. 51.

[10] a a. O., S. 8 Anm. 18. [11] Herrenstand, S. 177 ff. [12] a. a. O., S. 64.

[13] a. a. O., S. 13. [14] a. a. O., S. 113. [15] a. a. O., S. 271.

des Dienstmannenrechtes in der Mark Meißen noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erkennt. Nach Kötzschke[1] erfolgt der Ausgleich der standesrechtlichen Verschiedenheit zwischen den vollfreien und dienstmännischen Rittern während des 13. Jahrhunderts, und Luther[2] findet erst nach 1300 kaum eine Spur von Hörigkeit mehr.

Die berührten Fragen werden sich prinzipiell erst lösen lassen, wenn eine möglichst große Anzahl von Geschlechtern des in Frage stehenden Gebietes auf ihre Standesverhältnisse hin untersucht ist. Einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe soll die folgende Arbeit bilden. Dieselbe wird dabei von der Betrachtung eines im Mittelpunkte der Mark Meißen im engeren Sinne ansässigen Geschlechts ausgehen und durch eine möglichst eingehende Untersuchung die Faktoren, die für dessen ständische Wertung bestimmend geworden sind, klarzulegen suchen. Notwendigerweise hat sich die Betrachtung einer Anzahl von Familien anzuschließen, die durch kognatische Beziehungen mit ihm verbunden sind. Schließlich werden Geschlechter, die als typische Vertreter der übrigen innerhalb der Ritterbürtigen der Mark Meißen hervortretenden Gruppen angesehen werden können, in den Kreis der Betrachtung einzuziehen sein.

Es liegt in der Natur des Stoffes, daß dabei die politischen Grenzen eines Gebietes nicht mit absoluter Ausschließlichkeit innezuhalten sind. Besitz und Verwandtschaft machen eine Berücksichtigung der Nachbarländer nötig.

Als zeitliche Begrenzung der Arbeit ist im allgemeinen das Jahr 1400 nicht überschritten, da um diese Zeit ein neues Prinzip in der Bildung des Adels sich durchgesetzt hat[3].

II.

Bemerkungen zur Methode.

§ 1. Für die Bestimmung der Zugehörigkeit einer Person zum Kreise der Edelfreien ergeben sich aus den sozialen und rechtlichen Vorrechten[4] der freien Herren eine Reihe von Kriterien: Konnubium mit Standesgenossen, dynastischer Besitz, Funktion als Schultheiß im Grafengericht, seit 1235 die Möglichkeit, das Amt eines Reichshofrichters zu erlangen[5], das durch das Reichsgesetz von diesem Jahr[6] nur einem Mann „liberae conditionis" zugänglich war, und Aufnahme in die freiherrlichen oder freiständischen[7] geistlichen Anstalten.

Das Kriterium der „Stiftsfähigkeit" einer Familie läßt sich allerdings für das Gebiet der Mark Meißen nur anwenden durch Hinzu-

[1] a. a. O., S. 53. [2] a. a. O., S. 33. [3] Schröder, R. G.[5], S. 458, 826.
[4] s. S. 15 der Arb. [5] A. Schulte, M. J. Ö. G. Bd. 34, S. 68.
[6] M. G. Const. II, 247.
[7] Zur Terminologie A. Schulte, Adel und Kirche, S. 11 f.

ziehung der Listen von Mitgliedern von Klöstern und Stiftern des Mutterlandes, für die edle Geburt als Aufnahmebedingung galt, da Schultes Vermutung, daß „das deutsche Jungland jenseits der Elbe" keine freiherrlichen Stifter und Domkapitel gekannt habe[1], nach Burcks Arbeit[2] auch für das Gebiet der Mark Meißen Gültigkeit zu haben scheint.

§ 2. Als besonders geeignet für die Behandlung ständischer Fragen gilt außerdem seit den Forschungen Fickers und Zallingers[3] die Untersuchung der in Urkunden angewandten Titel und Prädikate und der innerhalb der Zeugenreihen beobachteten Rangordnung, da sich naturgemäß in den Kanzleien zuerst eine Kontinuität in der Anwendung von Titeln und Prädikaten ausbildete mit dem bewußten Streben, dadurch eine ständische Differenzierung zu erzielen.

Da aber manche Kanzlei in der Anwendung von Titeln besondere Eigentümlichkeiten aufweist[4], da ferner die Bedeutung mancher Titel und Prädikate eine Verschiebung erfährt, dieselben also keinen absoluten Unterscheidungswert haben, so ist zunächst für ein auf ständische Fragen hin zu untersuchendes Gebiet die Anwendung der zur ständischen Wertung seiner Insassen gebrauchten Ausdrücke festzustellen.

Urkunden[5] und erzählende Quellen[6], die für die Mark Meißen in Betracht kommen, enthalten wie die zeitlich ihnen entsprechenden

---

[1] Schulte, Adel und Kirche, S. 299.

[2] Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen.

[3] Ficker, Vom Reichsfürstenstand I; Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels.

[4] Dungern, Herrenstand, S. 279; Bode, Uradel, S. 128; Otto Forsts (Allg. Lit.-Blatt 1912, Spalte 183—185) Behauptung, daß in badischen Quellen schon Anfang des 12. Jahrhunderts Ministeriale als nobiles genannt werden, ist allerdings nach A. Schultes Ausführungen (M. J. Ö. G. 34, 64ff.) unhaltbar geworden.

[5] Urkunden der Markgrafen von Meißen (Cod. dipl. Sax. I 1, I 2, I 3 und I B 1, I B 2, I B 3). Horn, Henricus illustris, Wilcke, Ticemannus, Wegele, Friedrich der Freidige.

Urkunden des Domstifts Meißen (Cod. dipl. Sax. II 1, II 2, II 3).

Urkunden der übrigen geistlichen Anstalten und der Städte des Meißnischen Gebietes (Cod. dipl. Sax. II 4—II 10, II 12—II 15).

Heranzuziehen sind ferner die Urkunden des Hochstifts Merseburg (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen Bd. 36) und die Urkunden des Hochstifts Naumburg, die allerdings nicht in vollständiger kritischer Ausgabe vorliegen, sondern nur zum Teil bei Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg gedruckt sind, außerdem die Urkunden der sonstigen der Mark benachbarten Gebiete (z. T. ediert in den Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen Bd. 1 ff.), bei den engen Beziehungen der Mark zu Thüringen besonders die thüringischen Quellen (Thüringische Geschichtsquellen Bd. 1 ff. und Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae. ed. O. Dobenecker).

[6] Chronicon Montis Sereni ed. M. G. SS. XXIII, 130 ff.; Chronicon Gozecense ed. M. G. SS. X, 140 ff.; Annales Pegavienses ed. M. G. SS. XVI, 232 ff.

Zeugnisse des Mutterlandes eine Reihe von Titeln und Prädikaten, die einen Schluß auf die ständischen Verhältnisse der mit ihnen Bezeichneten zulassen.

In Zeugenreihen, Schlußklauseln und im Text treten in Urkunden über Handlungen, die eine Beteiligung der ritterlich Lebenden voraussetzen, zwei als nobiles und ministeriales voneinander geschiedene Gruppen auf.

Daß wie im alten Reich auch in der Mark Meißen persönliche Unfreiheit das Moment ist, das die als Ministeriale bezeichnete Ritterschaft von der als nobiles angeführten trennt, beweisen mehrere Zeugnisse des 12. und 13. Jahrhunderts. 1133[1] schenkt Markgraf Heinrich bei der Gründung des Klosters Bürgel der Kirche „quendam ministerialem suum", und 1158[2] überträgt Friedrich I. dem Reich Timo von Colditz „ministerialem nostrum cum liberis suis et cum omnibus prediis et beneficiis suis". 1249[3] gestattet Markgraf Heinrich einer seiner Ministerialinnen den Übertritt in die Ministerialität der Merseburger Kirche „eodem iure ministerialium quo nobis amodo fuit astricta". 1269[4] übergibt Heinrich der Erlauchte dem Grafen von Anhalt Kinder, die aus der Ehe einer markgräflichen Ministerialin und domini Heinrici de Isenburc, eines Anhaltischen Ministerialen[5], hervorgegangen waren. 1278[6] saniert König Rudolf die Ehe des Markgrafen Heinrich mit der Ministerialin Elisabeth von Maltitz, wobei er sie und ihre Kinder „ob omni servilis seu ministerialis conditionis respectu" freit, eine Sanierung, die gleichwohl nicht imstande war, dem aus dieser Ehe entsprossenen Friedrich von Dresden die Stellung zu verschaffen, die ihm nach seiner Abstammung väterlicherseits zugekommen wäre[7]. Ein als Ministerial bezeichneter Ritterbürtiger ist demnach unfrei[8] und zwar auch, wenn ihm Titel oder Prädikate beigelegt werden, die ursprünglich auf freie Herren beschränkt waren[9].

Durch freie Geburt vor den Ministerialen ausgezeichnet erscheinen die nobiles. Eine als nobiles bezeichnete Gruppe geht den ministeriales in klassifizierten Zeugenreihen voran in markgräflich Meißnischen Urkunden von 1156[10], 1161[11] und 1181[12], in bischöflich Meißnischen von 1160[13] und 1168[14], in Urkunden der Bischöfe von Naumburg 1151[15], 1154[16], 1159[17], 1166[18], 1168[19], 1197[20] und in Urkunden anderer

---

[1] C. d. S. I 2, 91. [2] C. d. S. I 2, 277. [3] Urk.-Buch Merseburg 268.
[4] Cod. Anhalt. II, 357. [5] Cod. Anhalt. VI, 139.
[6] Horn, Cod. dipl. 52. [7] Ficker, Rfst. I, 263.
[8] Vgl. Luther a. a. O., S. 28 Anm. 1 gegen Tittmanns gegenteilige Annahme.
[9] s. S. 22 u. 24 der Arbeit.
[10] C. d. S. I 2, 262 und 263 (über Datierung vgl. Anmerkung daselbst).
[11] C. d. S. I 2, 305. [12] C. d. S. I 2, 446. [13] C. d. S. I 2, 293.
[14] C. d. S. I 2, 355. [15] C. d. S. I 2, 225. [16] C. d. S. I 2, 249.
[17] C. d. S. I 2, 292. [18] C. d. S. I 2, 338 und 339.
[19] C. d. S. I 2, 354. [20] C. d. S. I 3, 16.

Aussteller, die auf unser Gebiet Bezug haben, wie in der des Grafen Dedo von Groitzsch aus dem Jahre 1174[1].

Auch die erzählenden Quellen kennen für diese Zeit, die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, diese Scheidung. So berichtet das Chronicon Montis Sereni, a. a. 1156[2], daß Markgraf Konrad ... „multisque aliis ecclesiasticis et secularibus viris nobilibus et ministerialibus accercitis ad locum venit", und a. a. 1175[3], daß Markgraf Otto und seine Söhne „cum multis nobilibus viris et ministerialibus advenientes" den Erzbischof um Erlaubnis eines kirchlichen Begräbnisses für den im Turnier gefallenen Sohn des Markgrafen bitten. Auch im Anfange des 13. Jahrhunderts findet sich in den Quellen diese Gegenüberstellung. Das Chronicon Montis Sereni berichtet a. a. 1210[4] „marchio cum ... tribus nobilibus ... et quibusdam ministerialibus intravit", und die Urkunde über den zwischen Kaiser Otto und Markgraf Dietrich geschlossenen Vertrag von 1212[5], die infolge ihres Inhalts eine ganz besonders präzise Formulierung der ständischen Unterschiede erstreben mußte, benutzt diese Rubrizierung. So stellt auch noch 1295[6] eine Urkunde die nobiles terrae den ministerialis imperii gegenüber.

Auch einzelnen Personen wird das Prädikat nobilis beigelegt. Aus den nach den Codices dipl. S. zu ergänzenden möglichen Beispielen greife ich heraus eine Urkunde des Jahres 1220[7], in der es von der Witwe des Konrad von Lobdeburg heißt „a matrona nobili domina Mechtildi, vidua domini Cunradi de Lobdeburc", eine Urkunde vom Jahre 1234[8], die erwähnt „ad interventum instantem nobilis viri Sifridi burgravii de Liznic", und eine Urkunde von 1242[9], die „nobilis quoque vir Henricus de Cozowe" nennt. Die in diesen Urkunden durch das Prädikat nobilis bezeichneten Personen lassen sich als zu den Edelfreien gehörig nachweisen[10].

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ist in den Quellen unseres Gebiets das Prädikat nobilis in seiner Anwendung auf Glieder des Standes der freien Herren beschränkt, eine Tatsache, die der von A. Schulte für das Mutterland geäußerten Ansicht entspricht.

Dagegen mehren sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Anzeichen, daß das Prädikat nobilis seine präzis ständisch sondernde Bedeutung verliert, daß es auch auf Glieder dienstmännischer Geschlechter Anwendung findet. So werden Söhne des reichsdienstmännischen[11] Hauses Reuß 1274[12] als „nobilis dominus" bezeichnet, 1280[13] „nobiles viri" genannt, 1337[14] zu nobiles gerechnet, 1329[15] bestätigt Kaiser Ludwig „nobilibus viris" den Vögten ihre

---

[1] C. d. S. I 2, 404. [2] a. a. O., S. 150, Z. 13. [3] a. a. O., S. 156, Z. 3.
[4] a. a. O., S. 177, Z. 35. [5] C. d. S. I 3, 163. [6] Urk.-Buch Vögte I, 295.
[7] C. d. S. I 3, 269. [8] C. d. S. I 3, 519. [9] Urk.-Buch Merseburg 250.
[10] s. S. 31, 43 f. der Arbeit. [11] s. S. 79 ff. der Arbeit.
[12] Urk.-Buch Vögte I, 172. [13] Urk.-Buch Vögte I, 201.
[14] Urk.-Buch Vögte I, 781. [15] Urk.-Buch Vögte I, 669.

Lehen, wobei sie zugleich als „principales ministeriales et vasalli nobiles“ bezeichnet werden. Auch bei den reichsdienstmännischen[1] Herren von Colditz findet sich seit Ende des 13. Jahrhunderts das Prädikat nobilis oder edel, so 1278[2], 1307[3], 1337[4]. Beide Familien zeichnen sich durch hervorragenden Besitz, die Vögte auch durch hohe Beamtung und kognatische Beziehungen zu edelfreien Familien aus. Als persönliche Auszeichnung wird Gliedern dieser Geschlechter das Prädikat nobilis beigelegt, eine Erscheinung, die Dungern[5] in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei einer Reihe dienstmännischer Familien des Mutterlandes unter denselben Bedingungen nachweist.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[6] ist mithin die Bezeichnung einer Person als nobilis kein absoluter Beweis für ihre Zugehörigkeit zum Herrenstande; als „ehrendes Beiwort“[7] findet sie sich auch bei hervorragenden Ministerialen.

Gleichzeitig mit der Klassifikation als nobiles und ministeriales findet sich in den Urkunden eine Gegenüberstellung von liberi und ministeriales, die sich sogar schon im Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisen läßt. Die Beurkundung[8] einer 1118[9] erfolgten Handlung durch Markgraf Konrad erwähnt, daß Güter des Klosters Gerbstedt entgegen den Bestimmungen des Gründers „liberis viris“ statt an Ministerialen der Kirche vergabt seien. Eine Naumburgische Urkunde von 1140[10] stellt die Zeugen „ex liberis et militibus“ denen „ex ministerialibus“ entgegen, und zwei Urkunden derselben Kanzlei von 1195[11] und 1197[12] führen die Zeugen als Geistliche, liberos, ministeriales an, eine Rubrizierung, die sich auch in einer Urkunde des Landgrafen Hermann aus dem Jahre 1208[13] wiederfindet.

Eine Urkunde des Markgrafen Konrad vom Jahre 1156[14] zeigt in der Schlußformel die Aufzählung „et alii plurimi liberi et ministeriales“, und auch das Chronicon Gozecense kennt diesen Gegensatz, wenn es berichtet[15], daß Abt Konrad „primus ministeriales[16] instituit,

---

[1] s. S. 83 f. der Arbeit. [2] C. d. S. II, 1, 245.
[3] C. d. S. II 12, 58. [4] C. d. S. II 1, 420.
[5] Herrenstand, S. 275.
[6] Wenn dagegen eine Naumburgische Urkunde von 1168 (C. d. S. I, 2, 350) Huch de Wartha und Timo de Colditz in der klassifizierten Zeugenreihe zu den nobiles und nicht zu den auf sie folgenden ministeriales rechnet, so möchte ich darin nicht eine so frühe Zuerkennung des Prädikates nobilis an Dienstmannen sehen, sondern eher eine unvollständige Klassifikation, eine Unterlassung, die zwischen den nob. und min. stehenden Reichsdienstmannen als solche zu bezeichnen, eine Ansicht, die um so eher zu vertreten ist, da eine bischöflich Naumburgische Urkunde von 1171 (C. d. S. I 2, 378) beide zu den Ministerialen und nicht zu den ihnen vorangehenden laici nobiles et liberi rechnet.
[7] Dungern, Herrenstand, S. 277.
[8] Über Datierung vgl. Anmerkung zur Urk. im C. d. S. I, 2, 55.
[9] C. d. S. I 2, 55. [10] C. d. S. I 2, 137. [11] C. d. S. I 2, 597.
[12] C. d. S. I 3, 25. [13] C. d. S. I 3, 128.
[14] C. d. S. I 2, 262. [15] a. a. O., S. 150.
[16] Über Ministerialen bei Goseck, vgl. Burck, a. a. O., S. 28.

liberorum hominia suscepit et tam istos quam illos stipendiis fratrum inbeneficiavit".

Was die Personen anbelangt, die unter dem Prädikate liber zusammengefaßt werden, so wird in den oben genannten Urkunden 1118 comes H. zu ihnen gerechnet, 1140 Markgraf und Landgraf, 1195 Graf Dietrich von Weißenfels[1], 1197 die Grafen von Lara und Honstein.

Eine weitere Untersuchung der als liberi bezeichneten Personen ergibt, daß eine Anzahl von ihnen oder doch Angehörige desselben Geschlechts in anderen gleichzeitigen Urkunden als nobiles bezeichnet wird. So erscheint in bischöflich Naumburgischen Urkunden Erkenbert von Tegkwitz 1157[2] unter den Freien, 1166[3] und 1168[4] unter den Edlen. In Urkunden derselben Kanzlei erscheint Heidenreich von Wethau 1157[5] unter den Freien, 1159[6], 1166[7] und 1168[8] unter Edlen. Albert von Droyssig wird 1190[9] zu den nobiles gezählt, 1197[10] zu liberi. Söhne des Geschlechtes von Krosigk erscheinen 1156[11] unter nobiles, 1181[12] unter nobiles, 1195[13] unter liberi, 1196[14] unter nobiles, 1221[15] unter liberi. Das Moment der Freiheit ist eben dasjenige, das sowohl Fürsten wie Grafen und Freiherren von den übrigen Ritterbürtigen sondert.

Ob allerdings die Ausdrücke nobilis und liber in jedem Falle völlig zu identifizieren sind, wie H. B. Meyer[16] für unser Gebiet meint, läßt sich mit absoluter Sicherheit nur entscheiden, wenn möglichst jede Person der als nobiles oder liberi bezeichneten Gruppe auf ihre ständischen Verhältnisse hin untersucht ist. An sich könnte die als liberi bezeichnete Gruppe außer den freigeborenen Rittern die freien Bauern und Bürger umfassen, die in der zweiten Periode der Kolonisation, als die Verhältnisse in der Mark nicht mehr eine in der Hauptsache kriegerische Lebensweise bedingten, dort ansässig wurden[17]. Für Meyers Annahme spricht der Umstand, daß keine Urkunde des Meißner Gebietes, soweit ich sehe, eine Gruppe von nobiles den liberi gegenüberstellt, wenn nicht eine markgräfliche Urkunde von 1181[18], die zwar die Zeugenreihe als nobiles und ministeriales klassifiziert, aber von „nobilium, liberorum, ministerialium nostrorum attentatione" spricht[19].

Das Prädikat liber garantiert demnach in den Fällen, wo es auf einen Angehörigen der ritterlichen Gesellschaft angewandt wird,

---

[1] Waitz, V. G. V.[2], 434 und Ficker, Rfst. I, 52. [2] Dobenecker II, 165.
[3] C. d. S. I 2, 338. [4] C. d. S. I 2, 354. [5] Dobenecker II, 165.
[6] C. d. S. I 2, 292. [7] C. d. S. I 2, 338. [8] C. d. S. I 2, 354.
[9] C. d. S. I 2, 559. [10] C. d. S. I 3, 25. [11] C. d. S. I 2, 262.
[12] C. d. S. I 2, 446. [13] C. d. S. I 2, 597. [14] C. d. S. I 3, 10.
[15] C. d. S. I 3, 293. [16] a. a. O., S. 13, Anm. 1.
[17] Schulze a. a. O., S. 157, 165 f., 199. [18] C. d. S. I 2, 446.
[19] Die von Posern-Klett a. a. O., S. 39 angenommene Dreiteilung in nobiles, liberi und ministeriales, bei der den liberi genau die Schöffenbarfreien entsprächen, ist mir nicht begegnet; Posern-Klett gibt keine Belegstellen.

die Zugehörigkeit des so Benannten zum Stande der freien Herren; wegen seiner stets juristisch klassifizierenden Bedeutung[1] findet es sich nicht auf Dienstmannen angewandt.

Der Titel dominus oder die ihm entsprechenden Titel, die Urkunden des behandelten Gebietes im 12., 13., 14. und 15. Jahrhundert einer Person oder einer Gruppe von Personen beilegen, sind in ihrer Anwendung ursprünglich auf den Kreis der Edelfreien beschränkt[2]. So heißt es in einer Urkunde 1117[3] „dominus Wickbertus marchio", 1187[4] „dominus Otto marchio Misnensis", 1206[5] „a domino Th. comite de Grouuz", 1215[6] „dominus Typoldus filius Typoldi ducis Boemiae", 1216[7] „domina mea domina Sophia Misnensis marchionissa", 1220[8] „a matrona nobili domina Mechtildi vidua domini Cunradi de Lobedeburc", 1232[9] „a nobili viro domino Hermanno burggravio de Novo Castro".

Neben der in den angeführten Urkunden hervortretenden Anwendung auf Edelfreie[10] finden sich aber seit Anfang des 13. Jahrhunderts Beispiele, daß dieser Titel auch Ministerialen beigelegt wird. Eine Urkunde von 1222[11] nennt „dominus Heinricus de Kufhuse"[12], 1228[13] und 1233[14] werden die Glieder der dienstmännischen Familie[15] de Ilburc mit diesem Titel bezeichnet. Besonders deutlich tritt die Tatsache, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts dieser Titel in seiner Anwendung nicht auf den Kreis der Edelfreien beschränkt ist, hervor in einer Urkunde von 1249[16], wenn Markgraf Heinrich gestattet „quod domina Juica filia Domini Witegonis de Nimcene, quae nostra hactenus extitit ministerialis, eodem iure ministerialium, quo nobis amodo fuit astricta, ecclesiae Merseburgensis sit deinceps alligata".

Der Titel dominus ist also schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts in seiner Anwendung nicht mehr auf Edelfreie beschränkt. Er enthält aber scheinbar stets eine besondere Auszeichnung; so wird 1225[17] „dominus Wretzlaus filius regis Bohemiae" genannt, den auf ihn folgenden Grafen dagegen wird der Titel nicht beigelegt. So bezeichnet ferner eine Urkunde von 1341[18] von zwei Brüdern den Inhaber der Ritterwürde als dominus, enthält dem famulus dagegen diesen Titel vor.

Zum Zwecke der Hervorhebung wird ferner der Titel dominus wie der ihm in deutschen Urkunden entsprechende Titel „her" in Verbindung mit Ortsangaben durch in oder zu als Bezeichnung des Besitzes verwandt, wie in einer markgräflichen Urkunde von 1365[19], die

---

[1] Dungern, Herrenstand, S. 277. [2] Dungern, Herrenstand, S. 272.
[3] C. d. S. I 2, 51. [4] C. d. S. I 2, 527. [5] C. d. S. I 3, 101.
[6] C. d. S. I 3, 213. [7] C. d. S. I 3, 234. [8] C. d. S. I 3, 269.
[9] C. d. S. I 3, 469.
[10] Zu Lobdeburg s. S. 31 der Arbeit; vgl. Dobenecker II, S. 508; zu Burggrafen de Novo Castro S. 56 ff. der Arbeit.
[11] C. d. S. II 1, 92. [12] Kgl. Minsterial, vgl. Dobenecker II, S. 469.
[13] C. d. S. I 3, 417. [14] C. d. S. II 1, 114.
[15] Vgl. S. 66 ff. der Arbeit. [16] Urk.-Buch Merseburg, 269.
[17] C. d. S. I 3, 349. [18] C. d. S. II 1, 432. [19] C. d. S. II 6, 29.

als weltliche Zeugen nennt „die edlen grave Guenther von Schwarczpurg herre daselbst, Friedrich von Schonenburg Herre czu Gluchow“ oder in einer Urkunde derselben Aussteller aus dem Jahre 1377[1], die als Zeugen anführt „dy edeln er Gunthere graffe und herre zu Swarzburg, er Gebehard graffe und herre zu Querenfort, er Heinrich herre zu Gera“.

Neben den bisher erwähnten Titeln und Prädikaten tritt in den Quellen des in Frage stehenden Gebietes die Benennung als miles auf. Im Gegensatz zu den Bezeichnungen als ministerialis, nobilis, liber hat die Bezeichnung als miles an sich keine ständisch wertende Bedeutung. Sie bezeichnet lediglich die Beschäftigung des Benannten, einen dem Kriegsdienst gewidmeten Berufsstand, so wenn 1041[2] König Heinrich III. „cuidam militi“ des Markgrafen Land eignet, oder wenn 1090[3] eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. „quidam miles marchionis“ nennt.

Miles ist der Edelfreie wie der Ministeriale, deshalb kann 1198[4] eine Urkunde von „Hermanno de Rotenburgk libero milite“ sprechen und 1225[5] „Christianus miles de Horschinrode vir nobilis et liber“ genannt werden, dagegen 1233[6] „Heverherus miles de Wizense“ vom Landgrafen Heinrich als „ministerialis noster“ bezeichnet werden.

Auch in der seit Ausbildung des weltlichen Ritterordens[7] in den Urkunden auftretenden Gegenüberstellung von miles oder ritter mit famulus, armiger, cliens, knappe, knecht sind diese Bezeichnungen ständisch völlig indifferent, sind in der Gegenüberstellung von miles und famulus, ritter und knecht Doppelbezeichnung für denselben Stand, den der Ritterbürtigen, dessen als milites bezeichnete Glieder die Ritterwürde, das cingulum militiae, erworben haben. Nach dieser Abschichtung bezeichnet miles stets den Inhaber dieser besonderen persönlich erworbenen Würde. So werden 1291[8] als Zeugen „viri nobiles dom. Henricus advocatus de Plawe . . . et ipsius duo filii milites“ genannt. 1314[9] bezeichnet sich der Aussteller einer Urkunde als „Nos Hermannus de Maltitz miles“. Eine Urkunde des Bischofs von Meißen vom Jahre 1341[10] nennt von zwei Brüdern den einen miles, den andern famulus, während eine Urkunde aus dem Jahre 1332[11] drei Brüder als famosi famuli bezeichnet in Gegenwart einer Anzahl von Zeugen, denen sie den Titel miles beilegt. Eine Gegenüberstellung von Rittern und Knechten findet sich ferner in einer Urkunde des Bischofs von Merseburg 1327[12] und einer markgräflich Meißnischen von 1328[13]. Bei einer Streitigkeit des Bischofs von Meißen mit Herzog Rudolf von Sachsen 1361[14] werden als Schiedsmänner vom Meißner

[1] Urk.-Buch Vögte II, 246. [2] C. d. S. I 1, 92. [3] C. d. S. I 1, 165.
[4] C. d. S. I 3, 30. [5] C. d. S. I 3, 343. [6] C. d. S. I 3, 482.
[7] s. S. 15 der Arbeit. [8] Urk.-Buch Vögte I, 253. [9] C. d. S. I B. 1, 359.
[10] ebenda 432. [11] ebenda 406. [12] Urk.-Buch Merseburg 806.
[13] C. d. S. II 5, 39. [14] C. d. S. II 2, 526.

Kapitel gewählt „Herman von Malticz rittere und Dythere von Rechenberch knecht", während der Herzog zwei Ritter bestimmt, und als Bürgen für den Herzog werden zunächst drei Ritter, darauf ein Knecht genannt. Eine Klage des Erzbischofs von Mainz gegen den Grafen von Schwarzburg aus dem Jahre 1362[1] sagt: „Der fing widdir ab dem margraven (sc. von Meißen) und den von Erforte wol funffzig ritter und Knechte"; und bei der Festsetzung einer Bürgschaft durch Einlager 1385[2] wird dasselbe bestimmt „als eyn rittir und eyn erber knecht phliet czu ritene". — Bei einer Klassifizierung durch milites und armigeri ist es möglich, zu beiden Gruppen Edelfreie zu rechnen, doch scheint diese Einbeziehung selten zu sein[3]. Eine solche liegt vor in einer Naumburgischen Urkunde von 1273[4]. Sie bewahrt innerhalb der als milites bezeichneten Gruppe eine ständische Rangordnung, indem sie als ersten derselben den Grafen von Osterfeld[5] nennt.

Durch Kontrastierung mit einem präzis ständisch differenzierenden Ausdruck kann aber auch der an sich ständisch farblose Titel zur Bezeichnung einer ständisch zu sondernden Gruppe dienen. Eine Klassifizierung der Zeugen als nobiles und milites, die manchmal noch durch das Zwischentreten des Protonotars oder der Geistlichen getrennt werden, zeigen Urkunden von 1271[6], 1273[7], 1285[8], 1291[9], 1308[10], 1311[11], 1319[12], 1320[13], 1324[14].

In diesem Falle umfaßt die als milites bezeichnete Gruppe die Schicht der Ritterbürtigen, die nicht wie die ihnen vorangehenden nobiles den Vorzug der freien Geburt genießen, mithin den Kreis, der in den früheren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts[15] als Ministeriale erscheint.

Bezeichnenderweise tritt diese neue Benennung erst in der Zeit auf, wo die Idee des allgemeinen weltlichen Ritterordens eine gesellschaftliche Annäherung der beiden ihm angehörenden ständischen Schichten brachte. Den vor den Ministerialen durch freie Geburt ausgezeichneten edelfreien Rittern gegenüber wird nun nicht mehr das die dienstmännischen Ritter von ihnen trennende, in der Bezeichnung als Ministerial zum Ausdruck kommende Moment der Unfreiheit betont, sondern der ihnen beiden gemeinsame Vorzug der Ritterbürtigkeit in der Benennung als miles. Durch Kontrastierung mit den Bezeichnungen der Edelfreien dient schließlich die Verbindung Ritter und Knecht oder die ihnen beigelegten Prädikate famosus[16],

[1] Urk.-Buch Erfurt II, 556. [2] Urk.-Buch Vögte I, 255.
[3] Ficker, Heerschild, S. 141. [4] Urk.-Buch Pforta, 241.
[5] s. S. 56 ff. der Arbeit. [6] Urk.-Buch Merseburg, 373.
[7] Wegele, Friedrich d. Fr., Urk.-Buch 17.
[8] C. d. S. II 4, 173. [9] C. d. S. II 12, 44.
[10] C. d. S. II 1, 344. [11] C. d. S. II 5, 28.
[12] C. d. S. II 1, 374. [13] C. d. S. II 1, 377.
[14] C. d. S. II 5, 38. [15] S. 20 f. der Arbeit.
[16] 1332 C. d. S. II 1, 406 und 408.

strenuus[1], gestrenge[2], erbar[3] im Laufe des 14. Jahrhunderts wie auch im 15. zur Bezeichnung des niederen Adels in zahlreichen Urkunden bei Aufzählung der Insassen eines Territoriums oder der Mitglieder einer Rittergesellschaft wie besonders häufig bei Bürgschaften. So erwähnt eine markgräfliche Urkunde von 1376[4] bei Erhebung eines Zinses „alle unsere man, hern, rittere, knechte, pfaffen, clostere und burger, dy in dem gerichte czu Myssen gut haben", eine Aufzählung, die sich in einer Urkunde von 1385[5] wiederholt, und eine Urkunde von 1391[6] erläßt Judenschulden „grafin, herren, rittern und knechten, die tzu den wopin geborin sint". 1386[7] sagt die Urkunde einer Rittergesellschaft „Wir die gesellin mit dem widdir, furstin, grafen, herrin, rittir und knechte". 1387[8] wird bei der Festsetzung einer Bürgschaft bestimmt, daß bei dem eventuellen Einlager die Edeln, Grafen und Herren, statt ihrer selbst „cwene erber mane mit cwen knechten und dryen pherden vor sich in die leistunge" legen können. Bei dem Waffenstillstand zwischen Wenzel und Markgraf Wilhelm 1391[9] werden als Bürgen „dry herren unde funf rytter und knechte" bestimmt. 1404[10] verpflichten sich die Bürgen einzureiten: jeder Herr selbsechs mit sechs Pferden, jeder Ritter selbdritt mit drei Pferden „adir eynen erbern knecht an unser stat mit alzo vilen luten und pherden inczusenden", jeder Knecht selbander mit zwei Pferden. Ähnliche Bestimmungen einer Bürgschaft legt eine Urkunde vom Jahre 1411[11] fest, wobei der Herr einsenden soll „cwei erbar knecht, die da wapens gnos sint der rittere und knechte".

Der an sich in Bezug auf geburtsständische Verhältnisse indifferente Titel miles, der nur den kriegerischen Beruf des Benannten garantiert, nimmt demnach durch Kontrastierung mit einem Ausdruck, der ständisch sondernd wirkt, selbst eine ständische Bedeutung an. Werden aus dem Kreise der Ritterbürtigen die nobiles oder liberi als besonders bezeichnete Gruppe abgehoben, eine Erscheinung, der wir in unserem Gebiet seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen, so kann der andere Teil als milites im Sinne von unfreien Rittern ihnen gegenübergestellt werden. So wird die Bezeichnung miles und die ihm entsprechenden Prädikate schließlich zur Bezeichnung des niederen Adels.

Es ergibt sich aus der Betrachtung der in den für das Meißnische Gebiet in Betracht kommenden Quellen gebrauchten Titel und Prädikate, die auf Angehörige des Ritterstandes angewandt werden, Folgendes:

---

[1] 1292 C. d. S. II 5, 10; 1293 C. d. S. II 4, 180; 1349 C. d. S. II 1, 450.
[2] 1365 C. d. S. II 6, 29; 1368 C. d. S. II 6, 36; 1381 C. d. S. I B 1, 9 und ebenso C. d. S. II 1, 467 und 475, II 2, 744.
[3] Außer in der obenerwähnten Urk. von 1385 C. d. S. I B 1, 165; 1387 C. d. S. I B 1, 229; 1404 C. d. S. I B 2, 596.
[4] C. d. S. II 2, 642. [5] C. d. S. I B 1, 142. [6] C. d. S. I B 1, 390.
[7] C. d. S. I B 1, 188. [8] C. d. S. I B 1, 229. [9] C. d. S. I B 1, 409.
[10] C. d. S. I B 2, 596. [11] Urk.-Buch Vögte II, 548.

Völlig eindeutig sind die Bezeichnungen ministerialis und liber, deren erstere nur auf den dienstmännischen Ritter Anwendung findet, während die zweite nur dem freigeborenen zukommt.

Eine Ausdehnung ihrer Verwendung und damit einen Wegfall ihrer präzis ständisch sondernden Bedeutung erfahren die Titel nobilis und dominus. Beide werden, nachdem sie ursprünglich den Edelfreien vorbehalten sind, im Laufe des 13. Jahrhunderts als besondere Auszeichnung auch mächtigen Ministerialen beigelegt, und zwar findet der Titel dominus diese Verwendung schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, die Bezeichnung nobilis seit der Mitte desselben.

Die an sich ständisch irrelevante Bezeichnung miles und die ihr entsprechenden Titel und Prädikate werden durch Gegenüberstellung mit einer ständisch höher bewerteten Gruppe im Laufe des 14. Jahrhunderts zur Bezeichnung des niederen Adels.

§ 3. Wenn für die Bestimmung des Standes einer Person die klassifizierten Zeugenreihen einer Urkunde eine wertvolle Handhabe bieten, so lassen sich auch Zeugnisse, denen eine ausdrückliche Klassifikation fehlt, zu demselben Zwecke verwerten; denn in der Regel stellen auch sie die Edelfreien in geschlossener Gruppe den Ministerialen voran. Wenn daher eine der mit Namen angeführten Personen ihrem Stande nach bekannt ist, so wird sich meist ein Schluß auf die ständischen Verhältnisse der ihr vorangehenden oder folgenden ziehen lassen: die vor einem Edelfreien angeführten werden sich in den meisten Fällen als seine Standesgenossen nachweisen lassen, während andererseits auf einen Ministerialen mit seltenen Ausnahmen auch nur Dienstmannen folgen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Benutzung von Titeln, Prädikaten und unklassifizierten Zeugenlisten als Kriterium für die ständische Eingliederung einer Person an gewisse Einschränkungen gebunden ist. Abgesehen von dem Mangel an absolutem Wert der meisten Titel, eine Tatsache, die es als mißlich erscheinen läßt, aus einem nur einmal bei einer Person auftretenden Titel oder Prädikat einen Schluß auf ihre Standesverhältnisse zu ziehen, ergeben sich Schwierigkeiten aus den vorkommenden Unvollständigkeiten der Klassifikation[1] wie aus den ungewollten oder bewußten Unregelmäßigkeiten, sei es, daß die ständische Wertung einer Person dem Aussteller der Urkunde fremd ist, sei es, daß eine besondere Rücksichtnahme, wie auf Verwandte, Lehnsherren oder Donatoren, eine absichtliche Erhöhung des Standes zur Folge hat; doch wird eine möglichst erschöpfende Verwertung des für eine Person oder Familie vorhandenen urkundlichen Materials meist vor Fehlschlüssen bewahren.

[1] Vgl. S. 22, 82 der Arbeit.

III.

Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meissen.

1.

Die Burggrafen von Meißen, Grafen von Hartenstein.

Wie die ständischen Verhältnisse der ostsächsischen Burggrafen überhaupt[1], so sind auch die des burggräflich Meißnischen Geschlechtes, das nach dem ständig bei ihm wiederkehrenden Vornamen Meinher genannt wird, strittig.

Der Stammvater[2] dieses Hauses[3] erscheint zum ersten Male 1199[4] in einer bischöflich Naumburgischen Urkunde[5] als Meinherus burgravius Misnensis als erster der weltlichen Zeugen. Er muß vor dem 8. Januar 1218[6] verstorben sein.

Die Identität dieses zwischen 1199 und 1218 auftretenden Burggrafen Meinher I. von Meißen mit dem in den letzten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nachweisbaren Meinher von Werben, der bald auch als Graf, bald als Burggraf von Werben bezeichnet wird, hat Märcker[7] einwandfrei nachgewiesen[8].

Dieser osterländische Graf, der sich nach der bei Weißenfels gelegenen Burg Werben nennt, ist seit 1171[9] urkundlich bezeugt und zwar zunächst in Urkunden des Grafen Dietrich von Weißenfels[10],

---

[1] Eine Zusammenstellung der weit divergierenden Ansichten bei Dungern, Herrenstand, S. 440 f. — Wenn Rietschel a. a. O., S. 223 aus den auf die burggräflichen Geschlechter angewandten Bezeichnungen für alle edelfreien Stand erschließt, so ist dies Kriterium in seiner vereinzelten Anwendung — bei 6 Familien weist R. es nur einmal nach — nicht absolut sicher.

[2] 1065 (M. G. SS. V., 332) wird ein Burkhardus prefectus Misnensis erwähnt, seit Mitte des 12. Jahrhunderts, 1143 (C. d. S. I 2, 161), 1156 (C. d. S. I 2, 262), 1160 (C. d. S. II 1, 52), 1161 (C. d. S. II 4, 2) treten Meißner Burggrafen namens Hermann auf, die nach einer Urkunde des Bischofs von Würzburg (Dobenecker II, 431) dem Hause der Thüringischen Grafen von Wohlsbach angehören, doch läßt sich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang dieser Burggrafen von Meißen mit den Meinheringern nicht feststellen.

[3] Genealogische Übersicht, Beilage I.

[4] Bei Posse, Adel IV, S. 108/109 und Märcker a. a. O., S. 90 erst 1200.

[5] Urk.-Buch Pforta, 52. [6] C. d. S. I 3, 247. [7] a. a. O., S. 46 ff.

[8] Bei der Bedeutungslosigkeit des Grafentitels in staufischer Zeit ist ein Schwanken in der Führung desselben bei einer Familie wie auch bei derselben Person nicht selten. (Vgl. Dungern, Landeshoheit, S. 119.)

[9] C. d. S. I 2, 378.

[10] Cod. Anh. I, 524; Dobenecker II, 625.

des Sohnes Albrechts des Bären, und seit 1194[1] in enger Beziehung[2] zu Graf Dietrich von Weißenfels, dem Sohne des Markgrafen Otto.

In dem Zeitraum von 1171—1218 erscheint Meinher, bzw. seit 1203[3], wo er neben dem Vater als Zeuge fungiert, sein gleichnamiger Sohn, in Urkunden der weltlichen und geistlichen Großen der Mark und der Nachbargebiete[4].

Bei diesem Stammvater des Geschlechts sind die ihm in den erwähnten Urkunden beigelegten Titel und Prädikate wie auch seine Stellung in den nicht klassifizierten Zeugenreihen besonders eingehend zu untersuchen, da er einer Zeit angehört, wo diesen Kriterien noch eine präzis ständisch differenzierende Bedeutung zugrunde liegt, während andererseits Belege für verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Geschlechtern oder Beziehungen zu geistlichen Anstalten, die einen Schluß auf seine Standesverhältnisse zuließen, fehlen.

Die ihm zugelegten Prädikate und Titel weisen ihn ausnahmslos den Edelfreien zu. 1171[5] nennt eine bischöflich Naumburgische Urkunde Meinher von Werben als sechsten der dreizehn Zeugen, die als Edle und Freie bezeichnet sind, auf die die Ministerialen folgen. 1185[6] zählt eine Naumburgische Urkunde, die die Zeugen als Fürsten, Edle und Ministeriale klassifiziert, Meinher von Werben als neunten zu den als nobiles bezeichneten 11 Zeugen. 1187[7] bestätigt der Bischof von Halberstadt einen Tausch, den das Stift U. L. Frauen und „nobilis quidam Meinerus de Wirbene una cum uxore sua atque heredum compromissione" vollzogen haben, und eine auf diese zurückgreifende Halberstädter Urkunde, die zwischen die Jahre 1193 und 1201[8] zu setzen ist, nennt „nobilis vir Meinher de Wirbene". 1196[9] wird in einer Naumburgischen Urkunde comes Meinerus de Werbene zu den nobiles gezählt, und eine zwischen 1171 und 1182[10] zu setzende Urkunde des Grafen Dietrich von Werben nennt Meinher prefectus unter der Gruppe von Zeugen, die der als Ministerialen bezeichneten

[1] C. d. S. I 2, 586.
[2] C. d. S. I 3, 8; C. d. S. I 3, 10; C. d. S. I 3, 15.
[3] C. d. S. I 3, 67.
[4] So in markgräflich Meißnischen: 1197 C. d. S. I 3, 14; 1200 C. d. S. I 3, 46; 1203 C. d. S. I 3, 65; 1205 C. d. S. I 3, 92; 1213 C. d. S. II 9, 2; 1214 C. d. S. I 3, 196.
In landgräflich Thüringischen: 1194 C. d. S. I 2, 586; 1195 C. d. S. I 2, 596; 1197 C. d. S. I 3, 26; 1203 C. d. S. I 3, 71.
In bischöflich Naumburgischen: 1171 C. d. S. I 2, 378; 1185 C. d. S. I 2, 506; 1196 C. d. S. I 3, 10; 1199 Dobenecker II, 1097; 1203 Urk.-Buch Pforta, 57; 1204 Ebenda, 59.
In kaiserlichen bzw. königlichen: 1173 C. d. S. I 2, 397; 1181 C. d. S. I 2, 447; 1188 Schultes Directorium dipl. T. II, p. 333; 1192 C. d. S. I 2, 575; 1202 C. d. S. I 3, 57; 1203 C. d. S. I 3, 67.
[5] C. d. S. I 2, 378. [6] C. d. S. I 2, 506.
[7] Urk.-Buch Halberstadt I, 318.
[8] Urk.-Buch Halberstadt I, 410.
[9] C. d. S. I 3, 10. [10] Dobenecker II, 625.

vorangeht. 1203[1] beauftragt Innocenz III. den Probst auf dem Petersberge und Merseburger Geistliche, einen Streit zu schlichten zwischen dem Bischof von Meißen und „nobilem virum burgravium[2] militem Misnensem".

Auch die Stellung, die Meinher in nicht ausdrücklich klassifizierten Zeugenreihen einnimmt, ist ein Beweis für seine Nobilität, indem er zwischen Personen seinen Platz hat, die als Glieder edelfreier Familien nachweisbar sind, wobei ich von Urkunden absehe, die den Schluß zulassen, daß Burggrafen, ob edelfreier oder dienstmännischer Herkunft, als geschlossene Gruppe den Edelfreien vorangestellt seien.

1181[3] steht in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. Meinherus burgravius de Werbene als siebenter der 14 weltlichen Zeugen zwischen den Brüdern von Lobdeburg[4] und Gothescalsus de Scudiz[5]. 1192[6] nennt eine Urkunde Heinrichs VI. Meinerus de Wirbene zwischen Waltherus de Arnstein[7] und Albertus de Droizc[8]. In einer Urkunde des Landgrafen Hermann vom Jahre 1194[9] eröffnet Meinherus de Werbene die Reihe der weltlichen Zeugen, die ihm folgenden Gothebold burgravius[10], Hermannus de Thuchere[11], Gozwinus et Gotfridus de Wange[12] sind als Edelfreie nachweisbar. 1196[13] erscheint Meinherus comes zwischen dem Landgrafen und Hermannus de Thuchere[14]. 1197[15] nennt eine Urkunde vom Landding Schköhlen als ersten der weltlichen Zeugen Meinherus comes de Wirbene, ihm folgt Erkenboldus de Grislavo[16]. In einer Naumburgischen Urkunde vom Jahre 1199[17] geht in der Zeugenreihe der Burggraf Meinher von Meißen dem

---

[1] C. d. S. II 1, 71.
[2] C. d. S., a. a. O. hat Bulgravium.
[3] C. d. S. I 2, 447.
[4] Zu Edlen und Freien 1171 (C. d. S. I 2, 378), zu Edlen 1185 (C. d. S. I 2, 506); weitere Belegstellen bei Dobenecker II.
[5] Zu nobiles 1156 (C. d. S. I 2, 262), vor Ministerialen 1161 (Cod. Anh. I, 424). [6] C. d. S. I 2, 575.
[7] Zu barones 1162 (Cod. Anh. I, 463), zu nobiles 1188 (Dobenecker II, 793).
[8] Zahlreiche Belegstellen für edelfreie Herkunft Dobenecker II, Register. [9] C. d. S. I 2, 586.
[10] Aus dem Hause der Edlen von Bornstedt, vgl. Dobenecker II, Register.
[11] Als nobilis bezeichnet 1185 (zur Datierung vgl. Dobenecker II, 975; C. d. S. I 2, 506), unter nobiles 1196 (C. d. S. I 3, 10).
[12] Gozwinus zu nob. et lib. 1171 (C. d. S. I 2, 378), zu nobiles 1196 (C. d. S. I 3, 10). — Bei der unmittelbaren Zusammenstellung in der Zeugenreihe der oben erwähnten Urkunde ist für Gotfridus agnatischer Zusammenhang mit Gozwinus anzunehmen, zumal beide Namen durch et verbunden.
[13] C. d. S. I 3, 8.
[14] Edelfrei s. oben.
[15] C. d. S. I 3, 14.
[16] Edelfrei nach seiner Stellung zwischen Edelfreien in zahlreichen Urkunden; Dobenecker II, Register.
[17] Dobenecker II, 1097.

Heinrich von Bornstedt[1], Heidenreich von Wethau[2] und Hermann von Saaleck[3] voran, und in einer Urkunde des Markgrafen Dietrich erscheint 1213[4] Meinerus castellanus de Misne vor Erkenboldus de Grisslaive[5] und Hartmannus de Lovedeburch[6].

Die nicht sehr zahlreichen Urkunden dieses Zeitabschnittes, die über den Besitz des Geschlechts Aufschluß geben, deuten auf Begüterung im Pleißnerland und Osterland und sind als Beweise für diese frühe Zeit um so wertvoller, da gerade diese Besitzungen für die spätere Ausbreitung wie auch für die Standesverhältnisse des Geschlechts bestimmend geworden sind. Der reichsunmittelbare Besitz an der Zwickauer Mulde ergibt sich aus der Stiftungsurkunde Kaiser Friedrichs I. für das Augustinerkloster Zelle vom 7. Mai 1173[7], das gegründet ist „petitione fidelis nostri Ottonis marchionis Misnensis, Meinheri de Werbene nec non Dudonis de Mineme. Pro dote autem contulimus eidem Cellae in terra Plyssne sexaginta novalia, quae vulgo dicuntur lehn, quae . . . marchio Otto et Meinherus de Werbene nobis resignaverunt". Auf Besitzungen in der Herrschaft Weißenfels dagegen deuten die noch zu erwähnenden Urkunden, die Schenkungen oder Verkauf der Tochter und Enkelin Meinhers I. bestätigen[8].

Als Gemahlin Meinhers I. nennt eine Erwerbungsliste des Klosters Altzelle[9] „prefectissa Ermentrudis de Misna", jedoch ohne Angabe ihrer Abstammung. Auch sie muß im Jahre 1218 bereits verstorben sein, da 1218[10] der ehemalige Bischof von Halberstadt die Stiftung eines Hospitals durch Gräfin Mechtildis, die Tochter des Grafen Meinher, zum Seelenheil ihrer Eltern und ihres Gemahls bestätigt. Der Ort der Gründung wird nicht genannt. Er ergibt sich aus Urkunden der Tochter Mechtildens, die in einer undatierten Urkunde[11] bei Begabung des in ein Nonnenkloster umgewandelten[12] Hospitals in Beutitz ihrer Mutter Mechtildis als Stifterin desselben gedenkt und 1244[13] dasselbe Kloster mit einem Weinberge bei Lobdeburg beschenkt. Diese Tochter Elisabeth, die einen Grafen von Dassel heiratet, tritt, wenn auch ohne mit Namen bezeichnet zu werden, in einer Urkunde vom Jahre 1220[14] auf. Markgraf Dietrich bestätigt am 11. April

---

[1] Edel, siehe oben.

[2] Zu nobiles 1196 (C. d. S. I 3, 10); weitere Belegstellen für Edelfreiheit bei Zallinger, Schöffenbarfr. 22, Anm. 1.

[3] Edelfrei 1145 (C. d. S. I 2, 186) als letzter vor der als Ministeriale bezeichneten Gruppe; um 1214 (C. d. S. I, 3, 199) unter nobiles.

[4] C. d. S. II 9, 2. [5] Edelfrei, s. oben.

[6] Edelfrei s. oben.

[7] C. d. S. I 2, 397.

[8] s. S. 32, 33 der Arbeit.

[9] ed. im Jahrbuch der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig 1840.

[10] Dobenecker II, 1779.

[11] Dobenecker III, 1193.

[12] Lepsius a. a. O., S. 67.

[13] Dobenecker III, 1192.

[14] C. d. S. I 3, 269.

dieses Jahres[1] einen Verkauf des Naumburger Domkapitels von Gütern in Prittitz „a matrona nobili domina Mechtildi, vidua domini Cunradi de Lobdeburc . . . accedente videlicet consensu filiae suae . . . marito quoque filiae videlicet comite de Dasle et idem factum approbante. Item fratribus predictae matronae videlicet domino Meinhero burcravio de Misne et Hermanno fratre suo presentibus et consentientibus".

Eine Urkunde vom Jahre 1215[2], die einen Vergleich zwischen der Naumburger Kirche und den Brüdern von Rudelsburg bestätigt, nennt als weltliche Zeugen: Meinher Burggraf von Meißen, Gamino von Werben, Bertold von Schönburg und sein Sohn Bertold, Rudolf von Bünau und sein Sohn Rudolf, Meinher und Günther von Schönburg, Albert von Flemmingen, Ludwig von Kaltenfeld. Der in dieser Urkunde auftretende Gamino von Werben ist, soweit ich sehe, durch kein anderes Zeugnis belegt. Der Vorname Gamino tritt weder bei den Edelfreien von Werben noch bei dem dienstmännischen Geschlecht gleichen Namens auf. Die Urkunde klassifiziert nicht ausdrücklich, und aus der Reihenfolge der Zeugen läßt sich in diesem Falle kein absolut sicherer Schluß auf die ständische Qualität Gaminos ziehen. Wenn man wie Posse[3] die in der Urkunde auftretenden Bertold von Schönburg für Glieder des ursprünglich edelfreien Geschlechts ansieht, wozu man m. E. berechtigt ist, da von ihnen durch die als Dienstmannen nachweisbaren[4] Rudolf von Bünau getrennt Meinher und Günther von Schönburg folgen, von denen der letztere dem Naumburger Ministerialengeschlecht[5] von Schönburg angehört, so ließe sich für den ihnen vorangehenden Gamino von Werben, falls man nicht eine Unregelmäßigkeit in der Aufzählung der Zeugen annehmen will, Zugehörigkeit zum edelfreien Stande annehmen. Doch ist um diese Zeit auch für das dienstmännische Geschlecht von Schönburg das Vorkommen des Namens Bertold bei Vater und Sohn zu erschließen[6]. Ob diese dann die Reihe der Ministerialen eröffnen, oder ob der ihnen vorangehende Gamino ein Glied der dienstmännischen Familie von Werben ist, für die im Jahre 1200[7] der Vorname Tammo belegt ist, kann nicht entschieden werden. Das unmittelbare Nebeneinanderstehen des Meinher von Meißen und Gamino von Werben läßt sich vielleicht als Grund der Annahme einer Verwandtschaft zwischen beiden geltend machen[8], wenn auch die ausdrückliche Angabe einer solchen in der Urkunde nicht erfolgt, die andererseits

[1] Diese für die Filiation des Geschlechtes wichtige Urkunde datiert Märcker (a. a. O., S. 45) auf das Jahr 1215 und folgert dementsprechend den Tod Meinhers I., da dessen Zustimmung bei der Entäußerung nicht erwähnt wird, und des Konrad von Lobdeburg wie das Auftreten von Elisabeth Gräfin von Dassel als um diese Zeit schon erfolgt.

[2] Dobenecker II, 1634. [3] Schönburg 8.

[4] Dobenecker II, Register.

[5] Posse a. a. O., S. 24. [6] Ebenda. [7] Dobenecker II, 1178.

[8] Eine Parallele bei Posse, Schönburg 8.

den Verwandtschaftsgrad bei den Herren von Schönburg und Bünau angibt, wobei allerdings möglicherweise die Tatsache, daß in beiden Fällen Vater und Sohn den gleichen Vornamen führen, bestimmend gewesen ist. Bei der Häufigkeit des Namens Werben[1] besteht aber auch die Möglichkeit der Existenz von mehreren edelfreien Familien gleichen Namens.

Die in der Urkunde von 1220[2] erwähnten Brüder der Mechtilde, mithin Söhne Meinhers I., Meinher II. und Hermann I., treten als Brüder bezeichnet wiederholt in Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf, wobei sich ihre Zugehörigkeit zum Stande der Edelfreien einwandfrei feststellen läßt. 1214[3] erscheinen als Zeugen einer auf dem Landding zwischen Landsberg und Brehna „in presentia virorum multorum nobilium" vollzogenen Handlung als erste Meinherus burchravius de Misna und Hermannus frater ipsius[4]. Auf die Söhne Meinhers I. bezieht sich eine Urkunde des Landgrafen Ludwig für Altzelle, die 1224[5] auf dem Landding zu Delitzsch und Schköhlen vollzogene Schenkungen bestätigt, und die als erste der Zeugen Meinherus burchravius Misnensis et Hermann frater eius nennt, denen die als Edelfreie nachweisbaren Heidenricus de Zangenberch[6], Heinricus de Cotsowe[7] und Heinricus de Warin[8] folgen.

Burggraf Meinher II., der zuerst in einer königlichen Urkunde vom Jahre 1203[9] auftritt, und der vor dem 23. März 1254[10] verstorben sein muß, erweist sich wie durch seine Stellung in den Zeugenreihen[11] so auch durch seine richterlichen Funktionen als Angehöriger des Herrenstandes.

So erscheint er 1205[12] in einer Urkunde des Landgrafen Ludwig als Meyner iunior de Wirben als Schöffe des Landdinges zu Obhausen.

[1] Märcker a. a. O., S. 52. [2] s. S. 32 der Arbeit. [3] C. d. S. I 3, 196.

[4] Der Datierung nach läßt sich diese Urkunde auch auf Meinher I. beziehen, doch ist mir ein Zeugnis für das Vorhandensein eines Bruders Meinhers I. namens Hermann nicht bekannt. Daß der Titel Burggraf nicht nur von einem Gliede der Familie geführt wird, daß also Meinher II. sich zu Lebzeiten seines Vaters denselben hätte beilegen können, beweist eine Urkunde des Landgrafen Ludwig v. J. 1225 (C. d. S. I 3, 344), die unter den weltlichen Zeugen nennt Theodoricus senior burchravius de Kircberch und Theodoricus junior burchgravius nepos eius.

[5] C. d. S. I 3, 325.

[6] Zu nobiles gerechnet 1220 (C. d. S. I 3, 269) und ebenso 1225 (C. d. S. I 3, 344); unter Edlen 1219 (Dobenecker II, 1849).

[7] Zu nobiles gezählt 1220 (C. d. S. I 3, 269 und Dobenecker II, 1878), 1225 (C. d. S. I 3, 344).

[8] Zu nob. gerechnet 1220 (C. d. S. I 3, 269), Zallinger, Schöffenbarfr. 210, datiert diese Urkunde um 5 Jahre früher.

[9] C. d. S. I 3, 67, zur Beurkundung vgl. Posse, Anm. zu obiger Urkunde.

[10] Märcker, Urk.-Buch 9.

[11] Außer den bereits angeführten und den weiteren auf S. 35, 57 der Arbeit zitierten Urkunden kommen in Betracht markgräflich Meißnische v. J. 1232 (C. d. S. I 3, 475) und 1244 (C. d. S. II 1, 125) wie auch eine bischöflich Meißnische v. J. 1249 (C. d. S. II 1, 153).

[12] Dobenecker II, 1284.

Wenn nun auch die Tätigkeit als Schöffe zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht unbedingt Zugehörigkeit zum Stande der Edelfreien garantiert[1], so ergibt doch die Stellung Meinhers zwischen Goswin de Wange[2] und Gebehardus de Querfurt[3] seine Nobilität. Weitere Funktionen auf Landdingen sind für Meinher II. belegt durch zwei markgräfliche Urkunden vom Jahre 1220[4], deren eine außerdem ein eigenes Ding des Burggrafen erwähnt[5].

Die Annahme, daß der Burggraf von Meißen auf dem Landding als Schultheiß fungiert, ein Amt, das dem Charakter und den Kompetenzen dieses Gerichtes entsprechend[6] in den Händen der Vornehmsten zu suchen[7] und in ihnen auch nachweisbar ist[8], findet eine Stütze in dem als Parallele heranzuziehenden Zeugnis aus dem Jahre 1256[9] für die Betätigung des Burggrafen von Leisnig als Schultheiß auf dem Landding zu Schköhlen[10].

Als Gemahlin Meinhers II. erscheint Dobrita. Sie muß vor dem 25. April 1264[11] verstorben sein zufolge einer Urkunde Meinhers III., die besagt: „Volumus notum esse quod nos ob remedium patris nostri Meinheri beatae memoriae burchravii Misnensis, matris nostrae nomine Dobrita et ob salutem animae nostrae Johannis, Boyzlai et Bernhardi fratrum nostrorum, capellam .... eidem ecclesiae (sc. Meißner Dom) dedimus." Reitzenstein[12] hält die Vermutung, daß sie aus dem Hause Riesenburg[13], einem böhmischen Dynastengeschlechte, stamme, für naheliegend, ohne für diese Annahme einen Beweis anzuführen. Als solcher ist vielleicht die Tatsache anzusehen, daß der seit Beginn des 13. Jahrhunderts bei den Herren von Riesenburg nachweisbare Name Bohuslaus[14] bei einem Sohne der Dobrita auftritt.

Von den in der obigen Urkunde erwähnten Brüdern erscheint Johannes I. 1263[15] als Probst in Zscheila, 1264[16] als Meißner[17] Kanoniker, 1279[18] als Probst in Wurzen.

---

[1] Schröder, R. G.[5] 573; Wittich a. a. O., S. 26 ff.; zur Kritik vgl. Bode a. a. O., S. 29 ff. [2] s. S. 31 der Arbeit.

[3] Edelfrei, Zallinger, Schöffenbarfreie 293.

[4] C. d. S. I 3, 275 und 279.

[5] Über die Kompetenzen desselben vgl. Riehme a. a. O., S. 57 ff.

[6] Posern-Klett a. a. O., S. 30 ff. [7] Waitz, V. G. VII, S. 38.

[8] E. Meister a. a. O., S. 25, Anm. 25. [9] Urk.-Buch Merseburg, 285.

[10] Die Tatsache, daß der Burggraf als Richter über die Vornehmsten des Landes erscheint, hat vielleicht auch den Spiegler (Ssp. Landrecht III, Art. 52, 3) bei dessen Vorliebe für Parallelen zu der Behauptung veranlaßt, daß der Burggraf Richter über den Markgrafen sei, wie der Pfalzgraf über den Kaiser.

[11] C. d. S. II 1, 196. [12] Vierteljahrschrift Herold, 1. Jahrgang, S. 141.

[13] s. S. 51 der Arbeit.

[14] Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 22. Jahrgang, 169 ff. [15] Märcker, S. 67. [16] Ebenda Urk.-Buch 10.

[17] Über dieses, wenn auch nicht freiherrliche, so doch im 13. Jahrhundert sicherlich vornehme Stift vgl. Burck a. a. O., S. 58 gegen v. Brunn a. a. O., S. 9. [18] Märcker, Urk.-Buch 16.

Das Fehlen jeglicher Nachricht von Ehe und Nachkommenschaft seiner Brüder Boyzlaus und Bernhard macht auch für diese Märckers[1] Annahme, daß sie in den geistlichen Stand getreten seien, wahrscheinlich, wenn auch das Argument, das Märcker[2] bei Bernhard zu dieser Vermutung führt, das Fehlen des Burggrafentitels bei ihm, nicht zwingend ist, da selbst der geistliche Titel denselben nicht ausschließen würde, wie in der oben angeführten Urkunde von 1263 Johannes burgravius als Propst in Zscheila genannt wird. Sollte die Annahme, daß von den fünf Söhnen Meinhards II., deren ältester zudem jung verstorben zu sein scheint, drei sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, berechtigt sein, so würde sich darin auch für dieses Geschlecht des Kolonisationsgebietes die Erscheinung zeigen, die A. Schulte[3] in ihrer ganzen Folgenschwere aufgedeckt hat: die Gefährdung von Fortbestand und Ausbreitung einer Familie durch die große Zahl von Zölibatären unter ihren Söhnen.

In zwei Urkunden Heinrichs des Erl. vom 29. Juli und 14. Dezember 1241[4] erscheinen als Zeugen Meinher und sein Sohn Hermann. Dieser Hermann II. gibt bei der oben erwähnten Handlung seiner Brüder weder seine Zustimmung, noch wird er bei Gelegenheit von Stiftungen für geistliche Anstalten als verstorben erwähnt. Märcker[5] möchte in ihm nicht den Sohn, sondern den Brudersohn Meinhers II. sehen und meint mit Recht, daß für einen solchen Irrtum in der Bezeichnung der Verwandtschaft Beispiele anzuführen seien.

Die Existenz dieses Hermann II. als Sohn Meinhers II. wird aber belegt durch eine von B. Schmidt im fürstlich Reußischen Hausarchiv aufgefundene Urkunde vom Jahre 1233[6]. In ihr bestätigt Meinher dei gratia prefectus de Misna einen Verkauf von Gütern, die von ihm lehnrührig sind, an das Kloster Grünhain mit dem Schlußsatze: „Si vero medio tempore utpote mortales de hac vita discesserimus, filius noster H vel quicunque noster heres fuerit ad idem tenebitur donec nostro superiori a quo sepedicta bona tenemus tempore congruo resignemus.“ Der hier als erster Erbe in Betracht kommende Sohn H. wird derselbe sein, der 1241 mit dem Vater als Zeuge in den markgräflichen Urkunden auftritt. Da die Veräußerungen von Besitz nach dem Tode des Vaters seit dem Jahre 1254 durch Meinher III. erfolgen, wird Hermann II. vor dieser Zeit verstorben sein. Möglicherweise ist der Grund, daß dieses Hermann II. in keiner der durch die übrigen Söhne Meinhers II. für das Seelenheil der Familienglieder erfolgenden Stiftungen gedacht wird, darin zu suchen, daß er nicht als ein Sohn der Dobrita anzusehen ist, sondern aus einer früheren Ehe Meinhers II. stammt. Schon Märcker[7] stellt diese Erwägung

---

[1] a. a. O., S. 67. [2] a. a. O.
[3] Adel und Kirche, S. 274 ff.
[4] Märcker a. a. O., S. 66. [5] a. a. O.
[6] Gedr. im N. Archiv f. sächs. Geschichte, 15, 28.
[7] Märcker a. a. O.

an, läßt sie aber fallen, da ihm die Existenz Hermanns II. überhaupt fraglich erscheint.

Von den fünf Söhnen Meinhers II. pflanzt nachweisbar[1] nur Meinher III. das Geschlecht fort. Er erscheint zuerst 1249[2] mit dem Vater als Zeuge einer Urkunde für Altzelle. Sein Tod muß vor dem 30. Januar 1309[3] erfolgt sein, da an diesem Tage der Markgraf das Leibgedinge bestätigt, welches „nobilis vir fidelis noster dilectus Meinherus olim burcgravius Misnensis nobili matronae dominae Sophiae, thori sui consorti . . . assignaverit". Seine Gemahlin Sophie muß vor dem 19. Oktober 1317[4] verstorben sein, da eine an diesem Tage beurkundete Schenkung ihrer Söhne an Altzelle dieses als Begräbnisstätte ihrer Mutter nennt. Reitzenstein[5] hält diese Sophie für eine Burggräfin von Kirchberg, gibt aber für seine Behauptung keinen Beleg. Daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kognatische Beziehungen zwischen den burggräflichen Häusern von Meißen und Kirchberg[6]

[1] s. S. 36 der Arb. [2] C. d. S. II 1, 153.
[3] Märcker, Urk.-Buch 38. [4] Märcker, Urk.-Buch 44.
[5] Vierteljahrschrift Herold, 1. Jahrgang, S. 141.
[6] Auch die Standesverhältnisse der Burggrafen von Kirchberg sind strittig (vgl. Dungern, Herrenstand, S. 440 f.). In der neuesten Forschung rechnet Dungern (ebenda, S. 296 und 119 f.) sie zu den Ministerialen, Posse (Schönburg 6) zu den freien Herren. Für edelfreie Abkunft des Geschlechtes spricht zunächst die Stellung der Söhne desselben in Urkunden. 1166 (Dobenecker II, 324) erscheint in einer kaiserlichen Urkunde ein Dietrich Burggraf von Kirchberg zwischen dem edelfreien (s. Rietschel a. a. O., S. 63) Burggrafen von Magdeburg und dem Grafen von Buch, in demselben Jahre (Dobenecker II, 330) in einer markgräflich Meißnischen Urkunde zwischen den edelfreien (s. S. 31 der Arbeit) Herren von Lobdeburg und dem ebenfalls als edelfrei nachweisbaren (1181 — C. d. S. I 2, 446 — zu nobiles) Burchard von Greifenburg, 1168 (Dobenecker II, 369) zwischen den Edelfreien von Lobdeburg und Saaleck (s. S. 32 der Arbeit), 1190 (Dobenecker II, 483) als erster der weltlichen Zeugen vor dem edelfreien Luof von Camburg, 1203 (Dobenecker II, 1241) und 1204 (ebenda 1263) zwischen Meinher von Werben und Albert von Droyßig, 1207 (ebenda 1338) zwischen dem Markgrafen von der Lausitz und Albert von Droyßig, 1206 (Dobenecker II, 1237) als erster der weltlichen Zeugen vor dem Grafen von Buch, 1209 (ebenda 1450) vor dem Grafen von Regenstein, 1210 (Dobenecker II, 1464) vor Hermann von Lobdeburg. In einer zwischen 1217 und 1225 (ebenda 2235) zu setzenden Urkunde des Landgrafen von Thüringen erscheint der gleichnamige Neffe des vorigen unter den Zeugen, die der als Ministeriale bezeichneten Gruppe vorangehen. Die Stellung von Gliedern des Geschlechtes in den Zeugenreihen spricht somit für seine Zugehörigkeit zu den freien Herren.

1181 (Dobenecker II, 604) bestätigt zwar Kaiser Friedrich I. eine Schenkung seines Ministerialen Dietrich von Kirchberg, die dieser zum Seelenheil seiner Eltern, des Edlen Otto von Kirchberg und Idas, macht. Die Urkunde ist eine Fälschung (Dobenecker II, Register, S. 469). Ein authentisches Zeugnis für den Übertritt Dietrichs in die Reichsministerialität ist nicht vorhanden.

Auch die Eheschließungen (nach Posse, Adel IV, 36/37) der Söhne im 13. und 14. Jahrhundert sind Beweise für die edelfreie Abstammung des Geschlechtes. Sie führen Töchter der edelfreien Grafen von Schwarzburg, Grafen von Orlamünde und Herrn von Kranichfeld heim. Ob die zu Anfang

bestehen, ergibt sich aus einer Reihe von Urkunden: 1273[1] spricht Burggraf Otto von Kirchberg in einer Urkunde von „dilecto sororio meo domino Meinhero", eine Urkunde der Burggrafen Hermann V. und Meinher V. aus dem Jahre 1330[2] trägt außer den Siegeln der Aussteller diejenigen ihrer „dilectorum consanguineorum Alberti de Kirchberg et Ottonis de Lysnig", und eine andere Urkunde derselben Aussteller[3] nennt als ersten Zeugen „Alberto burgravio de Kirchberg consanguineo nostro dilicto". Nach dem vorliegenden Material läßt sich allerdings nicht entscheiden, ob die Gemahlin Meinhers III. eine Burggräfin von Kirchberg ist, oder ob die Gemahlin Ottos von Kirchberg, deren Herkunft unbekannt ist[4], aus dem Meißnischen Hause stammt, in diesem Falle als Tochter Meinhers II. anzusehen wäre. Die Bezeichnung sororius läßt beide Deutungen zu: im ersten Falle als sororis maritus, im zweiten als uxoris frater[5].

Eine Untersuchung der auf den Burggrafen Meinher III. von Meißen bezüglichen Urkunden, die die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts umfassen, würde in der Anwendung von vereinzelten Titeln und Prädikaten kein zuverlässiges Kriterium für seine ständischen Verhältnisse ergeben, doch wird auch in dieser Zeit eine eventuell zu konstatierende Einheitlichkeit in den einer Person zugelegten Titeln und Prädikaten einen Schluß auf deren ständische Wertung zulassen. Außerdem gibt das reichhaltige auf Meinher III. bezügliche Urkundenmaterial Aufschluß über seine Stellungnahme zu den politischen Ereignissen seiner Zeit, die gerade für die ständischen Bildungen in der Mark Meißen bedeutungsvoll geworden sind, wie über den Besitzstand des Geschlechtes, Faktoren, deren Wichtigkeit für die ständische Wertung Dungern betont[6].

Die mit kriegerischen Verwicklungen — dem Kampf um den Besitz Thüringens[7], den Zwistigkeiten innerhalb des Hauses Wettin[8], dem

---

des 13. Jahrhunderts als Gemahlin eines Burggrafen von Kirchberg genannte Agnes von Camburg dem um diese Zeit nachweisbaren (Dobenecker II, S. 468) edelfreien Hause, dem reichsdienstmännischen oder dem der markgräflichen Dienstmannen angehört, weiß ich nach den mir bekannten Zeugnissen über diese drei gleichnamigen Geschlechter nicht zu sagen (Falckenstein, Thür. Chronik II, 786 ff.). Kinder, deren Stand einen Schluß auf die Standesverhältnisse der Mutter zuließen, sind aus dieser Ehe nicht bekannt. Eine Tochter des Geschlechtes wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Gemahlin des Grafen von Schwarzburg genannt. Schließlich ist auch die „Stiftsfähigkeit" der Burggrafen von Kirchberg erwiesen. Mitte des 14. Jahrhunderts ist eine Tochter Pröpstin im freiherrlichen Stift Quedlinburg (Schulte, Adel und Kirche, S. 401 ff.), Ende des 14. Jahrhunderts eine andere Äbtissin daselbst. Mithin ist für diese der Gruppe der ostsächsischen Burggrafen zuzurechnende Familie edelfreie Abstammung anzunehmen.

[1] Urk.-Buch Jena 17. [2] Urk.-Buch Pforta 547.
[3] a. a. O., 548. [4] Posse, Adel IV, 36/37.
[5] Du Cange, Glossarium Tom. VI. [6] s. S. 15 der Arbeit.
[7] Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 15 ff.
[8] Ebenda S. 66 ff.

Streit zwischen Wettinern und den deutschen Herrschern[1] — angefüllten Jahrzehnte der zweiten Hälfte des 13. und des beginnenden 14. Jahrhunderts mußten die selbständigeren Gewalten des Meißnischen Territoriums verlocken, ihre Parteinahme für die eine oder die andere der konkurrierenden Mächte von Vorteilen materieller Art abhängig zu machen. Es sind die Jahrzehnte, in denen der Landesherr naturgemäß die abhängige dienstmännische Ritterschaft fördert, die immer zahlreicher in seinen Urkunden als Zeugen auftritt[2], an der er im Streit um den Besitz Thüringens eine zuverlässige Stütze hat[3], während andererseits das Streben nach Ausgestaltung der Landeshoheit den Markgrafen zur Beseitigung der selbständigen Gewalten des Gebietes drängen muß[4], ein Streben, das besonders seit dem Ende des 13. Jahrhunderts scharf hervortritt und zu Kollision mit den mächtigen Geschlechtern führt[5], die sich vor der gänzlichen Herabdrückung in markgräfliche Lehnsabhängigkeit durch engen Anschluß an das Reich zu wahren und durch „eine Art Schaukelpolitik[6]“ ihre Interessen zu fördern suchen.

Die vielfachen Lehnsbeziehungen zwischen dem Markgrafen und dem Burggrafen von Meißen lassen sich für die Zeit Meinhers III. durch eine Reihe von Zeugnissen belegen, wie 1269[7], 1274[8], 1276[9], 1280[10], 1282[11], 1284[12], 1286[13].

Daß dieser Lehnsnexus auch zu Reibungen zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger führte, beweisen Urkunden aus den Jahren 1286[14] und 1289[15]. 1286 nämlich verzichtet Meinher III. „ad petitionem domini nostri Heinrici Illustris . . . ob animae nostrae et predecessorum nostrorum remedium . . .“ auf den dritten Pfennig[16] in allen dem Kloster Buch gehörigen Gütern „in Misnensi iudicio constitutis“. Dieser tertius denarius ist dem Markgrafen, wie eine Urkunde[17] desselben sagt, von den viri nobiles, den Burggrafen von Meißen und Wettin, resigniert. Daß die Auflassung dieses wichtigen Rechtes aber nicht freiwillig geschah, läßt sich aus der Urkunde Meinhers III. vom Jahre 1289 ersehen, die in einem Vergleich mit dem Kloster Buch erwähnt, daß der Burggraf diesen dritten Gerichtspfennig, den er lange Zeit innegehabt habe, dem Markgrafen „ex rogatu et iusso suo“ resigniert habe.

---

[1] Ebenda S. 160 ff.

[2] Vgl. Zeugenreihen in Urk. Heinrichs d. Erl. bei Horn, Henricus illustris. Dipl. S. 293 ff.

[3] Tittmann a. a. O., S. 246; Böttiger-Flathe I, S. 222.

[4] Eine Erscheinung, die im Mutterlande ihre Parallele findet (vgl. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 11 ff.).

[5] Luther a. a. O., S. 53 f. [6] Finkenwirth a. a. O., S. 42.

[7] Märcker, Urk.-Buch 11. [8] Ebenda 13. [9] Ebenda 14.

[10] Ebenda 18. [11] C. d. S. II 4, 170.

[12] Märcker, Urk.-Buch 20. [13] C. d. S. II 4, 175.

[14] Märcker, Urk.-Buch 23. [15] Ebenda 27.

[16] Über Bedeutung Riehme a. a. O., S. 59 ff.

[17] Märcker, Urk.-Buch 22.

Andererseits erscheint der Burggraf 1283[1] in dem Streit des Markgrafen mit dem Bischof von Meißen als einer der vier vom Markgrafen abgeordneten Schiedsrichter, und eine markgräfliche Urkunde vom Jahre 1280[2] unterläßt nicht bei Bewilligung des oben erwähnten Güteraustausches zwischen dem Burggrafen und Staucha zu erwähnen „propter grata servitia nobis ab eodem multotiens exhibita et in posterum exhibenda", obgleich man vielleicht diesen Worten wegen ihrer Formelhaftigkeit keine Basierung auf bestimmte Tatsachen beimessen darf.

Welche Stellung Meinher III. in den Zwistigkeiten der Söhne und Enkel Heinrichs d. Erl. eingenommen hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, er kommt in Urkunden bei mehreren von ihnen wie auch bei der Witwe Heinrichs d. Erl. vor. So erscheint er 1287[3] in einer Urkunde Heinrichs d. Erl. und Friedrichs von Dresden als nobilis vir als erster der Zeugen, 1288[4] und 1289[5] in Urkunden Friedrichs von Landsberg als erster der als viri nobiles bezeichneten Zeugen, 1288[6] in einer Urkunde der Witwe Heinrichs d. Erl. als dominus bezeichnet als erster der weltlichen Zeugen. 1290[7] resigniert er Friedrich Tuto, der ihn „nobilis vir ... noster fidelis" nennt, Zinsen für das Kloster Sornzig, und in demselben Jahre ist er mit Friedrich Tuto beim Kaiser in Erfurt, wo er als Zeuge in einer Urkunde[8] für Petersberg unter den nobiles genannt wird. 1292[9] und 1293[10] erscheint er als dominus und vir nobilis in Urkunden Friedrichs des Freidigen. Am 13. Januar 1294[11] scheint eine Entfremdung zwischen beiden beigelegt zu sein.

Am 6. Juli 1294[12] wird in einer Urkunde Friedrichs des Freidigen als erster der weltlichen Zeugen Meinher Burggraf von Meißen genannt, und noch am 25. August desselben Jahres[13] stellt in Eger Burggraf Meinher mit dem Burggrafen von Leisnig und Heinrich von Colditz dem Markgrafen einen Revers aus bezüglich einer civitas, die Friedrich ihnen für eine ihm geliehene Geldsumme verpfändet.

Kurz darauf aber muß Meinher definitiv zu der dem Markgrafen feindlichen Partei übergegangen sein, denn am 18. Dezember 1294[14] bezeugt Meinherus burgravius Misnensis unter den viri nobiles die Bestätigung des Leipziger Thomasklosters durch König Adolf. Auch bei dem vom König eingesetzten iudex generalis der Mark finden wir ihn, sowohl bei dem Grafen Heinrich von Nassau in Altenburg 1297[15], wo er als dominus bezeichnet als erster der viri nobiles erscheint, wie 1299[16] in Prag bei dessen Nachfolger König Wenzel, wie auch

[1] C. d. S. II 1, 256. [2] Märcker, Urk.-Buch 18.
[3] Wilcke, Ticemannus, dipl. 39. [4] C. d. S. II 1, 286. [5] Ebenda 290.
[6] Wilcke, Ticemannus, dipl. 50. [7] Märcker, Urk.-Buch 28.
[8] Böhmer-Redlich, Reg. VI 1, 2289.
[9] Wilcke, Ticemannus, dipl. 74.
[10] Märcker, Urk.-Buch 31, 32. [11] Ebenda 33. [12] C. d. S. II 1, 313.
[13] Märcker, Urk.-Buch 34. [14] C. d. S. II 9, 42.
[15] C. d. S. II 12, 53. [16] C. d. S. II 1, 331.

1302[1] bei dessen Statthalter Burkhard Burggraf von Magdeburg. Und als Friedrich der Freidige sich wieder in den Besitz der Mark gesetzt hat, verlangt er am 18. August 1308[2] bei der Sühne „mit deme edeln manne burcgraven Meynhere von Missene unde mit sinen kindern" als Bürgschaft auf zwei Jahre „den torm ze Missene der in syme hove lyet", d. h. das wichtige Eingangstor zur Burg, den Weißen Turm.

Während naturgemäß der Markgraf in dem Meißner Burggrafen in erster Linie den markgräflichen Lehnsträger sieht, was auch in der Benennung desselben als fidelis noster zum Ausdruck kommt, treten unter Meinher III. schon die Beziehungen zum Reich stärker betont hervor, die dem Geschlecht sowohl materielle Förderung bringen, wie sie ihm auch die Grundlagen zur Betonung seiner Reichsunmittelbarkeit stärken. 1280[3] belehnt König Rudolf den Burggrafen mit dem „ius quod vulgariter wiltpan dicitur per comitatum de Hartenstein", wobei er „merita fidelis nostri dilecti Meinheri burgravii de Misna" erwähnt. Die schon seit Meinher I. in der Hand des Geschlechtes nachweisbaren Besitzungen[4] werden hier zum ersten Male als Grafschaft bezeichnet. 1296[5] urkundet König Adolf „umb unser perchwerch ze Vriberch daz wir versetzet haben fur driu tusent mark Meinharten dem purchraven von Missen" und anderen. 1299[6] bestätigt Wenzel in Prag dem nobili viro Meinhero Misn. burgravio auf dessen Bitten eine Schenkung desselben von Zinsen in Zöthain und Clantzschwitz „quae a Romano imperio et a nobis tenebat in feodum".

In der fast 60 Jahre umfassenden Zeit seines urkundlich belegten Auftretens erscheint Meinher III. stets mit Titeln und Prädikaten belegt, die ihn als edelfrei erkennen lassen. Wenn gegen Ende des Zeitraums dieselben auch keine absolute ständisch klassifizierende Geltung mehr haben, so läßt doch die Tatsache, daß die verschiedensten Kanzleien ihn ausnahmslos als nobilis und dominus bezeichnen[7], besonders die Tatsache, daß auch die markgräfliche Kanzlei zur Zeit der Feindseligkeiten zwischen Burggrafen und Markgrafen ihm diese Bezeichnungen nicht vorenthält, während sie sich um dieselbe Zeit energisch sträubt, sie den Vögten von Weida zuzulegen[8], sich als einwandfreien Beweis für die Zugehörigkeit dieses Meinher III. zum Stande der Edelfreien anführen.

Die in den oben erwähnten[9] Sühnevertrag zwischen Markgrafen und Burggrafen eingeschlossenen, aber nicht namentlich aufgeführten

[1] Wegele, Urk.-Buch 69. [2] Märcker, Urk.-Buch 36.
[3] Ebenda 17. [4] s. S. 32 der Arbeit.
[5] Urk.-Buch Merseburg 586. [6] C. d. S. II 1, 331.
[7] Außer in den bereits erwähnten wird er in Urkunden 1287 (Urk.-Buch Merseburg 511) zu den barones gezählt, 1295 (Urk.-Buch Vögte I, 295) zu den nobiles terrae; 1306 (Urk.-Buch Vögte I, 387) zu den edlen mannen. Märcker a. a. O., S. 56 datiert diese Urkd. um ein Jahrhundert zu früh und nimmt sie für Meinher I. in Anspruch.
[8] Finkenwirth a. a. O., S. 56. [9] Märcker, Urk.-Buch 36.

Kinder Meinhers III. lassen sich aus einer im Jahre 1312 ausgestellten Urkunde[1] für Kloster Grünhain als drei Söhne Hermann V., Meinher V. und Albert erkennen. Sie treten bei mehreren Gelegenheiten gemeinsam handelnd auf, so 1309[2] und 1312[3]. Eine Schenkung an das Afrastift im Jahre 1323[4] erfolgt dagegen nur durch Hermannus dei gratia et Meinherus burgravii Misnenses et comites de Hartenstein. Ob Albert vor diesem Jahr verstorben oder, wie Märcker[5] meint, in den geistlichen Stand getreten ist, läßt sich nicht entscheiden. Hermann V. stirbt im Jahre 1336[6], Meinher V. vor dem 30. März 1356[7].

Eine Besitzauflassung für Kloster Pforta vom 6. Oktober 1309[8], deren Beurkundung mit derselben Namenangabe in eine bischöflich Naumburgische vom Jahre 1311[9] übernommen ist, erfolgt durch Hermannus, Otto et Albero dei gratia burgravii de Misna; während in der oben erwähnten Urkunde desselben Tages[10] an Stelle Ottos Meinher erscheint. Boehme[11] macht darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung fratres fehlt, aber die Einschiebung des Namens Otto zwischen beide Brüder, die auf alle drei bezogene Titulierung als Burggrafen von Meißen, die Beteiligung der drei an Vergabung von Besitz „pro remedio animae patris nostri ac omnium progenitorum nostrorum" läßt auf enge verwandtschaftliche Beziehungen schließen. Ein Otto ist als Burggraf von Meißen sonst nicht belegt, als Bruder wäre er von den anderen Söhnen Meinhers III. bei deren Vergabungen, oder, falls er früh verstorben, bei ihren Stiftungen zum Seelenheil der Angehörigen vermutlich erwähnt worden. Ein naher Verwandter der Burggrafen Hermann V. und Albert, namens Otto, ihr Schwestersohn, ist der von 1306—1323[12] urkundlich nachweisbare Otto Burggraf von Leisnig, doch ist mir kein Fall bekannt, in dem er als Burggraf von Meißen bezeichnet wird, vielleicht ist hier eine Zusammenziehung unter dem allen dreien gebührenden Titel Burggraf erfolgt, der infolge einer Ungenauigkeit des Schreibers die Differenzierung als von Meißen und von Leisnig fehlt.

Außer den mit Sicherheit nachweisbaren oben erwähnten drei Söhnen Meinhers III. sind zwei Töchter urkundlich belegt, deren Eheschließungen mit Söhnen aus den Häusern Leisnig und Dohna ein um so wertvolleres Kriterium zur Beurteilung der Standesverhältnisse ihres Hauses bieten, da in den vorhergehenden Generationen Zeugnisse für verwandtschaftliche Beziehungen des Geschlechtes selten waren.

1289[13] stellt Meinher III. in Leisnig eine Urkunde für Kloster Buch aus, die mit seinem eigenen Siegel „atque dilecti generi nostri

[1] N. Archiv f. sächs. Geschichte 15, 33.
[2] Urk.-Buch Pforta 430, 431 und 433.
[3] C. d. S. I 2, 349 und 374. [4] C. d. S. II 4, 196.
[5] a. a. O., S. 72.
[6] Annales Veterocellenses. M. G. SS. XVI, 45.
[7] C. d. S. II 1, 490. [8] Urk.-Buch Pforta 432. [9] Ebenda 436.
[10] Urk.-Buch Pforta 431. [11] Ebenda Anm. zu 432.
[12] Posse, Adel IV, S. 80/81. [13] Märcker, Urk.-Buch 27.

Alberonis burchgravii de Lyznic sigillo“ versehen ist, und 1320[1] verpfändet „Albertus senior burgravius de Lisnik nobili viro domino Hermanno burgravio Misnensi, avunculo nostro dilecto“ Schloß Lauenstein, wobei avunculus in seiner ursprünglichen Bedeutung als Mutterbruder zu fassen ist[2]. Der Name der Mutter dieses Albert, der Tochter des burggräflich Meißnischen Hauses, geht aus einer Urkunde des Jahres 1324[3] hervor, die als Eltern des Ausstellers, des Burggrafen Albert des älteren von Leisnig, Albrecht und Agnes nennt[4].

---

[1] Märcker, Urk.-Buch 45.

[2] Versehentlich faßt Märcker 250 den Leisniger als avunculus des Meißner Burggrafen, richtig dagegen Märcker, S. 75.

[3] Märcker, S. 75.

[4] Über die Burggrafen von Leisnig, mit denen die Meißner Burggrafen kognatische Beziehungen verbinden, wird demnächst eine Leipziger Dissertation Aufschluß geben. Edelfreie Herkunft beanspruchen für dies Geschlecht Luther (a. a. O., S. 51), Niese (a. a. O., S. 142) und wie für alle ostsächsischen Burggrafen Rietschel (a. a. O., S. 223). Dagegen ist für Dungern (Herrenstand, S. 296) die Ministerialität desselben deutlich nachweisbar. (Das von Dungern a. a. O., S. 441 angeführte Zitat Waitz V. G. V.², 349 N. 3, nach dem Waitz für die Familie Ministerialität annimmt, ist unergibig.) Für die Behauptung (Herrenstand, S. 118), daß es von den Herren von Colditz abgeleitet wird, gibt Dungern keine Belegstelle. Auch H. W. Meyer (a. a. O., S. 21) betont die „zweifellose Ministerialität“ der Burggrafen von Leisnig, doch weist die von ihm herangezogene Urkunde (C. d. S. I 2, 277) nur für Timo von Colditz dienstmännische Qualität nach. Für edelfreie Abkunft des Geschlechts läßt sich die Tatsache anführen, daß ihm in der Zeit, wo Titel und Prädikate eine streng ständische Bedeutung haben, diejenigen, die den Edelfreien zukommen, nicht vorenthalten werden. So werden Söhne desselben 1170 (Dobenecker II, 396), 1171 (ebenda 424) und 1185 (C. d. S. I 2, 510) zu den Edlen gezählt. In einer königlichen Urkunde, die um 1206 (Dobenecker II, 1307) anzusetzen ist, steht Gerhard, Burggraf von Leisnig, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu der sonstigen burggräflich Leisnigschen Familie allerdings nicht festgestellt sind (Posse, Adel IV, 80/81), zwischen dem Grafen von Schwarzburg und dem Edlen Albert von Droyßig. 1234 (Urk.-Buch Merseburg 224) wird Sifridus burgravius nobilis vir genannt, und 1256 (ebenda 285) erscheint der als Schultheiß (s. S. 35 der Arbeit) fungierende Burggraf Albero von Leisnig zu den nobiles gerechnet.

Die Eheschließungen (nach Posse, Adel IV, 80/81) der Söhne erfolgen im 13. und 14. Jahrhundert mit Töchtern aus edelfreien Häusern oder Reichsdienstmannengeschlechtern, letzteres aber zu einer Zeit, wo diese dem hohen Adel zugerechnet werden (s. S. 86 der Arbeit). Leisniger Burggrafen heiraten um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts eine Tochter des burggräflich Meißnischen Hauses, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Tochter des reichsdienstmännischen Geschlechtes von Waldenburg (s. S. 85 der Arbeit) und eine Burggräfin von Altenburg (ein edelfreies oder vornehmes Reichsministerialengeschlecht. Dungern, Herrenstand, S. 118 und 440 f.), in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder eine Tochter der Herren von Waldenburg, um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts eine Gräfin von Stolberg. Eheverbindungen der Töchter des Geschlechts sind belegt mit den edelfreien Häusern Querfurt zu Anfang und zu Ende des 14. Jahrhunderts, Lobdeburg und Hakeborn Anfang des 14. Jahrhunderts (Posse, Adel III, 104/105) und den Burggrafen von Wettin

Als Tochter Meinhers II. ist ferner Gertrud[1] anzusehen, die als Gemahlin des Burggrafen Otto von Dohna[2] bezeugt ist.

Während die bisher erörterten kognatischen Beziehungen des burggräflich Meißnischen Hauses ausnahmslos in edelfreie Kreise

---

(s. S. 67 ff. der Arbeit) Ende des 14. Jahrhunderts, außerdem mit den um diese Zeit als zum hohen Adel gehörig anzusehenden Häusern Colditz Anfang des 14. Jahrhunderts, Reuß von Plauen Mitte des 14. Jahrhunderts, Schönburg um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts. Die Familie des Heinrich von Wyhra, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Gemahl einer Tochter des burggräflich Leisnigschen Geschlechtes auftritt, ist mir unbekannt. Truöl (a. a. O., S. 120) hält sie für edel. Um die Zeit, als kognatische Beziehungen der Burggrafen von Meißen zu ihnen nachweisbar sind, gehören die Burggrafen v. Leisnig jedenfalls zu den mächtigsten und vornehmsten Geschlechtern der Mark (s. S. 78 der Arbeit).

[1] Posse, Adel III, 15. S. 45 der Arbeit.

[2] Die Burggrafen von Dohna, eines der wenigen noch heute blühenden deutschen Adelsgeschlechter, die ihren Stammbaum vermittelst legitimer Ehen bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen können (Schulte, Adel 296), tragen ihren Namen nach der schon im Jahre 1040 (Annalista Saxo. M. G. SS. VI, 684) erwähnten an der Müglitz gelegenen Burg.

Schon 1108 (Cosmae Prag. Chron. M. G. SS. IX, 121) wird Erkenbertus praefectus de castro Donin genannt. Ob in ihm, wie Graf Dohna (a. a. O., S. 4) annimmt, ein Sohn der Burggrafen von Döben aus dem Hause der Edlen von Tegkwitz (Posse, Adel III, 9 ff.) zu sehen ist, einer Familie, für die der Name Erkenbert charakteristisch ist, muß dahingestellt bleiben. Dungern (Herrenstand, 117) sieht in den Vorfahren der jetzigen Grafen von Dohna kaiserliche Dienstleute. Mülverstedt (Dipl. II. XXIX) identifiziert einen Burggrafen Heinrich von Dohna mit dem 1160 genannten Henricus de Rothoue (Posse, Adel III, 13). Die dynastische Qualität der Herren von Rötha scheint Dungern (Herrenstand 117) nicht belegt. Sie ergibt sich jedoch einwandfrei aus den den Gliedern dieses Geschlechtes beigelegten Titeln, deren Beweiskraft um so größer ist, da sie zum Teil einer Zeit entstammen, für die selbst Dungern noch nicht ihre Verwendung bei angesehenen Dienstmannen annimmt (Dungern, Herrenstand 116).

Zum ersten Male wird ein Heinrich de Rotau im Jahre 1127 (Urk.-Buch Merseburg 97) erwähnt. Aus der Rangordnung der zum Teil ohne Familiennamen angeführten Zeugen läßt sich allerdings kein Schluß auf deren Standesverhältnisse ziehen. 1135 (Dobenecker I, 1303) aber erscheint Heinricus de Rotwe in einer Gruppe von Laienzeugen, denen die als ministeriales bezeichneten folgen. 1143 (C. d. S. I 2, 161) nennt eine königliche Urkunde Heinricus de Rodewa vor dem Burggrafen Hermann von Meißen. 1150 (C. d. S. I 2, 219) erscheint de Rotowe Heinricus unter Zeugen, die der Gruppe, die durch „de ministerialibus" charakterisiert ist, vorangehen. 1159 (C. d. S. II 1, 51) und 1160 (ebenda 52) steht Heinricus de Rotowe unter nobiles. In Verbindung mit einem Bruder Otto erscheint Heinrich von Rötha 1168 (C. d. S. I 2, 350), 1170 (C. d. S. I 2, 365) und 1171 (C. d. S. I 2, 382), in der ersten dieser Urkunden folgt auf die Gruppe der Zeugen, der die Herren von Rötha angehören, eine als ministeriales bezeichnete, in den beiden letzten erscheinen sie unter nobiles.

Ob aber diese Herren von Rötha zu identifizieren sind mit dem 1170 (C. d. S. I 2, 364) auftretenden Burggrafen Heinrich von Dohna und dessen Bruder Otto de Drachenowa, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; denn eine Urkunde vom Jahre 1157 (C. d. S. I 2, 270), in der Henricus de Rothowe und Otto de Thraconow als Zeugen erscheinen, erwähnt keine zwischen

deuten, läßt sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts für dasselbe auch Verwandtschaft mit reichsdienstmännischen Familien erschließen.

---

beiden bestehende Verwandtschaft, trennt beide Namen sogar noch durch den Heydenricus de Wetha.

Wenn nun auch der agnatische Zusammenhang der Burggrafen von Dohna mit den edelfreien Herren von Rötha nur Vermutung (Graf Dohna a. a. O., S. 29) ist, so läßt sich auch ohne dies Argument für die Burggrafen von Dohna edelfreie Abkunft nachweisen.

1156 (C. d. S. I 2, 262) erscheint Heinricus castellanus de Donin unter nobiles, ebenso 1161 (ebenda 305) und 1168 (ebenda 355). In der oben angeführten Urkunde des Markgrafen Otto (C. d. S. I 2, 364) folgen auf den Burggrafen Heinrich von Dohna und dessen Bruder Otto unter anderem die Edelfreien von Camburg, Greifenburg und Schkeuditz. 1181 (C. d. S. I 2, 446) rechnet eine markgräflich Meißnische Urkunde Heinrich von Dohna zu den nobiles. Eine Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1186 (C. d. S. I 2, 523) nennt als Zeugen hinter dem Sohne des Markgrafen stehend Conradus prefectus de Dewin et prefectus de Donin, denen die Geistlichen und darauf fideles et ministeriales des Markgrafen folgen. Will man nicht eine Vereinigung der beiden Burggrafschaften Döben und Dohna voraussetzen, eine Annahme, der die übrigen gleichzeitigen Zeugnisse widersprechen, so ist wohl in dem Auslassen des Vornamens des Burggrafen von Dohna eine Nachlässigkeit des Schreibers zu sehen. Eine auf dem Landding Kolmitz ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1219 (C. d. S. I 3, 260) nennt zwischen dem Sohne des Böhmenkönigs und dem edelfreien Hartmann von Lobdeburg den Burggrafen Heinrich von Dohna und dessen Sohn Otto. In einer Urkunde desselben Jahres (ebenda 262) erscheint ein Burggraf von Dohna vor dem Burggrafen Meinher von Meißen, ebenso 1224 (C. d. S. I 3, 322). 1242 (C. d. S. II 4, 156) und 1273 (Urk.-Buch Merseburg 382) werden die Brüder Heinrich und Otto Burggrafen von Dohna als nobiles viri bezeichnet. 1282 (C. d. S. II 4, 171) erscheint nobilis vir Otto de Donin als Zeuge vor dem Truchseß von Borna. (Weitere Zeugnisse für Edelfreiheit siehe Urk.-Buch Merseburg 530; C. d. S. II 1, 302, 363; II 5, 15, 23; II 4, 424.)

An Eheschließungen (nach Posse, Adel III, 15) der Söhne ist für den Zweig des Geschlechtes, der sich im Besitz der Stammburg bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts befindet, um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts eine Verbindung mit dem Hause der Grafen von Schwarzburg-Blankenburg und dem der Edelfreien von Hakeborn erwiesen; denn 1318 (Donius, Urk.-Buch 23) nennt Otto der ältere Burggraf von Dohna als Zeugen „die erbern lute Henrick und Gunther greven von Swarzburg unse oemin und unse swager Albrecht von Hakeburnen".

Um dieselbe Zeit führt ein Burggraf Otto von Dohna die Burggräfin Gertrud von Meißen als Gattin heim, deren Siegel infolgedessen eine Verbindung der Helmzierden beider Familien aufweist (Posse, Adel III, 14). Aus einer Wappenvermehrung ist ferner in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die eheliche Verbindung eines Burggrafen von Dohna mit einer Tochter des reichsdienstmännischen, zum Herrenstande emporgestiegenen Geschlechtes der Herren von Waldenburg zu erschließen. (Posse, ebenda.) Auch die übrigen Eheschließungen von Söhnen dieser auf Dohna gesessenen Linie beschränken sich auf edelfreie, oder doch zum Herrenstande emporgestiegene Geschlechter, wie Riesenburg, Colditz und Weida. Eine Tochter des Hauses erscheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Gemahlin eines Herrn von Colditz (Truöl a. a. O., Stammtafel).

Schließlich läßt sich als Beweis für die ständische Wertung, die dieses Haus genoß, auch die Tatsache heranziehen, daß — allerdings erst im 15. Jahrhundert — zwei Töchter des Hauses als Kanonissinnen Aufnahme in

Im Jahre 1336[1] bezeichnen Hermann V. und Meinher V. die Vögte von Weida als „unse libe oemyn", und schon im Jahre 1312[2] wird in einer Urkunde derselben Aussteller, die als Zeugen Meißner Kanoniker anführt, der an zweiter Stelle stehende Dekan Wittich „avunculo nostro" genannt. Der hier als Dekan auftretende Wittich ist identisch[3] mit dem Bischof Wittich, der am 5. April desselben Jahres als electus[4] auftritt und aus dem Hause Colditz stammt[5]. Will man die Bezeichnung avunculus in ihrer präzisen Bedeutung nehmen, so wäre die Mutter der drei Brüder, die Gemahlin Meinhers III., deren Abstammung unbekannt ist, als Schwester des Bischofs Wittich anzusehen. Für Märckers Annahme[6], daß die am 20. Oktober 1336 verstorbene Gemahlin Hermanns V. Willeburgis[7] aus dem Hause Colditz stamme, kann diese Urkunde nicht als der ihm fehlende direkte diplomatische Beweis angesehen werden, denn wenn sich auch Beispiele für die wenig präzise Bedeutung von avunculus finden[8], so dient diese Benennung doch, soweit ich sehe, nie zur Bezeichnung von Verschwägerungen, was der Fall sein würde, wenn Wilburg als Schwester des Bischofs Wittich anzusehen wäre[9].

Will man die in den beiden vorliegenden Urkunden angewandten Bezeichnungen als avunculus und Oheim nicht als bloße Floskel des

---

dem freiherrlichen (Schulte, Adel 401) Stift Quedlinburg finden (Graf Dohna a. a. O., Stammtafel I).

Dagegen erfolgt in dem später in der Lausitz gesessenen Zweig der Familie um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts die eheliche Verbindung eines Sohnes mit der Tochter des Ministerialengeschlechtes von Camenz. Die weiteren für Söhne dieses Zweiges belegten Eheschließungen (Graf Dohna a. a. O., Stammtafel II) liegen jenseits der zeitlichen Begrenzung der Arbeit. Doch scheinen sie Dungerns Ansicht (Herrenstand, S. 117) Recht zu geben, daß sie auf Beziehungen zum niederen Adel hinweisen.

Die Entwicklung der ständischen Verhältnisse der Burggrafen von Dohna zeigt auffallende Parallelerscheinungen zu der der Burggrafen von Meißen. Beide edelfreien Geschlechter sind im Besitze von Burggrafschaften, die ihren Inhabern wertvolle Machtmittel in die Hand geben, deren Lehnrührigkeit zwischen dem Reiche und dem Markgrafen schwankt (Rietschel a. a. O., S. 250). — (Weiteren Besitz der Burggrafen von Dohna s. Beyer a. a. O., 540 und Knothe a. a. O., 152 ff.) Bei beiden führt das Streben des Landesherrn, die selbständigen Gewalten seines Territoriums zu beseitigen, ein Vorhaben, dem sich beide burggräflichen Familien durch eine Art „Schaukelpolitik" zu entziehen suchen (Luther a. a. O., 34), zu Kollisionen, die für die Burggrafen von Dohna zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Verlust ihres Stammsitzes zur Folge haben (Neues Archiv f. sächs. Geschichte, 22, 225 ff. u. Wenck a. a. O., 75 ff.).

[1] Urk.-Buch Vögte I, 778. [2] C. d. S. II 1, 349.

[3] Machatschek a. a. O., S. 240.

[4] Gams, Series episc. 291.

[5] C. d. S. II 3, Register. [6] Märcker a. a. O., S. 72.

[7] Annales Veterocellenses M. G. SS. XVI, 45.

[8] Cod. Anh. II, 357.

[9] Truöl (a. a. O.) kennt keine Tochter des Hauses Colditz namens Willeburgis, gibt auch keinen Hinweis für das Vorhandensein verwandtschaftlicher Beziehungen zu den Burggrafen von Meißen.

Kurialstils auffassen, so würden sich aus ihnen für die Burggrafen von Meißen kognatische Beziehungen zu den Häusern Reuß und Colditz ergeben. Dieselben würden jedoch in eine Zeit fallen, in der der Aufstieg dieser reichsdienstmännischen Familien zum Herrenstand bereits begonnen hat[1], bzw. schon als vollendet anzusehen ist[2].

Was die materielle Lage der Meißner Burggrafen zu Beginn des 14. Jahrhunderts anbetrifft, so scheint sie — vielleicht infolge des langjährigen Zwistes mit dem Markgrafen — um 1313[3] nicht günstig gewesen zu sein. Hermann V. verkauft nämlich in diesem Jahre Güter „cum ex quibusdam successibus adversiis oppressi essemus gravi onere debitorum", doch sind in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Erweiterungen des Familienbesitzes nachweisbar[4]. Besonders die 1329[5] als Pfand in ihre Hände kommende Herrschaft Frauenstein suchen die Brüder Hermann V. und Meinher V. durch Kauf[6], weitere Pfanderwerbungen[7], Belehnungen[8] und Ausnutzung verwandtschaftlicher Beziehungen[9] zu arrondieren. Diesen Vermehrungen des Besitzes stehen allerdings auch zahlreiche Vergabungen an geistliche Anstalten durch Hermann V. und Meinher V. gegenüber, wie an Altzelle[10], Staucha[11], Riesa[12] und St. Afra[13].

Über Ehe und Nachkommen Meinhers V. sind keine Nachrichten erhalten.

Wenn das zu Meinhers V. Lebzeiten bestehende gute Verhältnis zum Markgrafen schon durch die zahlreichen oben erwähnten Belehnungen von Seiten des letzteren erwiesen ist, so ist ein weiterer Beweis dafür die Tatsache, daß Meinher V. 1341[14] als markgräflicher Landrichter im Meißner- und Pleißnerland erscheint, ein Amt, das infolge seiner Wichtigkeit jedenfalls nur in den Händen eines Vertrauten des Markgrafen zu suchen ist. Das gegen 1347[15] entstandene Registrum dominorum et nobilium in terra Mysznensi nennt auch an erster Stelle Meinherus burcgravius Mysznensis.

Indem einerseits der Lehnsnexus zwischen dem Meißner Markgrafen und Burggrafen immer enger wird, erscheint andererseits seit Meinher V. immer deutlicher das Betonen der reichsunmittelbaren Besitzungen des Geschlechtes, indem die Burggrafen sich Grafen von Hartenstein nennen wie auch durch die Bezeichnung als Burggrafen des heil. röm. Reiches die Reichsunmittelbarkeit ihrer Burggrafschaft behaupten.

---

[1] s. S. 80, 84 der Arbeit. [2] s. S. 80, 84 der Arbeit.
[3] Märcker, Urk.-Buch 41.
[4] Märcker, Urk.-Buch 45 und 47.
[5] Urk.-Buch Vögte I, 665.
[6] Urk.-Buch Märcker, 61. [7] Ebenda 62.
[8] Ebenda 57 und 66 und C. d. S. II 1, 434.
[9] Märcker, Urk.-Buch 83. [10] Ebenda 44 und 46 a.
[11] Ebenda 49, 54, 55 und 60. [12] Ebenda 50.
[13] C. d. S. II 4, 196. [14] Posse, Adel IV, 110.
[15] s. S. 78 der Arbeit.

Die Benennung als Graf von Hartenstein tritt zuerst[1] 1322[2] in einer Urkunde der Brüder Hermann V. und Meinher V. auf. Auch in Urkunden anderer Aussteller wird sie ihnen beigelegt, so 1346[3] von den Burggrafen von Leisnig, 1347[4] vom Bischof von Meißen, 1347[5] vom Meißner Domkapitel, 1347[6] vom Afrastift in Meißen, 1386[7] von den Brüdern von Wildenfels, während die markgräfliche Kanzlei ihnen dieselbe hartnäckig vorenthält; wie denn auch der Markgraf unmittelbar nach der Ausstellung des kaiserlichen Lehnbriefes für die Grafschaft Hartenstein im Jahre 1338[8] Mittel findet, die Bergwerksgerechtsame Meinhers V. im Hartensteinschen einzuschränken[9].

Burggraf des heil. röm. Reichs[10] nennt Meinher V. sich zuerst im Jahre 1348[11]. Auch diese Titulierung wird vom Markgrafen nie, aber auch von anderen Ausstellern selten angewandt; außer in den noch zu erwähnenden Lehnbriefen von 1391[12] und 1425[13] finde ich sie nur 1348[14] in einer bischöflich Meißnischen Urkunde. Doch wird sie in

---

[1] Nach Märcker a. a. O., S. 226 seit 1323.

[2] Nach einer von Schmidt aufgefundenen, im N. Archiv f. sächs. Geschichte 15, 34 gedruckten Urkunde.

[3] Märcker, Urk.-Buch 75. [4] Ebenda 76, 78.

[5] Ebenda 79. [6] Ebenda 77. [7] Ebenda 108.

[8] Ebenda 69. [9] Ebenda 70.

[10] Die Lehnrührigkeit der Burggrafschaft Meißen ist umstritten (Rietschel a. a. O., S. 247 ff., Riehme, S. 91 ff.). Die Nachrichten erscheinen widerspruchsvoll. Für markgräfliche Lehnshoheit spricht eine königliche Urkunde aus dem Jahre 1203 (C. d. S. I 3, 67), die eine Veräußerung an Altzelle bestätigt und ausführlicher in der Erwerbungsliste dieses Klosters (Bericht d. dtsch. Ges. zu Leipzig 1840, 33 ff.) enthalten ist. Die Entäußerung des zur Burggrafschaft gehörenden Dorfes Cotenewitz zeigt deutlich den Instanzenzug. 1350 (Lünig, Reichsarchiv V 2, 246ff.) belehnt Karl IV. den Markgrafen mit der Mark und allen ihren Burggrafschaften, und 1389 (C. d. S. I B 1, 314) belehnt König Wenzel auf Bitten des Markgrafen Wilhelm dessen Gemahlin mit den Lehen „an der burggrafschaft czu Meißen".

Dagegen spricht für Reichsunmittelbarkeit der Burggrafschaft Meißen der Lehnbrief Ludwigs von 1338 (Märcker, Urk.-Buch 69), der Lehnbrief Wenzels von 1391 (ebenda 113), wie auch der Lehnbrief Sigismunds von 1425 (ebenda 138). Daß in dieser Frage eine Rivalität zwischen dem Markgrafen und dem Reich bestand, geht auch aus der Tatsache hervor, daß nach dem Aussterben der Meinheringer (s. S. 54 der Arbeit) der Markgraf die Burggrafschaft in Besitz nimmt (Märcker a. a. O., 321), während König Sigismund dieselbe als erledigtes Reichslehen an Heinrich von Plauen vergabt, wobei ausdrücklich gesagt wird (Urk.-Buch Vögte II, 732), daß die Besitzungen „von uns und dem riche zu lehen ruren, an uns und das heilige riche lediclich komen und gevallen sind, und nymand anders dann wir und das riche dorczu recht haben, damit zu tun und zu lassen und die zu leihen." Dem Burggrafen von Meißen gab jedenfalls der Lehnbrief (Urk.-Buch, Märcker, 69) Kaiser Ludwigs IV., der Meinher IV. als „lehen, die er von uns und dem riche haben solt" die Burggrafschaft Meißen mit Zubehör, die Grafschaft Hartenstein mit Zubehör, Wildbann und Folge leiht, die rechtliche Grundlage für die Führung der beiden erörterten Titel.

[11] Märcker, Urk.-Buch 80. [12] Ebenda 113. [13] Ebenda 138.

[14] C. d. S. II 1, 449.

den Urkunden der Meißner Burggrafen der folgenden Generationen geradezu Norm[1].

Die Neffen Meinhers V., Meinher VII. und Bertold, die bei dem Tode ihres Vaters Hermann V. noch unmündig sind, und für die Meinher V. die Vormundschaft übernimmt[2], treten in zahlreichen Urkunden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zumeist bei Vergabungen an geistliche Anstalten auf. 1357[3] schenken sie „consilio nostrorum vasallorum" zum Seelenheil ihrer Vorfahren dem Meißner Kapitel einen Garten an der dortigen Stadtmauer, 1359[4] eignen sie „fur unsir heyl und unsir vorderin selekeyt und gedehtnisse" demselben Zinsen, wobei als erster Zeuge „der edele herre Albrecht von Liznik der junge, herre czu Penik[5] unsir ohem[6]" genannt wird. Für das Meißner Kapitel oder den Dom erfolgen weiter durch beide Brüder Stiftungen in den Jahren 1360[7], 1364[8], 1366[9], 1368[10], 1369[11], 1372[12] und 1379[13]. Außerdem sind besonders zahlreiche Schenkungen Meinhers VII. und Bertolds für das Kloster Seußlitz nachweisbar, vielleicht infolge der Tatsache, daß die derzeitige dortige Äbtissin Katharina[14] dem Geschlecht der Herren von Dohna angehört, zu dem verwandtschaftliche Beziehungen der Meißner Burggrafen bestanden; so sind Schenkungen erfolgt 1354[15], 1359[16], 1362[17], 1363[18], 1370[19]. Außer diesen beiden stark begünstigten geistlichen Anstalten begaben die Brüder 1371[20] das Afrastift in Meißen, 1381[21] das Kloster Riesa, 1385[22] Altzelle, 1386[23] das Maria-Magdalenenkloster in Freiberg.

Diesen reichen Vergabungen gegenüber sind keine Besitzerwerbungen durch Meinher VII. und Bertold nachweisbar. Dagegen erfolgt durch sie eine Teilung der Güter, die der Markgraf 1377[24] ihnen, als seinen lieben Getreuen, als Gesamtlehen bestätigt. In dieser Angelegenheit sichert dann 1381[25] Meinher VII. und sein Sohn

---

[1] 1355 (C. d. S. II 1, 483); 1362 (C. d. S. II 2, 538); 1366 (C. d. S. II 2, 559); 1373 (C. d. S. II 4, 219); 1379 (C. d. S. II 2, 656 und 657); 1381 (C. d. S. II 2, 671); 1389 (C. d. S. II 4, 225); 1398 (C. d. S. II 4, 233); 1409 (C. d. S. II 2, 812); 1414 (C. d. S. II 2, 862 und 867); 1423 (C. d. S. II 2, 909).

[2] C. d. S. II 1, 422; C. d. S. II 4, 209; C. d. S. II 1, 449. Märcker, Urk.-Buch 86.

[3] C. d. S. II 2, 499. [4] C. d. S. II 2, 517. [5] Posse, Adel IV, 80/81.

[6] Ein Vergleich der burggräflich Meißnischen und Leisnigschen genealogischen Tafeln ergibt, daß der Ausdruck Oheim hier lediglich zur Bezeichnung einer — in diesem Falle nicht mehr nahen — Verwandtschaft, ohne eine Angabe des Grades derselben zu sein, gebraucht wird (vgl. W. Deecke, die dtsch. Verwandtschaftsnamen 115 ff.).

[7] C. d. S. II 2, 517. [8] C. d. S. II 2, 554. [9] C. d. S. II 2, 559.

[10] C. d. S. II 2, 581. [11] C. d. S. II 2, 586. [12] C. d. S. II 2, 617.

[13] C. d. S. II 2, 656 und 657. [14] Märcker, Urk.-Buch 93.

[15] Märcker, Urk.-Buch 88. [16] Ebenda 92.

[17] Ebenda 94 und 96. [18] Ebenda 97.

[19] Märcker, Urk.-Buch 100. [20] C. d. S. II 4, 217.

[21] Märcker, Urk.-Buch 105. [22] Ebenda 106. [23] Ebenda 107.

[24] Ebenda 103. [25] Ebenda 104.

Heinrich VI. seinem Bruder Bertold und dessen Sohn Meinher VIII. die Abtretung der diesen nach der Erbsonderung zukommenden Güter zu. Es sind dies die Frauensteinschen Güter[1], doch legen sich auch nach der Teilung beide Zweige des Geschlechtes den Titel Burggraf von Meißen und Grafen von Hartenstein zu, wie die oben erwähnte[2] Urkunde für das Kloster Riesa zeigt und auch eine in dasselbe Jahr zu setzende[3] Urkunde, in der „Meynher und Bertold von g. g. des hlg. röm. riches burgrafen zu Meißen und grafen zu Hartenstein" dem Meißner Kapitel Geldzinsen verkaufen. Beide Brüder werden dann noch einmal gemeinsam erwähnt in einer Landfriedensverordnung vom Jahre 1384[4] und als Bürgen für den Markgrafen 1386[5]. Da am 6. Dezember 1386[6] die Herren von Wildenfels einen Kauf bestätigen „der edeln frowin Sophiam purcgrafin von Missyn und grafin zcum Hartinstein und ern Heinrich purcgrafin czu Missyn, grafin czum Hartinstein", und die Burggräfin dabei als „unsir frowin" bezeichnen, ist ihr Gemahl Meinher VII. an diesem Tage wohl schon als verstorben anzusehen, jedenfalls aber vor dem 26. Januar 1389[7], wo sein Sohn Heinrich VI. als „Vetter" Bertolds mit letzterem einen Verkauf von Zinsen an das Afrastift genehmigt. Die Herkunft der oben genannten[8] Gemahlin Meinhers VII. Sophie gilt als unbekannt. Einen Schluß auf ihre Abstammung erlaubt möglicherweise der Name ihrer Tochter Helene, da dessen Vorkommen sich auf eine äußerst geringe Anzahl von Familien beschränkt. Innerhalb des Kreises von Geschlechtern, zu denen infolge von räumlicher Nähe und politischen Verhältnissen Beziehungen der Burggrafen von Meißen annehmbar sind, erscheint er seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Hause der Grafen von Schwarzburg[9]. Vielleicht ist in dieser Sophie, der Gemahlin Meinhers VII., die Tochter des Grafen Heinrich von Schwarzburg und der Helene Burggräfin von Nürnberg zu sehen, die im Jahre 1357[10] in einer Urkunde ihrer Eltern genannt wird. Auch die Tatsache, daß bei ihrem Sohne zum ersten Mal bei dem Zweige der Meinheringer, der im Besitz der Burggrafschaft Meißen ist, der Name Heinrich auftritt, könnte diese Vermutung bestärken, da somit Sohn und Tochter der Sophie nach den Eltern derselben genannt wären.

Der Bruder Meinhers VII. Bertold erscheint außer in der schon erwähnten Urkunde von 1389 mit seinem Neffen Heinrich VI. in demselben Jahre in einer Urkunde, durch die beide einem Altar des Meißner Domes Geldzinsen bestätigen. Im folgenden Jahre[11] stellt König Wenzel ihnen einen Indultbrief aus, mit der Zusicherung, daß „die

---

[1] s. S. 47 der Arbeit. [2] Märcker, Urk.-Buch 105.
[3] C. d. S. II 2, 671. [4] C. d. S. I B 1, 118.
[5] Mülverstedt, Diplomatarium Ileburg, 435.
[6] Märcker, Urk.-Buch 108. [7] C. d. S. II 4, 225.
[8] C. d. S. II 2, 709. [9] K. v. Behr a. a. O., 153.
[10] Regesta Rerum Boicarum VIII, S. 370. [11] C. d. S. I B 1, 346.

edlen Bertold und Heinrich unser und des reiches burggrafen zu Meißen und Grafen zu Hartenstein“ binnen Jahresfrist die Burggrafschaft Meißen und Grafschaft Hartenstein mit Zubehör „das von uns und dem reiche an alles mittel zu lehen ruret“ erhalten sollen. Die Belehnung erfolgt 1391[1] an Bertold und Heinrich gevettern und ihre Lehnserben zu gesamter Hand. Nach der im Dom zu Meißen befindlichen Grabschrift ist Bertold am 4. Dezember 1398 gestorben. Die Familie seiner am 6. Februar 1404 verstorbenen Gemahlin Elisabeth ist unbekannt[2].

Als dritter Sohn Hermanns V. ist Hermann VII. bezeugt. In einer Urkunde vom Jahre 1348[3] leiht nämlich der Bischof von Meißen Haferzinsen „nobili viro domini Meinhero sacri imperii burcgravio Misnensi et comiti in Hartenstein ac suis patruis[4] videlicet dominis Meinhero, Hermanno et Bertoldo“. Der hier als Bruder von Meinher VII. und Bertold erwähnte Hermann VII. erscheint außerdem 1346[5] in einer Urkunde des Burggrafen von Leisnig, der bekennt „daz wir den ediln herrin unsen liben ömin den burgrevin zcu Misne und grevin czu dem Hartensteyn und sinen vettirn hern Hermanne und herrn Bertolde . . .“ das Gut Eutritzsch verkauft. Außer in diesen beiden Urkunden von 1346 und 1348 ist Hermann VII. nicht belegt. Eine Tochter Hermanns V., Sophie genannt, erscheint als Gemahlin Borsos von Riesenburg[6]. 1349[7] weisen Slabke und Borse „gebruder und Herren czu Risinburg“ Güter an „unsin ediln und liben swager burgrafen Meinher czu Misen“, und 1350[8] gibt der Markgraf „dominae Sophiae nobilis Bursonis de Resenberg legitimae conthorali“ bei Festsetzung ihres Leibgedinges als tutores „Meynhardum burchgravium Misnensem ipsum ac patruum“, d. h. den Bruder der Sophie Meinher VII. und ihren Vatersbruder Meinher V.

Als Sohn Bertolds ist uns schon in dem Erbsonderungsvertrag aus dem Jahre 1381[9] Meinher VIII. begegnet. Ob er oder der gleichnamige Bruder seines Vaters 1383[10] als Vormund für Anna, die Witwe des Timo von Colditz, bestellt wird, ist nicht zu ersehen. Dagegen

---

[1] Märcker, Urk.-Buch 113. [2] Märcker a. a. O., S. 85.

[3] C. d. S. II 1, 449.

[4] Über die Bedeutung von patruus und patruelis vgl. Herquet, Neue Mitteilg. Bd. 13, Heft IV, S. 312 f.

[5] Märcker, Urk.-Buch 75.

[6] Diese böhmische Familie, deren Glieder Hrabisse, Slawek und Bores Ende des 12. Jahrhunderts die mächtigsten „Barone“ des Landes waren (Palacky, Gesch. Böhmens II 1, 236 und II 2, 15; Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, XXII. Jahrgang, 166 ff.), Beschorner, N. Archiv f. sächs. Gesch., Beilageheft zu 21, 83 ff.), befindet sich allerdings um die Zeit, wo die Verwandtschaft mit dem burggräflich Meißnischen Hause geknüpft wird, in einem seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu konstatierenden materiellen Niedergang.

[7] Märcker, Urk.-Buch 83.

[8] Märcker a. a. O., S. 75 f.

[9] Märcker, Urk.-Buch 104. [10] C. d. S. I B 1, 86.

ist mit Sicherheit eine Urkunde aus dem Jahre 1399[1] für ihn in Anspruch zu nehmen, in der Meinher Burggraf zu Meißen, Herr zu Frauenstein dem Markgrafen Bürgen setzt für die ihm von diesem geliehenen 200 Schock Freiberger Groschen. 1400[2] gelobt Meinher Burggraf zu Meißen, gesessen zu Frauenstein, mit dem ihm vom Markgrafen geliehenen Schloß Rechenberg diesem zu Dienst zu sitzen. Aus dem Jahre 1401[3] sind zwei von ihm und Heinrich VI. ausgestellte Belehnungsurkunden vorhanden; dann schwindet sein Name aus dem urkundlichen Material, und eine in die Jahre 1402/03[4] zu setzende Beschwerdeschrift an den Markgrafen als Herrn „des jetzt verstorbenen Burggrafen von Frauenstein" läßt seinen um diese Zeit erfolgten Tod vermuten. Ehe und Nachkommen von ihm sind nicht bekannt. Sein Besitz fiel laut dem Erbsonderungsvertrag an die Hartensteinsche Linie.

In einer markgräflichen Urkunde aus dem Jahre 1381[5] betreffs einer Verpfändung an die Burggrafen von Dohna sind als erste Zeugen genannt „die edeln Meinher und Albrecht burgrafen von Missen, Albrecht burgrafe von Lisnig herre czu Rochsberg". Hasches Behauptung[6], daß er für die Existenz eines Burggrafen Albert von Meißen zwischen 1388 und 1400 Beweise gefunden habe, weist schon Märcker[7] zurück. Ein von anderer Seite[8] angezogenes Zeugnis, daß dieser Albert am 20. November 1400 Zeuge bei dem Bündnisvertrag des Landgrafen Balthasar mit thüringischen Städten gewesen sei, lehnt Märcker[9] ebenfalls ab, da er über dies Bündnis keine archivalische Nachricht habe finden können. Der letztere Grund fällt weg. Die herangezogene Urkunde stammt vom 16. November 1400[10], doch ist der darin als Bürge des Landgrafen genannte Burggraf Albrecht von Kirchberg. Für die Existenz eines Burggrafen Albert von Meißen liegt kein authentisches Zeugnis vor. Vielleicht ist der 1381 erwähnte Albrecht ein Burggraf von Leisnig, in diesem Geschlecht sind außer dem in der Urkunde genannten Albrecht gleichnamige Söhne belegt, so daß hier ein wohl begreiflicher Irrtum des Schreibers vorläge.

Die schon oben erwähnte[11] Tochter Meinhers VII. wird von dem Grafen Friedrich von Beichlingen[12] als Gattin heimgeführt. Sie ist am 13. Juli 1393 verstorben[13].

Der einzige Sohn Meinhers VII., Heinrich VI.[14], wird 1403[15] unter den Mannen sein, die dem Landgrafen Balthasar und dessen Sohn

---

[1] C. d. S. I B 2, 267.
[2] C. d. S. I B 2, 326, ausführlich Märcker, Urk.-Buch 119.
[3] Märcker a. a. O., S. 213.
[4] C. d. S. I B 2, 522. [5] C. d. S. I B 1, 9.
[6] Gesch. der Burggrafen von Meißen, 274. [7] a. a. O., S. 86.
[8] Märcker a. a. O., S. 87. [9] Ebenda. [10] C. d. S. I B 2, 336.
[11] s. S. 50 der Arbeit. [12] Posse, Siegel II, 12/13.
[13] Märcker a. a. O., S. 84 nach der Grabschrift in der Johanneskirche in Cölleda.
[14] s. S. 50 der Arbeit. [15] C. d. S. I B 3, 80.

Friedrich huldigen. Die dort erwähnten zwei Burggrafen von Meißen sind nicht mit Namen angeführt, doch wird er als ältester regierender Burggraf jedenfalls die Huldigung geleistet haben.

Unter ihm zeigt sich ein rapider materieller Niedergang des Geschlechtes, der sich in Verkäufen[1] und Verpfändungen[2] äußert, die schließlich bis zum Verluste der wichtigen Grafschaft Hartenstein führen[3].

Außer diesen Veräußerungen sind auch noch von Heinrich VI. zahlreiche Vergabungen an geistliche Anstalten erfolgt, so zum Besten des Meißner Domes 1409[4], 1410[5], 1412[6], 1414[7], für Altzelle 1405[8], 1408[9], 1410[10], 1413[11], für das Afrastift 1409[12] und 1422[13], außerdem 1404[14] und 1418[15] für Seußlitz, 1414[16] für Riesa und in demselben Jahre[17] für Sornzig.

In der Eignung für das Afrastift im Jahre 1422[18] nennt sich der Aussteller der Urkunde Heinrich der elder, ein Zusatz, der die Existenz eines gleichnamigen jüngeren Gliedes der Familie voraussetzt. Als solcher ist sein Sohn anzusehen, der im folgenden Jahre am 18. Juli 1423[19] der Domkirche Zinsen eignet, „nach unsirs vaters tode seliger"; danach muß Heinrich VI. vor dem 18. Juli 1423 verstorben sein.

Seine Urkunden aus dem Jahre 1389 zeigen einen neuen Siegeltypus[20]; außer dem Andreaskreuz erscheinen auf dem quadrierten Schild zwei Flügelpaare. Eine Lehnserwerbung, die diese Vermehrung des Wappens begründen könnte, ist nicht bekannt. Auch die Annahme eines neuen Titels, wie sie z. B. im 13. Jahrhundert bei Hermann I.[21] mit der Vermehrung des Wappens auftritt, ist nicht bezeugt. Vielleicht hängt dieselbe mit der Heirat Heinrichs VI. zusammen. Reitzenstein[22] sieht in der bei der Verpfändung des Hartenstein[23] genannten Gemahlin Heinrichs VI. Katharina eine Tochter des Riesenburgischen Hauses, gibt aber keine Begründung dieser Behauptung.

Der Sohn Heinrichs VI., der 1423[24] auftretende Heinrich VII., verpfändet 1425[25] dem Herzog Friedrich von Sachsen seine gesamte Erbarmannschaft in Meißen und im Osterlande samt allen Gerechtsamen im Gebiete von Naumburg und Pegau. Am 2. August desselben Jahres[26] läßt er sich in Ofen von Sigismund seine Lehen, die Burggraf-

---

[1] Ebenda 197.
[2] Lünig, Reichsarchiv VI, pars spec. 260; Lünig, Corp. jur. feud. Germ. II 143, C. d. S. I B 3, 196.
[3] Lünig, Reichsarchiv VI, pars spec., 270 f.
[4] C. d. S. II 2, 812. [5] Ebenda 815.
[6] Ebenda 841. [7] Ebenda 862 und 871.
[8] Märcker, Urk.-Buch 122. [9] Ebenda 123. [10] Ebenda 127.
[11] Ebenda 131. [12] C. d. S. II 4, 249. [13] Ebenda 261.
[14] Märcker, Urk.-Buch 121. [15] Ebenda 134. [16] Ebenda 132.
[17] Ebenda 133. [18] C. d. S. II 4, 261. [19] C. d. S. II 2, 909.
[20] Posse, Siegel IV, 109. [21] s. S. 58 der Arbeit.
[22] Vierteljahrschrift Herold, Jahrgang 1, 141.
[23] s. oben Anm. 3. [24] C. d. S. II 2, 909.
[25] Märcker, Urk.-Buch 137. [26] Ebenda 138.

schaft zu Meißen und Grafschaft zum Hartenstein mit allen Gerechtsamen, die vom Reiche zu Lehen rühren, „mit allen und iglichen Iren herlikeiten, wirden, eren, rechten, Manscheften, gerichten, wildbennen, Czollen, geleiten, landen, luten, Steten, Slossern, dorffern, nutzen, gulten, czinsen, und zugehorungen“ bestätigen. In diesem Lehnbriefe wird der Burggraf von Meißen als „fürst“[1] bezeichnet, das einzige Mal, soweit ich sehe, wo dieser Titel einem Meißner Burggrafen aus dem Geschlecht der Meinheringer zugelegt wird. Daß das Bewußtsein der Reichsunmittelbarkeit die Burggrafen von Meißen zu dem Streben nach Anerkennung als Reichsfürst drängt, tritt vielleicht auch schon in einer Urkunde Heinrichs VI. vom Jahre 1410[2] hervor, in der der Burggraf einen Gütertausch bestätigt kraft der Gewalt „dy wir zu thun habin von deme heiligen Romischen ryche“. .

Am 15. Juni 1426[3] fällt Burggraf Heinrich VII. von Meißen in der Hussitenschlacht bei Außig. Mit ihm stirbt der Mannesstamm der Meinheringer, die im Besitz der Burggrafschaft Meißen waren, aus.

Ihn überleben seine Schwestern Constantia und Sophia. Im Jahre 1408[4] vermählt sich Heinrich von Waldenburg[5] mit Constantia, „Burggraf Heinrichs zu Meißen Tochter“, und da 1423[6] in einer Urkunde Heinrichs II. als erster Zeuge „der edle herr Heinrich von Waldinburg unser liber swager“ genannt wird, ergibt sich, daß sie die Tochter Heinrichs I. ist.

Ob diese aus dem burggräflich Meißnischen Hause stammende Constantia, wie Märcker[7] meint, zu identifizieren ist mit einer Tochter des Burggrafen Heinrich I., die dem Grafen Günther von Schwarzburg zur Ehe versprochen war, eine Ehe, die aber nach einer Urkunde von 1408[8] nicht zustande kam, ist nicht zu entscheiden. Wichtig für die ständische Wertung des Geschlechtes ist, daß das gräflich Schwarzburgische Haus durch Konnubium eine Verbindung mit ihm erstrebte

---

[1] Fickers Annahme (Rfstd. I, 164), daß in der Anwendung dieses Titels auf den Burggrafen von Meißen kein Kennzeichen der Zugehörigkeit desselben zum Reichsfürstenstand zu sehen sei, um so weniger, da nicht allein der in dieser Zeit übliche Ausdruck unser und des reiches fürst, sondern sogar das fürstliche Prädikat vermieden sei, findet ihre beste Stütze wohl in der Tatsache, daß das den Meinheringern im Besitz der Burggrafschaft Meißen folgende Haus Plauen deren Anerkennung als Reichsfürstentum erst im 16. Jahrhundert erlangt und zwar auf Grund einer im Jahre 1490 entstandenen Fälschung (Ficker a. a. O.).

[2] Märcker, Urk.-Buch 126.

[3] Hasche, Magazin 6, 231.

[4] Kreysig, Beitr. III, 81.

[5] Die Herren von Waldenburg (Kreysig, Beitr. I, 24 ff.), eines der mächtigsten Geschlechter des Pleißnerlandes, daher auch von Leo (Leipziger Studien VI, 1142), Herzog (Archiv f. sächs. Gesch. 4, 387), Kyau (Familienchronik des Geschl. v. Kyaw, 40) für Dynasten erklärt, sind Reichsministeriale (Luther a. a. O., S. 51, s. S. 85 der Arbeit).

[6] Märcker a. a. O., S. 175.

[7] a. a. O., S. 87, Anm. 11. [8] Ebenda.

zu einer Zeit, wo der materielle Niedergang des Geschlechtes bereits einsetzte. Eine zweite Tochter Heinrichs VI. Sophie[1] wird die Gemahlin des auf Glauchau gesessenen Friedrich von Schönburg[2], der wie sein Schwager bei Aussig fällt[3].

In dem 1328[4] von Staucha nach Döbeln verlegten Benediktinerinnenkloster, das Hermann V. 1329[5] cenobium nostrae fundationis nennt, dessen Vogtei nach einer Urkunde von 1286[6] in den Händen des burggräflich Meißnischen Hauses liegt, erscheint als Äbtissin 1438[7] Katharina Burggräfin von Meißen. Ob sie die gegen 1423 verwitwete Gemahlin Heinrichs VI. oder eine gleichnamige Tochter des Hauses ist, bleibt fraglich.

Dieses seit 1199 im Besitz der Burggrafschaft Meißen nachweisbare Geschlecht, das sich außerdem Grafen von Hartenstein nennt, läßt sich von seinem Auftreten bis zum Aussterben seines Mannesstammes im Jahre 1426 als edelfrei nachweisen.

Urkunden der verschiedensten Aussteller legen seinen Gliedern die den Edelfreien gebührenden Titel und Prädikate bei und geben ihnen in den Zeugenlisten einen ihrer edlen Abkunft entsprechenden Platz.

Die Eheschließungen der Söhne und Töchter des Hauses, soweit sie nachweisbar, wie auch die nicht näher zu erschließenden verwandtschaftlichen Beziehungen desselben weisen ausnahmslos auf Verbindungen mit dem vornehmsten Standeskreise des Gebiets, d. h. auf edelfreie Geschlechter und eine Anzahl reichsdienstmännischer Familien, letzteres aber erst seit Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem bei diesen ein Aufstieg zum Herrenstand zu konstatieren ist[8]. Mit der zahlreichen[9] markgräflichen Ministerialität des Meißner Gebietes verbindet kein verwandtschaftliches Band das burggräflich Meißnische Geschlecht. In freiherrlichen oder freiständischen Klöstern und Stiftern des Mutterlandes findet sich, soweit ich sehe, kein Glied des Hauses, wie überhaupt nur ein Sohn und eine Tochter desselben als dem geistlichen Stande angehörig nachweisbar sind. Doch läßt der durch zahlreiche Vergabungen an geistliche Anstalten bezeugte religiöse Sinn des Hauses und die Tatsache, daß bei einer Anzahl seiner Söhne weder Ehe noch Nachkommenschaft bezeugt ist, die Annahme zu, daß auch diese sich dem Kirchendienst widmeten und somit einen Grund für das Erlöschen des Hauses legten[10], wie auch die materielle Lage desselben durch die starken Vergabungen an geistliche Anstalten ungünstig beeinflußt wurde.

---

[1] Nach einer Urk. v. 3. Juni 1435 im Archiv der Fürstl. u. Gräfl. Schönburgischen Gesamtkanzlei.
[2] Schön a. a. O., Tafel III. [3] s. S. 54 der Arbeit.
[4] Märcker a. a. O., S. 292. [5] Märcker, Urk.-Buch 54.
[6] Märcker a. a. O., S. 291, Anm. 16.
[7] Märcker a. a. O., S. 88, Anm. 13.
[8] s. S. 86 der Arbeit. [9] v. Mansberg a. a. O.
[10] A. Schulte, Adel und Kirche, S. 293.

Die mannigfachen Lehnsverbindungen des Geschlechtes zeigen keines seiner Glieder als Mann eines freien Herrn; die Besitzungen sind ausnahmslos von geistlichen und weltlichen Fürsten lehnrührig. Grund- und Gerichtsherrschaft[1], Hochgerichtsbarkeit[2] und eine Anzahl von Regalien[3] sind in den Händen von Söhnen des Hauses nachweisbar[4].

2.

Die Burggrafen von Neuenburg, Grafen von Osterfeld[5].

Ein Zweig des burggräflich Meißnischen Hauses aus Meinheringerschem Stamme erscheint seit dem Jahre 1225[6] als Burggrafen de Novo Castro[7].

---

[1] Riehme a. a. O., S. 91 und S. 54 der Arbeit.

[2] Riehme a. a. O., S. 84 u. Märcker a. a. O., 46 a.

[3] s. S. 54 der Arbeit.

[4] Über den Zusammenhang von Großgrundherrschaft und hohem Adel vgl. Dungern, Herrenstand, 219 f.; über die Bedeutung politischer Gerechtsame für die ständische Wertung eines Geschlechtes in der Mark Meißen S. 92 f. der Arbeit.

[5] Genealogische Übersicht, Beilage I.

[6] C. d. S. I 3, 344.

[7] Für die in den vorhergehenden Jahrzehnten auftretenden Burggrafen de Novo Castro läßt sich keine verwandtschaftliche Beziehung zu den Meinheringern nachweisen.

Auch sie gehören nach den ihnen zuerkannten Titeln und Prädikaten und ihrer Stellung in Zeugenreihen zum Stande der Edelfreien.

So erscheint 1178 (C. d. S. I 2, 428) Godeboldus burchgravius de Novo Castro zwischen dem Grafen von Buch und den landgräflich Thüringischen Ministerialen. 1188 (Urk.-Buch Merseburg, 131) nennt eine kaiserliche Urkunde als Zeugen Godeboldus burcgravius de Nuwenburch zwischen dem Burggrafen Konrad von Döben (1181 C. d. S. I 2, 446 zu nobiles; vgl. auch Luther a. a. O., S. 29 und Posse, Adel III, 9) und Swidger von Imenitz (1186 C. d. S. I 2, 523 unter Zeugen, die der als ministeriales bezeichneten Gruppen vorausgehen). 1194 (C. d. S. I 2, 586) wird Gotheboldus burgravius zwischen den Edlen Meinher von Werben (s. S. 29 f. der Arbeit) und Hermann von Teuchern (s. S. 31 der Arbeit) genannt. 1197 (C. d. S. I 3, 20) erscheint er zwischen einem Angehörigen des gräflich Mühlbergschen Hauses (Dobenecker II, S. 516) und dem Edelfreien von Tannenrode (Walkenrieder Urk.-Buch, S. 77, Dobenecker II, 1245 unter nobiles), 1198 (C. d. S. I 3, 33) zwischen dem Grafen von Wettin und dem Grafen von Osterfeld und in demselben Jahre (C. d. S. I 3, 30) zwischen dem Grafen von Honstein und Söhnen des gräflich Kirchbergischen Hauses. (Posse, Adel IV, 40).

Als Sohn dieses Gotebold wird 1207 (C. d. S. I 3, 108) Heinrich genannt. Diese Urkunde ergibt durch Hinzuziehung einer Urkunde des Jahres 1199 (Urk.-Buch Pforta I, 52) die Zugehörigkeit dieser beiden Neuenburgischen Burggrafen zum Hause der Edlen von Bornstedt.

Ob der 1191 (Urk.-Buch Merseburg, 134) genannte Gelfradus castellanus de Novo Castro auch diesem Hause angehört oder ein Glied des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes ist (Dobenecker II, S. 519), läßt sich aus Mangel an weiteren Zeugnissen nicht ersehen.

Obgleich dies Geschlecht seinen Namen nach einer linkssaalischen[1] Besitzung trägt, ist es doch wegen seines agnatischen Zusammenhanges mit den Burggrafen von Meißen, der auch nach der Trennung der beiden Linien durch gemeinsame Beteiligung bei Rechtsgeschäften[2] und Besitzentäußerungen[3] zum Ausdruck kommt, in den Kreis der Betrachtung einzuziehen, um so mehr, da sich dadurch die Gelegenheit eines Vergleiches bietet hinsichtlich der ständischen Wertung, die ein und dasselbe Geschlecht einerseits im Mittelpunkt der Mark Meißen, andererseits in engerer Beziehung zum Mutterlande genießt.

Der 1214[4] zuerst[5] in Gemeinschaft mit seinem Bruder Meinher II. erwähnte Hermann I. tritt als Burggraf von Neuenburg im Jahre 1225[6] auf. Eine landgräflich Thüringische Urkunde dieses Jahres nennt unter den als nobiles bezeichneten Zeugen Meinherus burchgravius de Misne und Hermannus frater suus burchgravius de Novo Castro, denen nur die Edelfreien[7] von Lobdeburg vorangehen.

Als Inhaber der Burggrafschaften von Meißen und Neuenburg erscheinen beide Brüder außerdem in Urkunden des Jahres 1227[8] und 1232[9]. Die frühere von ihnen nennt als erste der weltlichen Zeugen Meinherus prefectus de Misna, Hermannus frater eius prefectus de Novo Castro, während 1232 Heinrich der Erlauchte einen Verkauf von Gütern an das Naumburger Kapitel bestätigt „a nobili viro domino Hermanno burggravio de Novo Castro accedente consensu ..... fratris sui domini Meinheri burcgravii de Misne". Schließlich erwähnt eine von Meinher II. selbst im Jahre 1250[10] ausgestellte Urkunde als Zeugen „domini nostro Rege, fratre nostro Hermanno comite de Mansvelt"[11].

Wie die Zeugnisse, in denen Hermann I. mit seinem Bruder zusammen genannt wird, Beweise der Zugehörigkeit beider zum Stande der Edelfreien liefern, so sind auch die Urkunden, in denen er ohne diesen auftritt, in demselben Sinne zu deuten. So erscheint er 1243[12] als Burggraf von Neuenburg als erster der weltlichen Zeugen vor den Grafen von Berka und Buch, 1248[13] vor dem Burggrafen von Döben, 1254[14] vor dem Burggrafen von Kirchberg, 1255[15] vor dem Burg-

---

[1] Daß es sich bei diesem Besitz um das Schloß Neuenburg bei Freiburg a. d. Unstrut handelt, beweist eine Walkenrieder Urkunde (Walkenrieder Urk.-Buch 246) vom Jahre 1245, in der der als Burggraf de Novo Castro nachweisbare Hermannus comes de Mansvelt zugleich borchgravius de Vriborch genannt wird. (Vgl. Märcker a. a. O., S. 222 und dagegen Mülverstedt, Neue Mitteilungen, Bd. 13, 607.)

[2] Urk.-Buch Pforta 318. [3] C. d. S. I 3, 469.

[4] C. d. S. I 3, 196. [5] s. S. 34 der Arbeit.

[6] C. d. S. I 3, 344. [7] s. S. 31 der Arbeit.

[8] C. d. S. II 4, 397b. [9] C. d. S. I 3, 469.

[10] Märcker, Urk.-Buch 7.

[11] Über die Identität dieses als Graf von Mansfeld auftretenden Hermann mit dem Burggrafen von Neuenburg s. S. 58 der Arbeit.

[12] Urk.-Buch Pforta 118. [13] Urk.-Buch Merseburg 267.

[14] Cod. Anh. II, 205. [15] Reg. Archiep. Magdeb. II, 1376.

grafen von Querfurt; 1256[1] wird er in einer markgräflich Meißnischen Urkunde zu den nobiles gezählt.

In der oben erwähnten Walkenrieder Urkunde vom Jahre 1245 wird dieser Burggraf Hermann von Neuenburg zugleich Graf von Mansfeld genannt. Als solcher tritt er schon 1232[2] in einer Urkunde auf, die eine Schenkung an das Kloster Beutitz bestätigt „cooperante domino Hermanno comite de Mannesvelt", und die zugleich als ersten Zeugen Hermann comes de Mannesvelt nennt, von dem die übrigen weltlichen Zeugen durch die dazwischen stehenden Geistlichen getrennt werden. 1239[3] führt eine landgräflich Thüringische Urkunde als Zeugen den Grafen Hermann von Mansfeld zwischen den Grafen von Beichlingen und von Buch an.

Eine Reihe von Urkunden nennt ihn, bzw. seinen gleichnamigen, seit 1251 ebenfalls urkundenden Sohn, bis zu seinem vor dem Jahre 1271[4] erfolgten Tode bald Burggraf von Neuenburg[5], bald Graf von Mansfeld.[6]

Die Annahme des Titels als Graf von Mansfeld erklärt sich aus seiner ehelichen Verbindung mit einer Erbtochter des gräflich Mansfeldischen Hauses.

Als Gemahl dieser Gräfin Gertrud wird Hermann I. schon 1230[7] genannt bei einer Stiftung von deren Mutter, der verwitweten Gräfin von Mansfeld, für das bei Mansfeld gelegene Zisterzienserinnenkloster. Dieselbe erfolgt mit Zustimmung ihrer Töchter Gertrud und Sophia und deren Gatten Graf Hermann und Burkhard Burggraf von Querfurt.

Von der Heirat mit der Mansfelder Erbtochter rühren die Ansprüche Hermanns auf einen Teil der Grafschaft Mansfeld her, die sowohl in der Annahme des Titels Graf von Mansfeld wie in der Übernahme eines Teiles des gräflich Mansfeldischen Wappens in sein eigenes zum Ausdruck kommen[8]. Als mit seinem Schwiegervater[9] Burkhard das Haus der Grafen von Mansfeld aus Hoyerschem Stamme[10] ausstirbt, kommt Hermann in den Besitz der halben Grafschaft, die er aber nicht lange als Eigentum behält, sondern an den Sohn seines Schwagers Burkhard von Querfurt verkauft[11].

Während somit die Herkunft dieser Gemahlin Hermanns I. aus edelfreiem Hause belegt ist, ist die Familie seiner zweiten

---

[1] Urk.-Buch Merseburg 285. [2] Dobenecker III, 315.
[3] Urk.-Buch Pforta 113. [4] Urk.-Buch Pforta 227.
[5] Lepsius, Urk.-Buch 68; Schöttgen-Kreysig, Dipl. et Script. II, 373 f.; Urk.-Buch Merseburg 343.
[6] Urk.-Buch Merseburg 286 und 299; Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 375.
[7] Urk.-Buch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, S. 130.
[8] Posse, Adel IV, S. 108.
[9] Urk.-Buch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, S. 129.
[10] Genealogische Übersicht in Mansfelder Blätter, Jahrg. 1889, S. 79.
[11] Ebenda 78.

Gemahlin, die in einer Urkunde des Jahres 1267[1] erwähnt wird, unbekannt.

Diese Urkunde nennt als Glieder der zweiten Generation des Hauses sieben Söhne und zwei Töchter Hermanns I. Sie ist ausgestellt bei Aufnahme der letzteren als Conventualinnen in das Kloster Beutitz, eine von einer Verwandten des Hauses gegründete[2] geistliche Anstalt, zu der mehrfach Beziehungen des Geschlechtes hervortreten[3]. Als eine dieser 1267 nicht mit Namen angeführten Töchter ist wohl die 1285[4] bezeugte Priorin in Beutitz Irmentrud anzusehen.

Wie beide Töchter Hermanns I. so treten auch von seinen sieben in der angeführten Urkunde genannten Söhnen, Meinher II., Burkhard, Hermann III., Heinrich I., Günther, Hermann IV. und Heinrich II., drei in geistliche Anstalten.

Meinher IV. ist seit dem Jahre 1244 Propst von Naumburg[5]. Als solcher bezeugt er 1246[6] eine Schenkung seines Vaters an das Kloster Beutitz, die „consensu omnium filiorum et heredum nostrorum" geschieht, ohne daß dieselben mit Namen angeführt sind. 1273[7] besteigt dieser Meinher IV. den Naumburger Bischofsstuhl, den er bis zum Jahre 1280 innehat; eine Würde, die vor ihm von einem Sohne des markgräflich Meißnischen Hauses bekleidet war[8], die aber nicht als nur in den Händen Edelfreier befindlich nachweisbar ist[9]. Von den von ihm herrührenden[10] Urkunden interessiert im Zusammenhange dieser Arbeit außer den noch zu erwähnenden, in denen er in Verbindung mit seinen Brüdern auftritt, besonders eine von ihm 1278[11] ausgestellte, da sie zeigt, wie das Bewußtsein der agnatischen Zusammengehörigkeit mit dem burggräflich Meißnischen Zweige der Familie bewahrt ist, indem er beurkundet, daß „patruus noster dilectus Meinherus Misnensis burchgravius" ihm Vogtei- und Patronatsrechte in dem bei Naumburg gelegenen Altenburg aufgelassen habe, und ferner die im letzten Jahre[12] seines Episkopats erfolgte Bestätigung des Vertrages, den der Abt von Reinhardsbrunn im Jahre 1265[13] „cum

[1] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 374.

[2] s. S. 32 der Arbeit.

[3] 1246 (Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 371) übernimmt Graf Hermann von Mansfeld den Schutz des Klosters. 1251 (ebenda) und 1253 (ebenda 373) erscheint er in Urkunden desselben.

[4] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 381.

[5] Lepsius, Urk.-Buch 62.

[6] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 371.

[7] Gams, Series episcoporum 296.

[8] Lepsius a. a. O., S. 81.

[9] So stammt der Nachfolger Meinhers aus dem Hause der Truchsesse von Schlotheim, s. S. 76 der Arbeit.

[10] Eine von Lepsius, Urk.-Buch 72 in das Jahr 1270 gesetzte Urkunde ist, da sie von Bischof Meinher „Pontificatus nostri anno tertio" ausgestellt ist, falsch datiert. Vielleicht ist statt 1270 V. Kal. Aug. zu lesen 1275 Kal. Aug.

[11] Urk.-Buch Merseburg 432.

[12] Lepsius, Urk.-Buch 68b. [13] Ebenda 68.

domino burgravio de novo castro et filiis suis nobilibus“ geschlossen hatte zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes in der burggräflichen Kapelle[1].

Als Naumburger Kanoniker ist außer diesem Meinher IV. von den weiteren Söhnen Hermanns I. Hermann, und zwar der jüngere der beiden gleichnamigen Brüder, mithin Hermann IV. bezeugt. Er ist bis zum Jahre 1313[2], wo er zum letzten Male und zwar als Domherr von Naumburg und Zeitz bei einer Schenkung an Kloster Beutitz auftritt, verschiedentlich belegt, meist in Verbindung mit seinen Brüdern[3].

Auch der dritte dem geistlichen Stande sich weihende Bruder, Günther I., findet Aufnahme im Domstift Naumburg[4]. Er erscheint außerdem seit 1267[5] als Kanoniker des vornehmen Hochstiftes Halberstadt[6]. Dort hat er 1276[7] die Würde eines Vitztums inne und fungiert von 1289—1303[8] als Propst.

Diese Ämterkumulation in der Hand Günthers I., eine Erscheinung, deren Folgenschwere Schulte[9] betont, und deren Grund er in dem Streben der Adelskreise findet, jüngeren Söhnen, zumal wenn die materielle Lage einer Familie nicht glänzend war, die Möglichkeit einer standesgemäßen Lebensführung zu verschaffen, ist wahrscheinlich auch bei diesem Sohne des burggräflich Neuenburgischen Hauses durch die nicht günstigen Besitzverhältnisse[10] der Familie zu erklären, eine Annahme, die eine Stütze in der Tatsache findet, daß sich von den sieben der 2. Generation angehörigen Brüdern drei als Domherren nachweisen lassen.

Von den Söhnen Hermanns I., die nicht in den geistlichen Stand treten, erscheint der älteste, Burkhard, der wohl als Sohn der ersten Gemahlin Hermanns anzusehen ist, da er wie deren Vater genannt ist, schon 1251[11] in Verbindung mit seinem Vater. 1270[12] resigniert er als nobilis vir dominus Burkhardus burggravius novi castri dem Markgrafen von Meißen 3 Hufen in Nawindorff für Kloster Beutitz. Nach-

[1] Ebenda S. 299.

[2] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 392.

[3] 1271 Urk.-Buch Pforta 227; 1276 Urk.-Buch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, S. 145; 1295 Urk.-Buch Pforta 312; 1305 ebenda 411; 1309 Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 391.

[4] Urk.-Buch Pforta 312.

[5] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 374.

[6] Im 13. Jahrhundert gehören die Domherren dieses Hochstiftes durchweg adligen, wenn auch nicht ausnahmslos edelfreien Geschlechtern an. Nach den Zeugenreihen der Urkunden sind für das 13. Jahrhundert 54 Domherren als nobiles, 18 als ministeriales nachweisbar (A. Brackmann a. a. O., S. 6). Die Vorgänger Günthers im Amte des Propstes und des Vitztums sind Edelfreie. (Urk.-Buch Halb. II, S. 637 f.)

[7] Urk.-Buch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, S. 145.

[8] Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt II, S. 637.

[9] Adel und Kirche 284 f. [10] s. S. 62 der Arbeit.

[11] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 371 f.

[12] Ebenda 376.

dem er 1271[1] noch einmal in Gemeinschaft mit allen sechs Brüdern gelegentlich eines Verkaufes von Familienbesitz genannt wird, finde ich ihn nicht mehr erwähnt[2]. Da eine Eignung an Beutitz im Jahre 1277[3], die ihrem Inhalte nach die Zustimmung aller weltlich gebliebenen Brüder bedingt, ohne Erwähnung Burkhards geschieht, ist anzunehmen, daß er um diese Zeit verstorben ist. Über Ehe und Nachkommenschaft von ihm fehlt jede Nachricht.

Von den sieben Söhnen Hermanns I. pflanzen nur drei das Geschlecht fort, Hermann III. und die beiden Heinrich. Gemeinsam erwähnt werden sie 1277[4], wo Bischof Meinher von Naumburg eine Urkunde über eine Schenkung an Kloster Beutitz von Gütern in Prittitz, dem alten Familienbesitz der Meinheringer[5], besiegelt, die durch seine Brüder Hermann, Heinrich und Heinrich „comites de Osterfeld" erfolgt, und 1279[6], wo sie, als nobiles viri bezeichnet, als Zeugen einer Urkunde des Markgrafen Dietrich von Landsberg für dasselbe Kloster genannt werden.

Hermann III., der wohl wie Burkhard als Sohn der Gräfin von Mansfeld anzusehen ist, da er das um die Hälfte der Mansfelder Rauten vermehrte Wappen seines Vaters weiterführt[7], ist schon 1251[8] in Gemeinschaft mit seinem Vater urkundlich belegt und erscheint bis zum Jahre 1304 in zahlreichen Urkunden. Am 10. Mai dieses Jahres[9] eignet er als Hermannus dei gratia comes dictus de Mannesvelt dem Kloster Pforta Besitz in Poppel „pro nostris peragendis exsequiis". In demselben Jahre muß er verstorben sein[10], denn eine Urkunde seiner Tochter Elisabeth, die mit einem Grafen von Rabenswald vermählt war, bestätigt in diesem Jahre[11] dem Kloster die Schenkungen „quos piae memoriae pater noster .... suis peragendis exsequiis Portensi cenobio in proprium contulit", wie auch in demselben Jahre[12] die Tochter dieser Elisabeth, Mechtilde, die ein Graf von Orlamünde als Gattin heimführte[13], mit Zustimmung ihrer Kinder die Schenkungen bestätigt, „quos piae memoriae dominus Hermannus comes de Mansfeld avus noster .... Portensi cenobio in proprium contulit." Da nur diese Tochter ihre Zustimmung zu der oben erwähnten Stiftung gibt, scheint Hermann III. ohne Hinterlassung eines Sohnes oder einer weiteren Tochter gestorben zu sein.

---

[1] Urk.-Buch Pforta 227.
[2] Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 607 meint, daß er zuletzt 1270 genannt wird.
[3] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 378. [4] Ebenda.
[5] s. S. 33 der Arbeit.
[6] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 379.
[7] Posse, Adel IV, 108.
[8] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 371.
[9] Urk.-Buch Pforta 388.
[10] Ebenda 390. [11] Ebenda 391.
[12] Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 613 meint, daß er noch 1308 am Leben gewesen sei.
[13] Reitzenstein a. a. O., Tafel IV.

Die Herkunft der Gemahlin Hermanns III. Heilwig[1] gilt als unbekannt, doch läßt sich ihre Abstammung aus dem Hause der Grafen von Berka[2] erschließen. Dasselbe stirbt Ende des 13. Jahrhunderts im Mannesstamm aus[3], im Jahre 1303[4] erscheint Hermann III. mit dem Titel von Berka, und seine Enkelin Mechtild, die Tochter seiner einzigen Tochter Elisabeth bringt die Grafschaft Berka an das Haus Blankenhain[5]. Außerdem läßt sich die Tatsache, daß der Name Heilwig im Hause der Grafen von Berka belegt ist[6], für die Wahrscheinlichkeit der Annahme anführen, daß Heilwig, die Gemahlin Hermanns III., diesem Geschlechte entstammt.

Von den Urkunden, in denen Hermann III. in einem mehr als ein halbes Jahrhundert umfassenden Zeitraum teils allein, teils in Verbindung mit einem seiner Brüder[7] erwähnt wird, ist für den Zusammenhang unserer Arbeit besonders eine aus dem Jahre 1296[8] stammende wichtig, in der Burggraf Meinher von Meißen „dilectis consanguineis suis Hermanno et Heinrico comitibus de Osterfeld" den Auftrag gibt, statt seiner eine Resignation von Gütern in Altenburg entgegenzunehmen, über deren Vollziehung „nomine Meinheri, nobilis viri, burgravii Misnensis, patrui nostri" Hermann von Mansfeld und Heinrich von Neuenburg im Oktober des Jahres[9] eine Urkunde ausstellen; eine Tatsache, die das Bewußtsein der Verwandtschaft beider Linien von neuem beweist.

Trotz der zahlreichen Titel, die bei diesen der zweiten Generation des burggräflich Neuenburgischen Hauses angehörigen Brüdern belegt sind, — sie erscheinen als Burggrafen[10] oder Grafen von Neuenburg[11], Grafen von Osterfeld[12] und Grafen von Mansfeld[13] —, scheinen die Besitzverhältnisse, über die allerdings nicht viele Zeugnisse vorliegen, nicht günstig gewesen zu sein[14].

[1] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 382.
[2] J. H. Falckenstein a. a. O., S. 778 f. [3] Posse, Adel II, 25.
[4] Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 609, nach Orig.-Urk. im Staatsarchiv zu Magdeburg.
[5] Posse, Adel II, 43. [6] Posse, Adel II, 25.
[7] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 374 und 389; Urk.-Buch Pforta 253, 273, 382.
[8] Urk.-Buch Pforta 318. [9] Ebenda 323.
[10] Urk.-Buch Pforta 253; Urk.-Buch Merseburg 594; Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 376 und 379.
[11] Urk.-Buch Merseburg 359; Urk.-Buch Pforta 273 und 312.
[12] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 378 ff.; Urk.-Buch Pforta 241, 280, 283, 286, 318, 357, 389, 392, 411.
[13] In den schon im Vorausgehenden angeführten Urkunden.
[14] Wenn auch die Behauptung Mülverstedts (Neue Mitt., 13, 617), daß aus dem in zahlreichen Urkunden den sämtlichen Titeln des Geschlechtes beigelegten „dictus" auf Verlust des Besitzes zu schließen sei, da dictus gleichbedeutend sei mit quondam, nicht generell aufrechtzuhalten ist, so läßt doch die auffallend häufige Verwendung des Wortes einen Schluß zu auf den Verlust der früheren Besitzungen. Daß Geschlechter, seitdem die Familiennamen stabil geworden, den Namen von Besitzungen weiterführen auch nach Verlust derselben, ist hinlänglich bekannt.

Der Titel eines Grafen von Osterfeld[1] ist zuerst 1273[2] für das Geschlecht bezeugt, er tritt erst auf, nachdem dieses seinen Anteil an der Grafschaft Mansfeld aufgegeben hat. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts ist die Grafschaft Osterfeld im Besitz des Stiftes Naumburg[3]. Und die Vermutung Mülverstedts, daß Bischof Meinher dieselbe an das Stift gebracht habe, um die materielle Lage seiner Familie zu heben, ein Streben, dessen Häufigkeit auch Schulte[4] hervorhebt, ist nicht von der Hand zu weisen, zumal eine Urkunde[5] seines Nachfolgers die schwere Schuldenlast erwähnt, die Meinher dem Stift aufgebürdet habe.

Außer der bereits erwähnten[6] Tochter Hermanns III. gehören zur dritten Generation des Geschlechtes eine Anzahl von Söhnen und Töchtern, die als Nachkommen der beiden Brüder Heinrich des älteren und des jüngeren anzusehen sind, eine genauere Filiation ist mit Sicherheit nicht zu erschließen[7].

1293[8] eignet Heinricus dei gratia comes de Ostervelt dem Kloster Beutitz Einkünfte bei Aufnahme seiner beiden Töchter Gertrud und Elisabeth in dasselbe.

1305[9] erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Heinrich genannt von Osterfeld und dessen Bruders Hermann[10], des Naumburger Kanonikers, „Heinricus (III.) fratruelis noster perpetuus vicarius ecclesiae Nuenburgensis".

1304[11] treten bei einer Schenkung der Brüder Hermann und Heinrich von Osterfeld als Zeugen „Henricus (IV.), Meinherus (VI). et Johannes (II.), filii domini Heinrici comites de Ostervelt", auf, also jedenfalls Söhne des Bruders der Stifter.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1330[12] nennt als Zeugen unter den strenui viri „Heinricus filius comitis castellanus in Ostervelt", während eine[13] in dasselbe Jahr zu setzende[14] bekundet, daß die „strenui et famosi viri Johannes (II. bzw. III.), Guntherus (II.) et Nicolaus fratres, Hermannus (VI.) et Henricus (V.) eorundem patrueles dicti comites de Osterfeld" dem Eisenberger Kloster ihre neptes Delam et Adelheidim übergeben und dasselbe mit Einkünften in villa Kasekirchen et

---

[1] Lit. über die Grafschaft Osterfeld bei Mülverstedt, Neue Mitt., 13, 605.
[2] Urk.-Buch Pforta 241.
[3] Mülverstedt, Neue Mitt., 13, 615.
[4] Adel und Kirche 287.
[5] Lepsius, Urk.-Buch 74.
[6] s. S. 62 der Arbeit.
[7] Mülverstedt (Neue Mitt. 13, 612) führt die „triftigen Gründe", die ihn zur Annahme der von ihm fixierten Filiation bestimmen, nicht an.
[8] Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. II, 385.
[9] Urk.-Buch Pforta 411.
[10] s. S. 60 der Arbeit.
[11] Braun a. a. O., S. 27.
[12] Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 604.
[13] Ebenda 602f. [14] Ebenda 611.

Walpurgehain beschenken. Schließlich werden im Jahre 1349[1] Johann (IV.) und Günther (III.), Söhne des Grafen Heinrich, und ihr patruus Hermann (VIII.), Sohn des Grafen Günther, erwähnt, in denen wohl Angehörige der dritten oder vierten Generation des Geschlechtes zu sehen sind.

So gering die Anzahl der auf die Glieder der letzten Generation des burggräflich Neuenburgischen Hauses zu beziehenden urkundlichen Zeugnisse ist, so wichtig sind sie für die Beurteilung seiner ständischen Verhältnisse, da sie ein Herabsinken der ständischen Wertung des Geschlechtes als wahrscheinlich erscheinen lassen[2].

Die edelfreie Abstammung des Geschlechtes steht fraglos fest. Im 13. Jahrhundert werden seinen Söhnen Titel und Prädikate der Edelfreien zugelegt, in Zeugenreihen erscheinen sie zwischen Freiherren.

Die wenigen belegten Eheschließungen von Angehörigen des Hauses beschränken sich auf Verbindungen mit edelfreien Geschlechtern: ein Sohn führt um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Tochter des gräflich Mansfeldischen Hauses heim, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist eine Gräfin von Berka als Gemahlin eines Burggrafen von Neuenburg nachweisbar, und um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts folgt eine Tochter des Hauses dem Grafen Friedrich von Rabenswald als Gattin.

Söhne des Hauses sind im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert Würdenträger vornehmer geistlicher Anstalten[3].

In diesen Punkten entspricht die ständische Wertung des burggräflich Neuenburgischen Hauses somit völlig den ständischen Verhältnissen seiner Meißnischen Agnaten während des gleichen Zeitraumes.

Seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts aber macht sich ein Herabsinken der sozialen Stellung des Geschlechtes bemerkbar: ein Sohn bekleidet 1305[4] die wenig geachtete Stellung[5] eines vicarius perpetuus, ein anderer erscheint 1330[6] als castellanus in Osterfeld, und in demselben Jahre[7] werden Söhnen des Hauses verschiedentlich die Prädikate strenui und famosi beigelegt.

---

[1] Schannat a. a. O., I, 135.

[2] Vgl. Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 602 ff. und Posse, Adel IV, 108; dagegen Rietschel a. a. O., S. 224.

[3] Wenn Mülverstedt (a. a. O.) in der Tatsache, daß die Töchter des Geschlechtes nicht in vornehmen Stiftern, sondern Klöstern, besonders in Beutitz, untergebracht werden, einen Beweis für „Deklination" der Familie erblickt, so ist dies Argument nicht stichhaltig, da die Mark ja überhaupt keine freiständischen geistlichen Anstalten kennt, und da außerdem der Eintritt von Töchtern des Hauses in das Kloster Beutitz sich dadurch erklärt, daß es Stiftung einer nahen Verwandten des Hauses ist.

[4] s. S. 63 der Arbeit.

[5] Hauck, Kirchengesch. V 1, 323.

[6] s. S. 63 der Arbeit.

[7] s. S. 63 der Arbeit.

Wenn nun auch jedes dieser angeführten Momente an sich kein Beweis für Standesminderung zu sein braucht[1], so läßt doch ihr Zusammentreffen, zumal sich dasselbe auf eine verhältnismäßig kurze Zeit konzentriert, eine Deutung in dem Sinne zu[2], daß das soziale Ansehen des Geschlechtes sinkt.

Dieses soziale Herabsinken des Hauses ist seit Anfang des 14. Jahrhunderts[3] zu konstatieren und zwar bei den Nachkommen Heinrichs I. und II., während die Ehe der Tochter Hermanns III. beweist, daß dieser Zweig des Geschlechtes von den Grafen von Rabenswald[4] als sozial gleichberechtigt angesehen wird[5].

Der Grund des Sinkens der sozialen Stellung des Geschlechtes ist in dessen Vermögensverfall[6] zu suchen; seine Machtstellung scheint überhaupt nie glänzend gewesen zu sein: der Besitz war nicht groß, um die Mitte des 14. Jahrhunderts war weder die Grafschaft Osterfeld, noch die Herrschaft Berka, noch der dem Geschlecht zugefallene Teil der Grafschaft Mansfeld mehr im Besitz des Hauses, richterliche Funktion im Landgericht, eine hohe Beamtung oder Teilnahme an dem reich bewegten politischen Leben der Zeit ist für keinen seiner Söhne bezeugt.

---

[1] Im 13. Jahrhundert lassen sich für unsere Gegend Zeugnisse erbringen, daß auch Edelfreie castellani sind. So erscheint 1205 (C. d. S. II 4, 147) Otto nobilis dictus de Suselitz unter castellani. Doch scheinen im 14. Jahrhundert die castellani in der Hauptsache Dienstmannen zu sein (Mülverstedt, Neue Mitt. 13, 609, 615, 621).

[2] Wenn Mülverstedt in der Bezeichnung von Söhnen des Hauses als milites einen Beweis für Standesminderung sehen will, so ist dies Argument abzulehnen, da der Titel an sich kein Beweis für Unfreiheit ist (s. S. 25 ff. der Arbeit), sondern auch auf Edelfreie angewandt wird (Beispiel bei Schulte, Adel und Kirche, S. 409) und in keiner der von Mülverstedt angezogenen Urkunden von 1273 und 1285 die Bezeichnung milites durch Gegenüberstellung mit nobiles als Bezeichnung dienstmännischer Ritter anzusehen ist.

Aus demselben Grunde ist auch die Behauptung Mülverstedts, daß die Burgmannen als milites oder famuli dem niederen Adel angehören, nicht zwingend.

[3] Nicht schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wie Mülverstedt annimmt. Ebensowenig ist, wie Mülverstedt (a. a. O., S. 620) annimmt, die Tatsache, daß die Burggrafen von Neuenburg als Vasallen des Bischofs von Naumburg, des Landgrafen von Thüringen und des Markgrafen von Meißen auftreten, ein Beweis einer Standesminderung. Als Lehnsträger von diesen geistlichen und weltlichen Großen ist der Edelfreie „keines Genossen Mann". Die Titulatur von Gottes Gnaden, die Mülverstedt (a. a. O., S. 619) nach dem Jahre 1305 kaum mehr finden zu können glaubt, wird von Söhnen des Geschlechtes noch 1309 und 1313 angewandt (Schöttgen-Kreysig, Dipl. et script. S. 391 f.).

[4] Falckenstein a. a. O., S. 906 ff.

[5] Eine Standesminderung der Kinder aus dieser Ehe ist nicht zu konstatieren, wie die eheliche Verbindung der aus ihr hervorgegangenen Mechtild mit dem Grafen von Orlamünde und die Standesverhältnisse der dieser Ehe entsprossenen Kinder beweisen (Reitzenstein a. a. O., Tafel IV).

[6] s. S. 62 der Arbeit.

Ob der materielle Niedergang schließlich auch zu Verbindung mit niederadligen Familien führt, Parallelerscheinungen, die Dungern[1] für das 13. Jahrhundert fast überall in Deutschland zu erkennen glaubt, läßt sich nicht entscheiden aus Mangel an Nachrichten über Eheschließungen der Glieder des Hauses.

Bei beiden burggräflichen Familien aus dem Stamme der Meinheringer zeigt sich mithin um dieselbe Zeit ein Vermögensverfall. Während es aber dem Meißnischen Hause gelingt, seine wirtschaftlichen Machtmittel und politischen Gerechtsame zu einer seiner vornehmen Herkunft adäquaten Höhe zu heben, sinkt die Neuenburger Linie in den niederen Adel herab[2]. Dabei ist allerdings nicht an eine förmliche Standesminderung, ein Herabsinken in Ministerialität, zu denken, wie Mülverstedt[3] meint, eine Ansicht, die Rietschel[4] mit Recht ablehnt. Um die Zeit des Niederganges der sozialen Stellung dieses Geschlechtes ist nicht mehr freie oder unfreie Geburt der bestimmende Faktor für die ständische Wertung einer Familie; ein anderes Prinzip macht sich für die Schichtung der Ritterbürtigen geltend, wie im Folgenden[5] zu zeigen sein wird.

3.

Die Herren von Eilenburg.

Das um das Jahr 1347 in der markgräflich Meißnischen Kanzlei angefertigte Registrum dominorum et nobilium in terra Mysznensi[6] nennt zwischen Botho de Turgow und Albertus burcgravius de Lizsnig Otto, Botho et Wenth de Ylburg[7].

Die Standesverhältnisse dieses in der Mark Meißen und deren Nachbargebieten weit verbreiteten, noch heute blühenden Geschlechtes

---

[1] Herrenstand, S. 166 f.

[2] Mülverstedts Meinung (a. a. O., S. 602 ff.), daß die letzten Nachkommen des Hauses der Meinheringer in der dem niederen Adel angehörigen Familie Grefe zu suchen seien, läßt sich begründen durch die in beiden Familien vorkommenden Namen Heinrich, Günther und Johann (Thur. sacra II, 201 und Mülverstedt a. a. O., S. 626 nach Orig.-Urk. im Stiftsarchiv Zeitz), durch die Tatsache, daß für beide Familien Besitzungen an denselben Orten — in Osterfeld und Kasekirchen — nachweisbar sind (Braun a. a. O., S. 5, Ledebur, Adelslexikon I, S. 280 und Gotter a. a. O., S. 59 f.), wie auch durch die Gleichheit der Wappen beider Geschlechter (Posse, Adel IV, 108). Doch sind diese Argumente sämtlich nicht absolut zwingend (s. S. 70 der Arbeit). Eine Betrachtung der ständischen Verhältnisse der Familie Grefe liegt jenseits der zeitlichen Begrenzung der vorliegenden Arbeit.

[3] a. a. O., 616 ff.

[4] a. a. O., 224.

[5] s. S. 90 ff. der Arbeit.

[6] Lippert-Beschorner a. a. O., 263 f.

[7] Zur Genealogie des Zweiges des Geschlechtes, dem diese Brüder angehören, der im Besitze des Stammhauses befindlich, vgl. Beilage II; für die Genealogie der übrigen Linien Mülverstedt, Dipl. II., Stammtafel II, III, IV und VI.

sind umstritten. Während Mülverstedt[1], Posse[2], Heinemann[3] und Platen[4] in ihm Agnaten der edelfreien[5] Burggrafen von Wettin

[1] Dipl. II. XXVII. [2] Adel III, 28.
[3] Cod. dipl. Anh. VI, 137. [4] a. a. O.

[5] Wie die Standesverhältnisse der übrigen ostsächsischen Burggrafen so sind auch die der Burggrafen von Wettin (Genealogische Übersicht, Posse, Adel III, 91) strittig (Dungern, Herrenstand 440 f.). Wenn S. Schultze (a. a. O., S. 42) die angebliche Behauptung Mülverstedts, daß die Burggrafen von Wettin nicht zu den nobiles gehörten, für haltlos erklärt, so findet sich bei Mülverstedt (Dipl. II. XXV und IV) gerade die gegenteilige Ansicht vertreten.

S. Schultze folgert aus der Tatsache, daß sich das burggräfliche Wappentier verdreifacht in dem Wappen des gleichnamigen Ministerialengeschlechtes wiederfindet, für letzteres Abstammung von einem jüngeren Sohne des burggräflichen Hauses, scheint also, wenn nicht illegitime Abstammung, für einen edelfreien Burggrafen Ergebung in Ministerialität anzunehmen. Der Schluß auf agnatischen Zusammenhang zwischen dem edelfreien und dem ministerialischen Geschlecht ist um so zweifelhafter, da gerade Burgmannen das Wappen ihres Lehnsherrn häufig in mehr oder weniger veränderter Form übernehmen (Dungern, Herrenstand 271), und da die für das burggräfliche Geschlecht charakteristischen Namen Ulrich und Hermann bei dem ministerialischen ebensowenig vorkommen, wie der für letzteres bis in das 16. Jahrhundert (S. Schultze a. a. O., 48 f. und Mülverstedt, Neue Mitt., 13, 637) hinein belegte Taufname Gerwicus bei Söhnen des edelfreien Hauses nachweisbar ist.

Für die Annahme Dungerns (Herrenstand, 119), daß die Burggrafen von Wettin zum Stamme Leisnig gehörig seien, habe ich keinen Beweis gefunden.

Als Stammvater des Geschlechtes ist der 1156 (C. d. S. I 2, 262) mit seinen Söhnen Odelricus et Cunradus zu den nobiles gezählte Odelricus castellanus de Wettin anzusehen. In Begleitung dieser und noch eines dritten Sohnes Egelolf nennt ihn 1161 (C. d. S. I, 2, 298) als ersten Zeugen vor Söhnen des edelfreien (Belege Zallinger, Schöffenbarfreie, S. 280) Hauses Krosigk eine Urkunde des Markgrafen Dietrich.

1179 (Dobenecker II, 555) erscheinen Ulrich und Konrad von Wettin in einer kaiserlichen Urkunde vor dem Edlen (Dobenecker II, S. 492) Albrecht von Grumbach.

1181 (C. d. S. I 2, 446) wird Ulrich von Wettin zu den nobiles gerechnet.

1203 (C. d. S. I, 3, 71) erscheint Ulrich Burggraf von Wettin in einer Zeugenliste vor dem edelfreien (s. S. 31 der Arbeit) Goswin von Wangen, 1205 (Dobenecker II, 1284) vor Albrecht von Hackeborn, in dem, da der edelfreie (Cod. Anh. II, 116) Dietrich von Trebra auf ihn folgt, ein Sohn des edelfreien Hauses (Zallinger, Schöffenbarfreie, S. 172), nicht ein Angehöriger des gleichnamigen Halberstädter Ministerialengeschlechtes (Zeitschrift des Harzvereins, 3, 984) zu sehen ist.

1207 (C. d. S. I, 3, 110) stehen die Brüder Hermann, Burggraf von Wettin und Ulrich vor dem Burggrafen von Giebichenstein, dem der Edle (Dobenecker II, Register) Heinrich von Schkeuditz folgt, und endlich erscheint 1219 (Urk.-Buch Goslar I, 400) Burggraf Hermann von Wettin vor dem Edlen (Cod. dipl. Anh. II, 14) Henricus de Gnitz.

Wie in diesen Zeugnissen mit dem Prädikat nobilis belegt oder unter nobiles stehend, so erscheinen in einer Reihe von Urkunden der folgenden Jahre Burggrafen von Wettin vor Ministerialen, so 1220 (C. d. S. I 3, 282), 1224 (ebenda, 326) und 1226 (ebenda, 375) vor dem Truchseß Ulrich von Pagk, 1231 (ebenda, 452) vor Gebhard von Zörbig (unter

Ministerialen, C. d. S. I 2, 446 und I 3, 163) und in einer Reihe von Urkunden Heinrichs des Erlauchten vor dem Truchseß von Borna (Horn, Henricus illustris, 35, 38, 40, 42).

Während die Stellung, die die Burggrafen von Wettin in den bisher angeführten Urkunden einnehmen, ihre Zugehörigkeit zum Kreise der Edelfreien erweist, nennt eine Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg aus dem Jahre 1216 (C. d. S. II 8, 3) Ulricus castellanus de Witin, Hermannus castellanus de Witin hinter den Dienstmannen Gebhard von Zörbig, Truchseß und Marschall. Doch ist die Rangordnung dieser Zeugenreihe gestört, denn auch Söhne der edelfreien Häuser Waren und Krosigk werden hinter den oben genannten Ministerialen aufgeführt.

Mülverstedt (Dipl. II., Stammtafel der Burggrafen von Wettin) nennt 1237 Ulrich und Dietrich „nobilis und Ministerial des Kurfürsten Albrecht von Sachsen", hält also scheinbar Nobilität und Ministerialität für vereinbar. Ich nehme an, daß eine Urkunde des Herzogs Albrecht von Sachsen aus diesem Jahre (Cod. Anh. II, 135) ihn zu dieser Behauptung veranlaßt. Sie nennt als Zeugen „nobiles et fideles nostri Gunzelinus comes de Zwerin, Thidericus et Olricus de Witin". Daß in diesem Falle fideles nicht in der Bedeutung von Ministerialen zu fassen ist, beweist die Tatsache, daß dieser Gruppe eine als ministeriales bezeichnete folgt.

Die Burggrafen von Wettin stehen in agnatischem Zusammenhange mit den Burggrafen von Golsen. Wenn schon die Tatsache, daß 1344 (Laus. Magazin 1865, 286 f.) der Burggraf von Golsen den Burggrafen Otto von Wettin seinen Vetter nennt, diese Annahme zuläßt, so wird dieselbe bestätigt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1311 (Posse, Adel III, 90), die von Hermannus et Johannes burcgravii de Golsin ausgestellt und mit ihren Siegeln versehen ist, deren eines die Legende „sigillum Johannis burgravii de Witin" trägt, das andere „sigillum Hermanni burgravii de Vitin".

Auch im Besitze der Burggrafschaft Döben ist das Geschlecht nachweisbar (Märcker, Urk.-Buch 24). Die Nachrichten über weiteren Besitz sind spärlich (Dreyhaupt, Saalkreis II, 790 f.), doch zeigen sie auch bei diesem Geschlecht den bei vielen Familien des meißnischen Adels zu beobachtenden Zug nach dem Osten.

Nach dem Jahre 1384 (C. d. S. I B 1, 124) ist das Geschlecht der Burggrafen von Wettin nicht mehr nachweisbar.

Eheschließungen der Söhne des Hauses sind wenig bekannt, dieselben weisen in edelfreie Familien oder doch in solche, die zum Herrenstand emporgestiegen sind. 1287 (Donins, Urk.-Buch I, 12) wird Burggraf Otto von Dohna von dem Burggrafen Otto von Wettin als „socer" bezeichnet, 1337 (C. d. S. II 1, 425) wird Elisabeth von Colditz als Witwe des Burggrafen Hermann von Golsen genannt, in der letzten Generation endlich (Posse, Adel III, 91) erscheint eine Tochter des burggräflich Leisnigschen Hauses als Gemahlin Johanns von Wettin.

Eine Tochter des burggräflich Wettinschen Hauses ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Gemahlin eines Herrn von Dahme bezeugt (ebenda), dem Sohne eines Lausitzer Geschlechtes, das nicht, wie Mülverstedt (Dipl. II., S. 770) meint, ursprünglich zu den Edelherren gehört, sondern dienstmännischer Herkunft ist, zu Beginn des 14. Jahrhunderts aber in den Herrenstand emporsteigt (Sommerfeld a. a. O., S. 153).

Als Domherr von Meißen und Archidiakonus der Lausitz erscheint 1283 (C. d. S. II 1, 256) dominus Otto de Wettin, und 1381 (Dipl. II. 421) nennt eine Urkunde des Bischofs von Meißen Hydegundis de Witthyn subpriorissa in Mühlberg.

Ob Otto von Wettin, der 1366—1368 den bischöflichen Stuhl von Minden innehat (Gams, Series ep. 294), ein Sohn des burggräflichen Hauses ist, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Titel und Prädikate, die den Angehörigen des Hauses in einer Zeit beigelegt sind, wo sie sichere Schlüsse auf die Standesverhältnisse des Be-

sehen, betonen Dungern[1], Sommerfeld[2], E. O. Schulze[3] und Luther[4] die ministerialische Herkunft desselben.

Die Annahme eines agnatischen Zusammenhanges der Herren von Eilenburg mit den Burggrafen von Wettin beruht auf der Voraussetzung der Identität des 1156[5], 1161[6] und 1179[7] in Urkunden auftretenden, als edelfrei nachweisbaren Burggrafen Konrad von Wettin mit dem 1181[8] in einer Urkunde der Markgrafen Otto und Dietrich als Zeuge genannten, zu den Ministerialen gezählten[9] Conradus de Hilburch. Für diesen müßte somit zwischen den Jahren 1179[10] und 1181 ein Standeswechsel anzunehmen sein.

Wenn nun auch Ergebung Edelfreier in Ministerialität[11], die His[12] für das benachbarte Thüringen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts in zahlreichen Fällen annimmt, vielleicht auch im rechtssaalischen Kolonisationsgebiete erfolgt ist[13] — für die einzelne Familie wird sie sich wegen Mangels an Zeugnissen aus so früher Zeit selten nachweisen lassen[14] —, so ist doch die Identifizierung dieses Conrad von Hilburch, der außer im Jahre 1181 nur noch in einer um das Jahr 1172[15] ausgestellten Urkunde des Markgrafen Dietrich auftritt, mit Konrad von Wettin[16] eine bloße Konstruktion; wie sich ferner auch für die Annahme, daß dieser Konrad von Hilburch der Stammvater des Eilenburgischen Hauses sei, kein zwingender Beweis finden läßt.

Mülverstedt[17] führt „die wichtigen Gründe, die ihm wenig Zweifel aufkommen lassen" an einem agnatischen Zusammenhang des burggräflich Wettinischen und des Eilenburgischen Hauses nicht aus. Als „nur andeutbare Argumente für obige Ansicht" nennt er: Nähe der Eilenburgischen und Wettinischen Güter, die beständige engste Verbindung beider Geschlechter, gemeinsame Taufnamen und die Ähnlichkeit ihrer Wappen.

---

nannten zulassen, wie auch die kognatischen Beziehungen desselben beweisen auch für das burggräflich Wettinische Geschlecht dessen edelfreien Stand. An Bedeutung tritt es allerdings hinter anderen burggräflichen Geschlechtern, wie denen von Meißen und Dohna, zurück; eine Erscheinung, die vielleicht durch den vermutlich geringeren Besitz des Hauses zu erklären ist, die dasselbe aber auch vor einer Kollision mit der markgräflichen Gewalt bewahrt.

[1] Herrenstand, S. 119 und 223. [2] a. a. O., S. 153.

[3] a. a. O., S. 137 und 415. [4] Luther a. a. O., S. 34.

[5] C. d. S. I 2, 262. [6] C. d. S. I 2, 298.

[7] Dobenecker II, 555. [8] C. d. S. I 2, 446.

[9] Mülverstedt (Dipl. II., S. 2) sucht dies Zeugnis für die Ministerialität Konrads von Hilburch dadurch zu entkräften, daß er in den ihm vorangehenden Heinricus de Kamburg und Ekkehardus de Thucherin Söhne der edelfreien Geschlechter von Kamburg und Teuchern sieht; dieselben gehören jedoch den dienstmännischen Familien gleichen Namens an (Dobenecker II, S. 468 und 542).

[10] Nach Platen schon 1178. [11] s. S. 17 der Arbeit.

[12] a. a. O., S. 1 ff. [13] s. S. 79, 81 der Arbeit.

[14] Dungern, Herrenstand, S. 178. [15] C. d. S. I 2, 390.

[16] Dipl. II. XXVII. [17] Dipl. II. XXVII.

Bloße Nähe von Gütern ist aber kein Beweis für verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Besitzern. Ein solcher würde sich erst ergeben, wenn bei Verkauf oder Vergabung durch eine Familie die andere ihre Zustimmung erteilte, wie z. B. die Beteiligung der Burggrafen von Neuenburg bei Rechtsgeschäften ihrer Agnaten erfolgt[1]. Wenn nun auch das urkundliche Material, das Schlüsse auf den Besitz der Burggrafen von Wettin gestattet, sehr lückenhaft ist[2], so findet sich bei den zahlreichen Zeugnissen über Besitzentäußerungen der Herren von Eilenburg, z. B. bei der 1228[3] erfolgten Eignung von Allod an die Kirche in Mühlberg, keine Erwähnung von Einwilligung der Burggrafen von Wettin.

Da eine gemeinsame Vornahme von Rechtsgeschäften nicht bezeugt ist, so fällt damit auch das zweite Argument Mülverstedts. Denn ein gelegentliches Vorkommen von Söhnen beider Familien in denselben Zeugenreihen[4] läßt selbstverständlich keinen Schluß auf Verwandtschaft zu, um so weniger, da niemals[5] bei Angehörigen der in Frage stehenden Geschlechter die Bezeichnung einer Verwandtschaft erfolgt oder durch häufigeres unmittelbares Nebeneinanderstehen in Zeugenreihen von Söhnen beider Häuser eine solche zu erschließen ist.

Auch die beiden Familien gemeinsamen Taufnamen sind weder so charakteristisch noch so häufig belegt, daß sie eine Stammeseinheit voraussetzen ließen. Während bei den Herren von Eilenburg die Namen Otto und Bodo so ständig gebraucht werden, daß selbst durch die unterscheidenden Beinamen die Filiation nicht immer unbedingt sicher festzustellen ist, führen Söhne des burggräflich Wettinischen Hauses mehrfach die Vornamen Ulrich, Conrad, Hermann, Johannes; in den letzten vier Generationen seit Ende des 13. Jahrhunderts ist allerdings auch für die 14 Söhne dieses Hauses[6] dreimal der Name Otto und einmal Bate belegt.

Der nach Mülverstedts Ansicht sicherste Beweis des agnatischen Zusammenhanges beider Familien, die Ähnlichkeit der Wappen[7], ist schließlich auch bei Fehlen jeder verwandtschaftlichen Beziehung dadurch zu erklären, daß beide Familien unabhängig voneinander aus ihrem Lehnsverhältnis zum markgräflich Meißnischen Hause heraus das Wappentier desselben, den Löwen, in ihr Wappen übernommen haben, eine Erscheinung, die zahlreiche Parallelen hat[8].

[1] s. S. 59, 62 der Arbeit. [2] s. S. 68 der Arbeit. [3] Dipl. II. 25.

[4] 1226 (Dipl. II. 21); 1267 (Dipl. II. 72); 1301 (Wilcke, Ticemannus, S. 155).

[5] Über die Urkunde aus dem Jahre 1318 (C. d. S. II 1, 367), in der u. a. auch Otto de Wyttin cum fratre suo, Otto de Burnis et Otto de Ylburc als amici et consanguinei der Burggrafen von Golsen bezeichnet werden, s. S. 76 f. der Arbeit.

[6] Mülverstedt, Dipl. II., Stammtafel.

[7] Posse, Adel III, 28.

[8] E. Gritzner, Heraldik, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4[2], 69.

Die ministerialische Herkunft der Herren von Eilenburg ergibt sich für den als Stammvater des Geschlechtes anzusehenden Otto und seinen Bruder Bodo mit Sicherheit aus der im Jahre 1212[1] ausgestellten Urkunde über den Vertrag zwischen Kaiser Otto und Markgraf Dietrich, einem Zeugnis, das infolge seines Inhalts eine ganz besonders präzise Bestimmung der ständischen Verhältnisse der von beiden Parteien aufgestellten Bürgen garantiert. In einer Gruppe derselben, die zwar nicht mit einem ständisch sondernden Titel oder Prädikat bezeichnet ist, die aber durch die Benennung der ihr folgenden als „alii sui ministeriales" ebenfalls als markgräfliche Dienstmannen gekennzeichnet ist, erscheint hinter Truchsess und Schenk Bodo de Ilburc, während unter den als ministeriales aufgeführten Otto advocatus de Ilburc genannt wird.

Unter Dienstmannen stehend werden Söhne des Eilenburgischen Hauses während des 13. Jahrhunderts in einer Anzahl von Urkunden der verschiedensten Aussteller angeführt. 1199[2] nennt eine Urkunde des Markgrafen Konrad Otto und Bodo von Eilenburg hinter dem Schenken. 1209[3] steht in einer Urkunde des Markgrafen von Brandenburg Bodo von Eilenburg hinter Albrecht Schlichting, dem Sohne eines dienstmännischen Hauses[4]. 1214[5] erscheint in einer Urkunde des Grafen von Brehna Bodo von Eilenburg hinter Olricus de Pach, der 1242[6] vom Grafen von Brehna als „dapifer curiae nostrae miles" bezeichnet wird. 1215[7] nennt eine Urkunde desselben Ausstellers die Brüder Otto und Bodo von Eilenburg hinter Fridericus de Turgowe und dessen Sohn Witego, Söhnen eines Geschlechtes, das Mülverstedt[8] zu den hochadligen rechnet, das aber deutlich als dienstmännisch nachweisbar ist[9]. Auf ministerialische[10] Inhaber von Hofämtern, den Truchseß von Pac, den Truchseß von Alsleben, den Kämmerer von Gnandstein und den Truchseß von Borna folgen Glieder des Eilenburgischen Hauses in Urkunden aus den Jahren 1239[11], 1245[12], 1255[13], 1267[14] und 1278[15]. 1285[16] werden die Brüder Bodo und Otto Vögte von Eilenburg und zwei Söhne des letzteren noch einmal als ministeriales bezeichnet, und noch 1291[17] erscheint Otto Went

---

[1] C. d. S. I 3, 163. [2] C. d. S. I 3, 35.
[3] Cod. dipl. Brand, I 5, 19.
[4] 1239 (Cod. Anh. II, 145) und 1243 (ebenda, 158) als Truchseß; 1266 (ebenda, 316) zu milites, denen ein nobiles vir gegenübersteht.
[5] C. d. S. I 3, 196.
[6] Horn, Henr. ill. Dipl., 11.
[7] C. d. S. I 3, 208. [8] Dipl. Il. S. 793.
[9] 1237 (Cod. Anh. II, 135) erscheint Wittich von Torgau unter Ministerialen; 1261 (Horn, Henr. ill., 30) nennt Markgraf Heinrich nostrum ministerialem dominum Botonem de Torgau. 1289 (C. d. S. II 1, 290) steht Boto von Torgau hinter Truchseß unter Zeugen, die durch Protonotar von den nobiles viri getrennt sind.
[10] H. B. Meyer a. a. O., S. 29 ff.
[11] Dipl. Il. 45. [12] Ebenda 49. [13] Ebenda 59. [14] Ebenda 72.
[15] Ebenda 91. [16] Ebenda 111. [17] Ebenda 131.

als Zeuge hinter Günther von Schlotheim, einem Sohne des dienstmännischen Geschlechtes der Truchsesse von Schlotheim[1].

Während somit im Laufe des 13. Jahrhunderts die den Herren von Eilenburg beigelegten Titel und Prädikate sie als Angehörige des dienstmännischen Ritterkreises erweisen, erscheinen seit dem letzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts Söhne des Hauses mit dem Prädikat nobilis belegt oder unter Edelfreien. Eine Urkunde des Landgrafen Dietrich sagt, daß eine Schenkung an Kloster Mühlberg im Jahre 1293[2] erfolgt sei „precibus fidelis et dilecti nobis viri nobilis Bodonis de Ilburg" und nennt unter den als „viri nobiles et fideles nostri" bezeichneten Zeugen die Brüder Bodo und Otto von Eilenburg. 1296[3] ist der als „vir nobilis" bezeichnete Bodo de Yleborch erster Zeuge in einer Urkunde der Markgrafen von Brandenburg. 1297[4] bestätigt der Abt von Dobrilugk eine Schenkung, die „nobilis vir dominus Otto miles iunior dictus de Ileburch" dem Kloster gemacht hat. 1335[5] nennt Bodo von Eilenburg auf Liebenwerda seinen Vetter Otto von Eilenburg unter „edeln lüten". 1336[6] erscheint in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, unter den als nobiles bezeichneten Zeugen, denen die milites folgen, dominus Otto de Yleborck, und im Jahre darauf[7] nennt eine Urkunde desselben Ausstellers als Zeugen „nobilis dominus Otto de Ylenborch". Urkunden des Landgrafen Friedrich von Thüringen aus den Jahren 1344[8] und 1345[9] nennen den Edlen Bodo von Eilenburg unter der Gruppe von Zeugen, auf die, durch den Protonotar getrennt, die strenui genannten folgen, nennen Otto Went von Eilenburg nobilis und rechnen Bodo von Eilenburg zu der Gruppe von Edlen, die den gestrengen Rittern und Knappen vorangeht. 1346[10] bezeichnet der Konvent des Klosters Mühlberg seine tutores Otto Went und Bodo von Eilenburg als edle Herren, und in demselben Jahre[11] bestätigt Herzog Rudolf von Sachsen eine Schenkung des Bodo von Eilenburg, des „nobilis vir" an Kloster Mühlberg. 1347[12] werden in einer Urkunde des Herzogs von Braunschweig Bodo von Eilenburg und sein gleichnamiger Sohn als Zeugen unter den Edlen genannt, denen die Gestrengen folgen; und die Tatsache, daß Otto, Bodo und Otto Wend in dem oben erwähnten Registrum dominorum et nobilium[13] aufgeführt werden, ist ein authentisches Zeugnis[14] dafür, daß die markgräfliche Regierung in ihnen Angehörige der vornehmsten Bevölkerungsschicht sieht, daß dem Geschlecht somit ein Aufstieg zum Herrenstande gelungen ist.

Daß diese Überwindung der dienstmännischen Herkunft nicht als Folge eines offiziellen Freiungsaktes anzusehen ist, ein Vorgang, der

[1] Posse, Adel II, 102/103.
[2] Dipl. II. 134. [3] Ebenda 137. [4] Ebenda 139. [5] Ebenda 231.
[6] Cod. dipl. Brand. I 11, XIVIII.
[7] Dipl. II. 239. [8] Ebenda 258 und 261. [9] Ebenda 262.
[10] Ebenda 264. [11] Ebenda 270. [12] Ebenda 277.
[13] s. S. 47 der Arbeit.
[14] Posse, Schönburg, S. 5.

überhaupt nur in den wenigsten Fällen anzunehmen ist[1], ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Zuerkennung von Prädikaten, die ursprünglich den Edelfreien vorbehalten sind, nicht von einem gewissen Zeitpunkte an einheitlich für die Glieder des Eilenburgischen Hauses zu beobachten ist, sondern erst nach und nach durchdringt.

So nennt noch 1310[2] eine markgräflich Meißnische Urkunde Otto von Eilenburg unter den als „unse ritthere" bezeichneten Zeugen, denen die „edeln luthe" vorangehen, 1332[3] erscheint in einer Urkunde des Herzogs Rudolf von Sachsen Ritter Bodo von Eilenburg hinter dem dienstmännischen Schenk von Schenkendorf, 1334[4] nennt der Graf von Schwerin Otto von Eilenburg unter „validis viris et famosis dominis", und noch 1346[5] bezeichnet der Burggraf von Leisnig den Burggrafen von Meißen als „edlen herrn", dagegen Bodo von Eilenburg nur als „herrn".

Die Hebung der sozialen Stellung des Geschlechtes ist nicht das Ergebnis eines einmaligen rechtlichen Aktes, sie ist vielmehr das Resultat einer allmählichen, durch reale Faktoren bedingten Entwicklung, und zwar sind die Momente, die Dungern[6] als Grundlagen des neuen Herrenstandes des Mutterlandes betont: Reichtum, vornehme Beamtung und kognatische Beziehungen zu Edelfreien auch bei diesem Geschlecht des Kolonisationsgebietes für die Entwicklung seiner ständischen Verhältnisse maßgebend geworden.

Der große Besitz des Geschlechtes[7], der in der Hauptsache vom Markgrafen von Meißen[8], dem Landgrafen von Thüringen[9], dem Herzog von Sachsen[10] oder geistlichen Anstalten lehnrührig ist[11], erstreckt sich über die Grenzen der eigentlichen Mark Meißen hinaus. In den Nachbargebieten, in Schlesien, der Lausitz und Böhmen sitzen Linien des Hauses. Außer der bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze des Geschlechtes nachweisbaren[12] Herrschaft Eilenburg sind das an der Elbe gelegene Mühlberg[13] und Strehla[14], wie das an der Schwarzen Elster gelegene Liebenwerda[15] und das in der Nähe liegende Wahrenbrück[16] und Übigau[17] Hauptbesitzungen des Geschlechtes. In der Niederlausitz besitzen die Herren von Eilenburg die Herrschaften Senftenberg[18], Kalau[19] und Sonnenwalde[20], in der Oberlausitz Muskau[21] und Ruhland[22].

[1] Dungern, Herrenstand, S. 155 ff.
[2] Die Donins, Urk.-Buch 20.
[3] Dipl. II. 221. [4] Ebenda 227. [5] Ebenda 267.
[6] s. S. 15 der Arbeit.
[7] Vgl. Mülverstedt, Dipl. II. S. 619 ff.
[8] Dipl. II. 25, 29 u. a. [9] Ebenda 344, 134. [10] Ebenda 140.
[11] Ebenda 168 und 180.
[12] Mencken, Script. rer. Germ. II, 2182.
[13] Dipl. II. 180. [14] Ebenda 25. [15] Ebenda 136 und 288.
[16] Ebenda 248 und 430 [17] Ebenda 104. [18] Ebenda 187.
[19] Ebenda 199 und 386. [20] Ebenda 216 und 365.
[21] Ebenda 355. [22] Ebenda 366.

Dieser zu mehreren geschlossenen Komplexen arrondierte Besitz[1], der den Herren von Eilenburg als Eigentümern die Gerechtsame solcher Herrschaftsbesitzer[2] verschafft[3], und der ihnen die Möglichkeit gibt, eine zahlreiche Dienstmannschaft[4] zu halten, ist um so eher geeignet, die soziale Stellung des Geschlechtes zu heben, da er bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wenig Schwankungen unterworfen gewesen zu sein scheint.

Als weiteres Moment, das dazu beiträgt, die Stellung der Herren von Eilenburg über die der zahlreichen sonstigen markgräflichen Ministerialität emporzuheben, sind die in der Hand seiner Söhne nachweisbaren Ämter anzusehen, die ihre Inhaber in enge Berührung zu den verschiedenen Fürsten bringen, die durch die wechselnden politischen Ereignisse Herren Eilenburgs und der übrigen Besitzungen des Geschlechtes sind[5]. Schon die erste Generation des Geschlechtes erscheint im Besitz des Vogtamtes[6], dessen richterliche, militärische und administrative Rechte den Inhaber zu einem der einflußreichsten Beamten machen. Als Inhaber der verschiedenen Hofämter, 1220[7] als Schenk und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Truchseß[8], als Küchenmeister[9] und als Marschall[10] sind Söhne des Geschlechtes bezeugt, letzteres zu einer Zeit, als das Marschallamt wegen seines hohen Ansehens auch in der Mark Meißen schon von Edelfreien erstrebt wird[11]. Schließlich wird im Jahre 1362[12] der edle Mann Otto Herr von Eilenburg als Hofmeister des Markgrafen von Brandenburg genannt, somit im Besitz eines Amtes, das seinen Inhaber im 14. und 15. Jahrhundert zum Stellvertreter des Fürsten im Hauswesen wie in der Regierung und somit zu einer der einflußreichsten Persönlichkeiten macht[13]. Für die engen Beziehungen der Herren von Eilenburg zu ihren Landesherren spricht außerdem ihre Zugehörigkeit[14] zu den familiares[15], ihre Betätigung als Schiedsrichter[16] und als Bürgen[17] derselben.

Die erste Nachricht über die eheliche Verbindung eines Sohnes des Eilenburgischen Hauses mit einer Tochter aus edelfreiem Blut stammt aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, mithin aus der Zeit, in die das

---

[1] Besitzkarte Dipl. II. und deren Kritik bei Platen a. a. O.

[2] Vgl. Platen a. a. O., S. 54 ff. zur Ausbildung der Herrschaft Eilenburg, und über die Gerechtsame der Oberlausitzer Herrschaften Knothe a. a. O., S. 13.

[3] Dipl. II. 136. [4] Dipl. II. S. 664 ff.

[5] Zur polit. Geschichte s. Platen a. a. O., S. 46 ff.

[6] H. B. Meyer, S. 54 ff. [7] Dipl. II. 15.

[8] Cod. dipl. Brand. I 23, S. 27 und I 2, S. 211.

[9] Cod. dipl. Brand. I 2, S. 282. [10] Dipl. II. 262.

[11] H. B. Meyer a. a. O., S. 35.

[12] Cod. dipl. Brand. I 9, S. 380.

[13] Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 43. [14] Dipl. II. 37.

[15] Über ihre Bedeutung H. B. Meyer a. a. O., S. 18.

[16] Dipl. II. 126 und 214.

[17] Ebenda 185 und Cod. dipl. Brand. II 1, S. 281 f.

Emporstreben des Geschlechtes zum Herrenstande fällt. 1322[1] nennen „Otto senior et Bodo necnon Otto iunior fratres et domini in Yleburch“ als ersten Zeugen „avunculus noster Hoger de Vredeberg“, in dem wohl ein Sohn der Edlen von Friedburg[2] aus dem Hause der Grafen von Mansfeld, das nach dem ständig in ihm wiederkehrenden Vornamen Hoyer benannt ist, zu sehen ist. An Eheverbindungen von Söhnen des Geschlechtes ist außerdem nur noch eine zu erschließen und zwar mit einer Tochter des Geschlechtes von Sydow. 1321 nennt nämlich Bodo von Ilburg, ein Glied des auf Kalau gesessenen Zweiges der Familie, „avunculus noster Anno de Sydowe“[3].

Eheverbindungen von Töchtern des Hauses weisen im 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts durchaus in dienstmännische Kreise. 1286[4] nennt Dietrich Ritter von Torgau[5] die Brüder Bodo und Otto von Eilenburg seine „avunculi“. 1309[6] ist eine Urkunde, die Otto dictus iunior de Ileburg über einen Verkauf an Kloster Dobrilugk ausstellt, besiegelt „sigillo generi mei Johannis de Strele“, und 1311[7] läßt Johannis de Strel[8] Lehen, die er vom Kloster Mühlberg innegehabt hat, „sororiis nostris videlicet Ottoni et fratribus suis“ auf.

Nachdem aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts das Emporsteigen des Geschlechtes zum Herrenstand als vollendet anzusehen ist, werden Töchter des Hauses auch von Angehörigen des Herrenstandes als Gemahlinnen heimgeführt. 1361[9] bestätigt Kaiser Karl IV. die Morgengabe der Tochter des edlen Bodo von Eilenburg, der Gemahlin

[1] Dipl. II. 205.

[2] Mansfelder Blätter, Jahrgang 1889, S. 103.

[3] Mülverstedt, Dipl. II. S. 798 sieht in ihm einen Truchseß von Sayda. Ein als Dienstmann nachweisbarer Anno de Sydow erscheint 1268 (Cod. Anh. II, 353) hinter dem Schenk des Herzogs von Sachsen und 1270 (ebenda 372 und 374) unter milites hinter Wedego de Gatersleve, der als Schenk der Herzöge von Sachsen 1270 (Cod. Anh., II, 374) auftritt. 1319 (Cod. dipl. Brand. II 1, 448 f.) wird Her Anne von Sydow hinter dem Schenken von Schenkendorf genannt.

[4] Dipl. II. 119.

[5] Belege für die Ministerialität dieses Geschlechtes s. S. 71 der Arbeit, vgl. außerdem Zallinger, Schöffenbarfreie, S. 212. Ein Dietrich von Torgau ist von 1267—98 (Cod. dipl. Anh. VI, Register) urkundlich belegt. 1267 (Cod. dipl. Anh. II, 333) erscheint er hinter dem dienstmännischen Vitztum von Apolda. 1276 (ebenda, 482) in einer Gruppe von Zeugen, der ein als nobilis vir bezeichneter vorangeht. 1296 (ebenda, 857) folgt auf eine Reihe nobiles genannter Zeugen dominus Theodoricus de Torgau.

[6] Dipl. II. 183. [7] Ebenda 189.

[8] Der Name Strehla findet sich bei mehreren Geschlechtern, einem edelfreien, einem burggräflichen, dessen Standesverhältnisse strittig sind und einem Naumburger Ministerialengeschlecht.

Knothe (Oberlaus. Adel, S. 510) hält die Verwandtschaft des Oberlausitzischen, in dem der Name Johann vorkommt, mit dem edelfreien (Luther a. a. O., S. 29) Meißnischen Geschlecht nicht für erwiesen. 1309 (Cod. dipl. Brand. II 2, 358) werden Bernard und Hannes van Tzrele unter rittern genannt; 1345 (ebenda, 798) erscheint Johannes von Strel als edel man.

[9] Dipl. II. 355.

des edlen Heinrich von Kittlitz[1], und 1378[2] nennen Otto und Bodo von Eilenburg „hern Albrecht von Leyznik, unsern swoger, der zur Czope sitzet[3]".

An weiteren in ihrem Grade nicht genau zu fixierenden Verwandtschaften des Eilenburgischen Hauses ergeben sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts Beziehungen zu den Truchsessen von Schlotheim, denn 1284[4] nennt Bischof Ludolf[5] von Naumburg unter seinen als Zeugen fungierenden consanguinei Herrn Bodo von Eilenburg. 1298[6] besiegelt Otto miles dictus iunior de Ylburc eine Urkunde mit dem Siegel „cognati nostri Fridehelmi dicti de Landisberc"; auch diese kognatische Beziehung weist in dienstmännische Kreise[7]. Im 14. Jahrhundert läßt sich für die Herren von Eilenburg Verwandtschaft mit der Familie von Colditz[8] erschließen, 1358[9] nämlich werden die Töchter Otto Wents zu Eilenburg mit dessen Anteil an der dortigen Herrschaft belehnt für den Fall, daß ihr Vater ohne Söhne zu hinterlassen sterbe, und als Vormund geben ihnen die Lehnsherren „den Edlen Tymen Hern zu Kolditz den Eldern synen Omen", wie auch 1378[10] Otto der älteste und sein Bruder Bodo bei Gelegenheit des Verkaufes ihres Anteils an der Herrschaft Eilenburg an Timo von Colditz diesen als „unsern liben ohemen" bezeichnen[11].

Ob die 1318[12] erfolgte Aufzählung des Otto von Eilenburg unter den „consanguinei et amici" der Kinder des erschlagenen Burggrafen von Golsen als Zeugnis für verwandtschaftliche Beziehungen der Herren von Eilenburg zu dem burggräflichen Hause anzusehen ist, wie solche zwischen diesem und dem ebenfalls genannten Burggrafen

---

[1] Knothe, Oberlaus. Adel, S. 293 ff. [2] Dipl. II. S. 743.

[3] Posse, Adel IV, S. 80/81 gibt keinen Hinweis auf diese verwandtschaftlichen Beziehungen.

[4] Dipl. II. 102.

[5] Lepsius (a. a. O., S. 108) hält ihn „allerdings nach unverbürgter Nachricht" für einen Sohn des altsächsischen edelfreien Geschlechtes von Schladen. Er stammt jedoch aus dem Hause der Herren von Mihla (Posse, Adel III, S. 63), einem Zweige der Truchsesse von Schlotheim, der seit Mitte des 13. Jahrhunderts den Namen Mihla angenommen hat, und bei dem der Name Ludolf belegt ist (Posse, Adel II, S. 97 ff.). Mülverstedt (Dipl. II., Stammtafel I) sieht in ihm einen Dynasten, doch ergibt sich die ministerialische Qualität des Geschlechtes einwandfrei (Posse a. a. O., S. 98 und Dobenecker II, Register).

[6] Dipl. II. 146.

[7] Mehrere Ministerialengeschlechter dieses Namens sind bezeugt (vgl. Riedel a. a. O., Namensverzeichnis II, S. 233 ff.), so Schenken von Landsberg (C. d. S. I 3, 110; Dobenecker II, 1458).

Schon 1205 nennt das Chronicon Montis Sereni (M. G. SS. XXIII, S. 172) unter „universiisque ministerialibus qui de Landisberch appellabantur" einen namens Fridehelm. (Vgl. Luther a. a. O., S. 33.)

[8] s. S. 83 f. der Arbeit.

[9] Dipl. II. 344. [10] Ebenda 859 (S. 739).

[11] Truöl a. a. O., Stammtafel, gibt keinen Hinweis auf eine zwischen beiden Familien zu konstatierende Verwandtschaft.

[12] Dipl. II. 195.

Otto von Wettin bestehen, oder ob sich nur die Bezeichnung als amicus auf den Herrn von Eilenburg anwenden läßt, muß wegen Mangels an weiteren Zeugnissen unentschieden bleiben.

Sämtliche für das 13. Jahrhundert belegten kognatischen Beziehungen des Geschlechtes der Herren von Eilenburg weisen dasselbe in dienstmännische Kreise; zum Teil in Familien[1], deren ständische Verhältnisse sich in einer Weise entwickelt haben, daß sie wie die Herren von Eilenburg aus ursprünglicher Unfreiheit zum Herrenstande emporsteigen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts dagegen ist für die Herren von Eilenburg auch Verwandtschaft mit Edelfreien bezeugt, als deren für die ständische Hebung des Geschlechtes wichtigste die Verbindung eines Sohnes mit einer Tochter der Edlen von Friedburg anzusehen ist.

Verglichen mit anderen Geschlechtern, z. B. den Burggrafen von Neuenburg, ist die Zahl von Söhnen des Geschlechtes, die als Angehörige geistlicher Anstalten bekannt sind, gering, vielleicht ist auch hierin eine Folge seiner günstigen materiellen Lage zu sehen, die es davor schützt, seinen Angehörigen durch Erlangung von Pfründen[2] die Zukunft sichern zu müssen.

Die allerdings erst für den Anfang des 14. Jahrhunderts[3] vorhandenen Zeugnisse zeigen, daß Herren von Eilenburg Eingang in die Stifter Merseburg[4] und Magdeburg[5] finden, mithin in geistliche Anstalten, deren Mitglieder den vornehmsten Klassen der Bevölkerung angehören[6].

Töchter des Hauses finden naturgemäß in der Eigengründung des Hauses[7], dem Zisterzienser Nonnenkloster Mühlberg[8], Aufnahme[9].

Die Herren von Eilenburg sind mithin durch das ganze 13. Jahrhundert als Ministeriale nachweisbar. Sie werden als solche bezeichnet und stehen in Zeugenreihen zwischen Angehörigen des dienstmännischen Kreises. Sie bekleiden Ämter am markgräflichen Hofe in einer Zeit, wo dieselben sich noch ausschließlich in Händen von Ministerialen

---

[1] Sommerfeld a. a. O., S. 153 f.

[2] Schulte, Adel und Kirche, S. 282 ff.

[3] Ob der 1269 (Dipl. II. 76) in Dobrilugk als Glied des Convents auftretende Petrus de Ilburc und ein 1292 (Dipl. II. 132) bezeugter Merseburger Kanoniker Richard de Ilburg Söhne des in Frage stehenden Geschlechtes sind, ist bei der sonstigen Stabilität des Gebrauches von Vornamen bei seinen Gliedern vielleicht zweifelhaft.

[4] Dipl. II. 201, 278, 360, 376. [5] Ebenda 388.

[6] Über die Zusammensetzung des Convents des Magdeburger Domkapitels vgl. Mülverstedt, Magdeburger Geschichtsblätter, Jahrgang 1869.

[7] Mülverstedt (Dipl. II. VI) meint auch in dieser „Klostergründung" eine Sitte von Edelherren zu sehen. Daß auch Ministerialengeschlechter als Stifter geistlicher Anstalten nachweisbar sind, beweist das von den Herren von Camenz gegründete Kloster Marienstern (Knothe, Laus. Magazin, 43, 81 ff.). Die Herren von Vesta, als deren Zweig die Herren von Camenz auftreten (Posse, Adel IV, S. 27), sieht Mülverstedt (Laus. Magazin, 66, 271) allerdings auch als Dynasten an.

[8] Dipl. II. 29, 31, 372. [9] Ebenda 145, 174, 288.

befinden[1]. Ihre kognatischen Beziehungen beschränken sich auf Standesgenossen.

Aber auf großen Besitz gestützt, Inhaber von grundherrlichen Rechten, durch die in den Händen seiner Söhne sich befindenden Beamtungen in materieller Hinsicht wie an Ansehen gefördert, beginnt dies Geschlecht im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts sich über seine bisherigen Standesgenossen zu erheben; ein Prozeß, der um die Mitte des folgenden Jahrhunderts, wo die Herren von Eilenburg als Besitzer von Grund- und Gerichtsherrschaft, von Hochgerichtsbarkeit und hoheitlichen Rechten erscheinen[2], als abgeschlossen anzusehen ist, der bei diesem aus der markgräflichen Ministerialität stammenden Geschlecht immerhin einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt als die bei reichsdienstmännischen Familien des Gebietes um dieselbe Zeit zu beobachtende ähnliche Entwicklung[3].

4.

Reichsdienstmännische Familien: die Reußen, die Herren von Schönburg, die Herren von Colditz, die Herren von Waldenburg.

Das oben erwähnte[4] um 1347 in der markgräflichen Kanzlei angefertigte Register nennt unter den nobiles et domini des Meißner- und Osterlandes an edelfreien Geschlechtern die Burggrafen von Meißen, die Burggrafen von Dohna, die Burggrafen von Leisnig, die Herren von Riesenburg und die von Elsterberg, an Geschlechtern, die aus markgräflicher Ministerialität emporgestiegen sind, die Herren von Torgau und die von Eilenburg. Die übrigen im Register genannten Herren, — ich sehe dabei von den Bischöfen von Meißen, Naumburg und Merseburg ab — die Herren von Schönburg, die Reußen, die Herren von Waldenburg und die von Colditz wie auch die von Leisnig[5], sind Angehörige von Familien, die aus alter Reichsministerialität hervorgegangen sind. Von den im Register mit Namen angeführten Familien entstammen mithin

5 = 41 $^{8}/_{12}$ % edelfreiem Blut,
2 = 16 $^{8}/_{12}$ % der markgräflichen Ministerialität,
5 = 41 $^{8}/_{12}$ % reichsdienstmännischen Häusern.

[1] H. B. Meyer a. a. O., S. 29 f.

[2] Im Jahre 1378 (Dipl. II. S. 738 und 859) verkaufen die Herren von Eilenburg einen Teil von Haus und Stadt Eilenburg „mit dem gerichte in der stat und mit der gulde“ . . . außerdem eine Anzahl von Dörfern und „den hof zu Groycz mit allen gerichten, obersten und nedirsten, und mit aller Manschaft und Czinsen . . .“ s. außerdem Platen a. a. O., S. 56.

[3] s. S. 86 der Arbeit. [4] s. S. 47, 72 der Arbeit.

[5] Die Tatsache, daß Heinrich von Leisnig nicht als Burggraf bezeichnet ist, ein Titel, der sämtlichen im Register angeführten Söhnen burggräflicher Häuser nicht vorenthalten ist, macht seine Zugehörigkeit zu der reichsdienstmännischen Familie dieses Namens wahrscheinlich.

Die Bedeutung der Reichsministerialität für die Schichtung der Ritterbürtigen der Mark Meißen ergibt sich aus diesen Zahlen, die noch eindrucksvoller wirken, wenn man berücksichtigt, daß von dem Schönburgischen Geschlechte 4 Söhne mit Namen angeführt sind, von dem Reußischen sogar 6, während von den edelfreien Familien nur die Burggrafen von Leisnig und die von Dohna wie die Herren von Elsterberg durch mehrere Glieder vertreten sind.

Die Entwicklung der ständischen Verhältnisse der genannten Reichsministerialenfamilien zeigt auffallende Parallelerscheinungen[1].

Die Anfänge des Hauses Reuß lassen sich bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen[2], und zwar tritt der Stammvater des Geschlechts als Reichsministerial auf. Als solche werden Söhne des Hauses in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bezeichnet, als solche tragen sie Reichslehen, finden sich oft in der Gefolgschaft der deutschen Herrscher und werden von diesen mit der Vollführung von Reichsgeschäften beauftragt: so nennt der Chronist des Geschlechtes Arnold von Quedlinburg den Stammvater des Hauses „negotia imperatoris agens", so treten die Söhne des Hauses von ihrem Erscheinen im Elstergebiet an als Reichsvögte des dort vorhandenen Reichsgutes auf.

Die von Finkenwirth als möglich hingestellte Annahme, daß das Geschlecht der Reußen aus Edelfreiheit in die Reichsministerialität übergetreten sei, findet eine Stütze in den vornehmen Eheschließungen der Söhne des Hauses, die sich von der frühesten Zeit seines Auftretens an belegen oder doch vermuten lassen[3]. Und auch die Tatsache, daß ein Sohn des Geschlechtes noch im Jahre 1188[4] von der kaiserlichen Kanzlei zu den nobiles gezählt und im Jahre 1189[5] vor dem Grafen von Harzburg in einer Zeugenreihe aufgeführt wird, hat ihren Grund vielleicht in dem noch vorhandenen Bewußtsein der ursprünglich edelfreien Abkunft der Weidaer. Die in sonstigen Urkunden des 12. Jahrhunderts dem Geschlecht zuerkannten Titel und Prädikate lassen aber keinen Zweifel an dessen Wertung als reichsdienstmännische Familie aufkommen. Dagegen setzt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Schwanken in den auf die Angehörigen des Hauses angewandten ständischen Bezeichnungen ein[6]. Analog der

[1] Die ständischen Verhältnisse der Mehrzahl von ihnen sind in Arbeiten neueren Datums untersucht. His, Zur Rechtsgeschichte des Thüringischen Adels (a. a. O., S. 29 f.) behandelt die Herren von Schönburg (zur Kritik vgl. Posse, Die Urahnen des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg, 1914). Finkenwirth, Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß, 1912; Truöl, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft, Leipziger Dissert. 1914.

[2] Zum Folgenden vergl. Finkenwirth a. a. O., S. 17 ff.

[3] B. Schmidt a. a. O., Tafel I ff.

[4] Urk.-Buch Vögte I, 28.

[5] Urk.-Buch Vögte I, 30.

[6] Zusammenstellung der in Betracht kommenden urkundlichen Zeugnisse bei Finkenwirth a. a. O., S. 54 ff.

Erscheinung, die bei den Herren von Eilenburg zu beobachten war[1], umfaßt diese Verschiedenheit in der Benennung einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, setzt aber bei diesem Reichsministerialengeschlecht um mehrere Jahrzehnte früher ein[2], als bei der aus der markgräflichen Ministerialität stammenden Eilenburgischen Familie. Am längsten bezeichnet die markgräflich Meißnische Kanzlei die Vögte als Ministeriale[3], eine Tatsache, die ihren Grund in den politischen Verhältnissen, in den häufigen Zwistigkeiten zwischen Markgrafen und Vögten hat[4].

Der seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zu konstatierende Aufstieg der Vögte zum Herrenstand wird begünstigt durch die zahlreichen kognatischen Beziehungen der Familie zu edelfreien Geschlechtern. Die schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbaren Ehen mit Töchtern edelfreier Häuser lassen vielleicht auch die Angaben des Arnold von Quedlinburg als glaubhaft erscheinen, wenn er bei Söhnen des Hauses auch im 12. Jahrhundert Eheschließungen mit Töchtern aus edelfreien Häusern erwähnt. Vor dem Jahre 1300 heiraten Söhne des Hauses Töchter der edelfreien Geschlechter Lobdeburg, Eberstein, Lützelstein, Orlamünde, Riesenburg, im 14. Jahrhundert führen sie Töchter der edelfreien Familien Schlüsselberg, Käferburg, Schwarzburg, Honstein, Orlamünde, Kranichfeld, Riesenburg als Gattinnen heim[5].

Entsprechend der allgemein zu beobachtenden Tatsache[6], daß die eheliche Verbindung von Söhnen edelfreier Häuser mit Ministerialinnen wegen der aus ihr für den Rechtsstand der Kinder aus solchen Ehen erwachsenden Konsequenzen weit seltener ist als die „Mißheirat" einer Tochter aus edelfreiem Geschlecht, werden dagegen Töchter des Hauses Reuß von Söhnen edelfreier Geschlechter als Gattinnen erst heimgeführt, als der Aufstieg desselben zum Herrenstande vollendet ist. Eheschließungen von Töchtern des Hauses sind vor dem Jahre 1300 mit Angehörigen der ministerialischen Geschlechter Dahme, Schenk von Vargula und Schönburg belegt, im 14. Jahrhundert dagegen vermählen sie sich auch mit Söhnen edelfreier Familien, wie Tannrode, Töpen, Schwarzburg, Truhendingen, Beichlingen, Orlamünde[7].

Daß der Prozeß des Aufsteigens um das Jahr 1329 als abgeschlossen anzusehen ist, beweist die von Kaiser Ludwig den Vögten in diesem Jahre ausgestellte Goldene Bulle, die den Vögten, den „nobilibus viris" ihre vom Reich lehnrührigen „iura, regalia seu feoda"

[1] s. S. 72 der Arbeit.
[2] 1253 (Urk.-Buch Vögte II, Nachtrag 21) nennt Papst Innocenz IV. den Vogt von Plauen „nobilis vir".
[3] Urk.-Buch Vögte I, 537.
[4] Finkenwirth a. a. O., S. 39 ff.; vgl. auch Luther a. a. O., S. 54 ff.
[5] B. Schmidt a. a. O., Dungern, Herrenstand Register.
[6] A. Schulte, Adel und Kirche, S. 23.
[7] B. Schmidt a. a. O.

bestätigt, nämlich „bona feodalia seu vasallatus hominum, iudicia et iurisdictiones, thelonea, monete, atque conductus stratarum, ferarum venaciones sive etiam sint piscarie, necnon eciam omnes mineras cuiuscumque metalli . . .“ Diese Urkunde zeigt das ursprünglich reichsdienstmännische Geschlecht im Besitz all der Gerechtsame, die sich um dieselbe Zeit in den Händen der edelfreien Burggrafen von Meißen befinden[1], in deren Besitz auch das aus der markgräflichen Dienstmannschaft stammende Geschlecht der Herren von Eilenburg gelangt[2], und erlaubt damit einen Schluß auf das Moment, das die Vögte in Stand gesetzt hat, ihre Unfreiheit zu überwinden[3].

Wie das Haus Reuß, so hat auch das ebenfalls heute noch blühende Geschlecht der Fürsten und Grafen von Schönburg der Reichsministerialität angehört[4]. Auch die neueste Arbeit, die sich mit den ständischen Verhältnissen dieses Geschlechtes beschäftigt, die von Posse[5], konstatiert die Zugehörigkeit desselben zur Reichsdienstmannschaft, doch meint der Verfasser[6], daß der von ihm angenommene Übertritt eines Sohnes des gleichnamigen edelfreien Hauses in die Reichsministerialität dessen Freiheit und die seiner Nachkommen nicht gemindert habe. Wenn nun auch Reichsministeriale eine vor landesherrlichen und stiftischen Ministerialen bevorzugte Stellung einnehmen[7], wenn außerdem noch besonders unter den Staufern Bedeutung und Ansehen dieses Standes einen starken Aufschwung zeigen[8], wenn sich schließlich auch im rechtssaalischen Gebiete infolge der durch die politischen Ereignisse bedingten Entwicklung des dortigen Reichsgutes besonders günstige Vorbedingungen für die materielle und soziale Stellung der Reichsdienstmannschaft finden[9], so gelten doch zweifellos bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts wie andere Dienstleute auch die des Reiches für persönlich unfrei[10].

Als Reichsministeriale bezeichnet oder unter Reichsdienstmannen genannt erscheinen Söhne des Hauses Schönburg seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des folgenden[11]. So gehört in dem 1212[12] zwischen dem Kaiser und dem Meißner Markgrafen ab-

---

[1] s. S. 54 der Arbeit.
[2] s. S. 74 der Arbeit.
[3] s. S. 86 f. der Arbeit und Finkenwirth a. a. O., S. 32 ff., 65 ff.
[4] In diesem Sinne His a. a. O., S. 29 f.; Luther a. a. O., S. 51; Truöl a. a. O., S. 117.
[5] Die Urahnen des fürstl. und gräfl. Hauses Schönburg.
[6] a. a. O., S. 14.
[7] Fürth a. a. O., S. 125 ff.; s. auch S. 89 der Arbeit.
[8] Dungern, Herrenstand, S. 406.
[9] Über Bedeutung und politische Entwicklung des bedeutenden Reichsgutes im Pleißnerlande vgl. Niese a. a. O., S. 263 ff.; Frey a. a. O., S. 314 ff.; Luther a. a. O., S. 50 ff.; Truöl a. a. O., S. 111 ff.
[10] Fürth a. a. O.
[11] Eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Urkunden bei Posse a. a. O., S. 16 f.; s. auch Tobias a. a. O.; His a. a. O., S. 29 f.
[12] C. d. S. I 3, 163.

geschlossenen Vertrage Hermann von Schönburg mit anderen Reichsministerialen, wie Colditz, Weida, Krimmitschau, zu den Bürgen des Kaisers.

Nach der von Posse[1] gegebenen Stammtafel erscheint zwar im Jahre 1222 ein Sohn der reichsdienstmännischen Familie als nobilis bezeichnet. Die von Posse zu dieser Behauptung angezogene Urkunde des Bischofs von Naumburg[2] nennt als Zeugen laici nobiles Meinerus burchgravius de Misna, Harthmannus de Lobdeburch, Hermannus frater eius, Albertus burgravius de Altenburch, Albertus eiusdem burgravii filius, Heinricus de Crimatsawe iudex Plisnensis, Tiemo de Scellenberch, Heinricus de Jndagine, Hermannus de Cathena Bertholdus de Sconenburch, Hermannus de Sconenburch, Alexander, Conradus Rufus, Hermannus de Fine.

Die drei ersten der Zeugen sind zweifellos Edelfreie, die Bezeichnung als nobiles ist bei ihnen berechtigt. Von den übrigen Zeugen aber ist Heinrich von Krimmitschau Reichsministerial, Heinrich von Hagen wahrscheinlich ein Sohn der zahlreichen[3] Ministerialengeschlechter dieses Namens, jedenfalls aber ist Hermannus de Cathena als Ministerial anzusehen[4]. Berthold und Hermann von Schönburg erscheinen mithin hinter Ministerialen, möglicherweise sind sie überhaupt nicht Angehörige des reichdienstmännischen Hauses, sondern Söhne des gleichnamigen bischöflich Naumburgischen Ministerialengeschlechts, in dem um diese Zeit auch die Namen Berthold und Hermann vorkommen[5]. Die in der Urkunde angewandte Klassifikation ist unvollständig und erlaubt daher die Verwendung der Urkunde als Kriterium der ständischen Verhältnisse der in ihr genannten Zeugen nur bedingt.

Wenn eine päpstliche Urkunde des Jahres 1238[6] von Hermann von Schönburg als einem „nobili viro“ spricht, so ist für diese Bezeichnung vielleicht die Tatsache als bestimmend anzusehen, daß dieser Hermann der Stifter des Klosters Geringswalde ist, da Rücksicht auf Donatoren[7] nicht selten eine Erhöhung ihres Standes in diesbezüglichen Urkunden zur Folge hat[8].

Eine häufigere Benennung als nobilis oder ein Rangieren unter Edelfreien findet sich bei Angehörigen des Hauses Schönburg seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts[9], doch zeigt sich ein Schwanken in der Anwendung ständisch sondernder Titel auch bei diesem Geschlecht bis ins 14. Jahrhundert hinein[10].

---

[1] a. a. O., S. 15. [2] Dobenecker II, 2013.
[3] Zallinger, Schöffenbarfreie, S. 210.
[4] Dobenecker II, 1678. [5] Posse, Schönburg, S. 24.
[6] Posse a. a. O., S. 17. [7] s. S. 28 der Arbeit.
[8] Wenn Finkenwirth (a. a. O., S. 54) bei einem analogen Fall den Grund in der Unkenntnis der weit entfernten päpstlichen Kanzlei hinsichtlich der Standesverhältnisse des in Frage stehenden Geschlechtes sieht, so hat diese Annahme m. E. wenig Wahrscheinlichkeit.
[9] Eine Zusammenstellung diesbezüglicher Urkunden bei His a. a. O., S. 30. [10] His a. a. O., S. 29 f.

Während im 13. Jahrhundert die Mehrzahl der Eheschließungen von Angehörigen der Schönburgischen Familie in reichsdienstmännische Kreise, die Häuser Camenz, Reuß, Krimmitschau und Colditz weist, mehren sich seit dem Ende desselben die kognatischen Beziehungen des Hauses zu edelfreien Geschlechtern. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts führt ein Schönburger eine Tochter des Hauses Obran[1] heim, im 14. Jahrhundert vermählen sich Töchter der edelfreien Familien Querfurt und Leisnig mit Herren von Schönburg, zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist die Eheschließung einer Burggräfin von Meißen mit einem Sohne des Schönburgischen Hauses nachweisbar. Töchter des Hauses finden sich seit dem Aufstiege desselben zum Herrenstand als Gattinnen von Söhnen der edelfreien Geschlechter Riesenburg, Lobdeburg, Heldrungen, Kolowrat[2].

Wie andere reichsdienstmännische Familien zeichnet sich auch das Schönburgische Geschlecht durch den Besitz mehrerer „Herrschaften" aus[3]. Über die Gerechtsame der um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitze der Familie nachweisbaren Herrschaft Purschenstein mit Sayda gibt ein allerdings erst im Jahre 1429 ausgestellter Lehnbrief des Herzogs Friedrich von Sachsen Aufschluß[4]; in dem an Friedrich von Schönburg verliehen wird „Sloss und Stad, mit gerichten, obirsten und nyddersten, in allen sinen reynen fryheiten, gewanheiten, Eren, wirden, nuczen, Renten, Zcinsen, ackern, purschen, welden, fischerien, fischweiden, wiltbanen hoch und nydder, Jagitten, Czollen und geleiten". Die Herren von Schönburg besitzen hier also wie die Reußen Grund- und Gerichtsherrschaft, Hochgerichtsbarkeit und eine Anzahl von Regalien[5].

Wenn für das Haus Reuß und Schönburg ein Übergang von Edelfreiheit in die Reichsministerialität als wahrscheinlich anzunehmen ist, so ist das im Pleißnerlande sitzende Geschlecht der Herren von Colditz ursprünglich ein dienstmännisches Geschlecht des staufischen Hauses und im Jahre 1158[6] an das Reich übertragen bei Gelegenheit eines zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen erfolgten Tausches von Gütern und Ministerialen.

Als Reichsministeriale bezeichnet oder zwischen Angehörigen reichsdienstmännischer Familien wie Krimmitschau, Wartha und Weida stehend, erscheinen Söhne des Hauses Colditz in Urkunden des

---

[1] Eine Tochter Gerhards von Obran, nach Tobias (a. a. O., S. 31) aus dem mährischen Herrengeschlechte der Kunstate.

[2] Th. Schön a. a. O., Tafel 1 ff.; Posse, Schönburg, S. 15; Tobias a. a. O.; Stöckhardt a. a. O.

[3] Über den Besitzstand des Geschlechtes vgl. Posse a. a. O., S. 19 ff. und B. v. Schönburg a. a. O., Bd. 2, S. 385 ff.; auch Tobias a. a. O., S. 35.

[4] B. v. Schönburg a. a. O., S. 338 f.

[5] Eine demnächst zu erwartende Leipziger Dissertation wird sich eingehend mit der Entwicklung der „Herrschaft" Schönburg bzw. Geringswalde beschäftigen.

[6] C. d. S. I 2, 277.

12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[1]. Als Inhaber des Amtes eines kaiserlichen Landrichters im Pleißnerlande fungieren mehrfach Herren von Colditz[2].

Das Emporsteigen dieses Geschlechtes zum Herrenstande findet wie bei anderen Familien, deren ständische Entwicklung eine Heranziehung als Vergleichsmaterial erlaubt, seinen ersten Ausdruck in der Zuerkennung von Titeln und Prädikaten, die ursprünglich den Edelfreien vorbehalten waren. Zum ersten Male, soweit ich sehe, erfolgt die Bezeichnung eines Herrn von Colditz als „nobilis vir" im Jahre 1278[3]. Ein Schwanken in der Anwendung von Bezeichnungen, die eine ständische Wertung ausdrücken, läßt sich auch bei diesem Geschlecht während der letzten zwei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts und bis ins dritte Jahrzehnt des folgenden hinein konstatieren[4].

Die für das 13. Jahrhundert nachweisbaren Eheschließungen von Angehörigen des Hauses weisen bei Söhnen wie bei Töchtern vorwiegend in dienstmännische Kreise; eine Tatsache, die der hinsichtlich des Schönburgischen Hauses gemachten Feststellung entspricht. Im 13. Jahrhundert sind die reichsdienstmännischen Häuser Asseburg, Camenz und Schönburg, ebenso wie die landesherrlichen oder stiftischen Ministerialengeschlechter Glinde, Schiltberg und Bünau durch Konnubium mit den Herren von Colditz verbunden. Die für das Haus Reuß charakteristischen um dieselbe Zeit erfolgten Eheschließungen von Söhnen der Familie mit edelfreien Frauen fehlen bei den Herren von Colditz, dagegen ist die Tatsache, daß schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Tochter des Hauses von dem edelfreien Grafen von Stolberg als Gattin heimgeführt wird, ein Beweis für die hohe ständische Wertung, die das Geschlecht um diese Zeit genießt, eine Tatsache, der auch die um dieselbe Zeit vielleicht anzunehmenden kognatischen Beziehungen zum burggräflich Meißnischen Hause[5] entsprechen würden. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts überwiegen durchaus die kognatischen Beziehungen des Hauses Colditz zu Angehörigen des Herrenstandes. Söhne des Geschlechtes heiraten Töchter der Häuser Leisnig, Kittlitz, Dohna und Duba, Töchter werden Gemahlinnen von Söhnen der Häuser Golsen, Schauenforst, Senftenberg, Königsfeld, Leisnig, Gleichen, Michelsberg, Riesenburg[6].

Als Grundlage der Überwindung seiner unfreien Herkunft, seines Emporsteigens zum Herrenstande, ist auch bei diesem Geschlecht die Ausgestaltung seines umfangreichen Besitzes[7] zu „einer Gerichtsherrschaft mit allen landesherrlichen Befugnissen" anzusehen[8].

---

[1] Beispiele bei Truöl a. a. O., S. 112 ff.
[2] Truöl a. a. O., S. 114. [3] C. d. S. II 1, 188.
[4] Zusammenstellung der diesbezüglichen Urkunden bei Truöl a. a. O., S. 120 und 122.
[5] s. S. 46 der Arbeit.
[6] Truöl a. a. O., Stammtafel.
[7] Truöl a. a. O., S. 91 ff.
[8] Truöl a. a. O., S. 108 ff. und 123.

Die Entwicklung der ständischen Verhältnisse der Herren von Waldenburg läßt trotz der wenig zahlreichen urkundlichen Zeugnisse[1] die Analogien zu denen der bereits behandelten reichsdienstmännischen Familien erkennen.

Der reichsdienstmännische Charakter dieses im Jahre 1477 erloschenen Geschlechtes ergibt sich aus einer Anzahl von Urkunden des 13. Jahrhunderts. So erscheint in einer kaiserlichen Urkunde des Jahres 1216[2] Konrad von Waldenburg unter Reichsministerialen. In derselben Stellung finden sich Söhne des Hauses in Urkunden der Jahre 1279[3], 1291[4], 1295[5], und 1296[6]. Noch im Jahre 1308[7] wird Unargus de Waldenburc zu den „strenui et famosi milites" gerechnet.

Dagegen werden seit Ausgang des 13. Jahrhunderts Söhne des Waldenburgischen Hauses auch den „viris nobilibus" zugezählt, so 1291[8], 1297[9], 1298[10], 1323[11] und 1334[12].

Eheschließungen[13] von Angehörigen des Hauses, die, soweit ich sehe, allerdings erst seit der Zeit seines Aufstieges zum Herrenstande belegt sind, erfolgen ausschließlich mit Gliedern von Familien, die dem Herrenstande angehören. Ein Sohn des Hauses heiratet um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts eine Burggräfin von Meißen, Töchter des Geschlechtes werden im 14. Jahrhundert von Söhnen der burggräflich Leisnigschen und Dohnaschen Familie als Gattinnen heimgeführt. Eine nur zu vermutende zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgte Eheschließung einer Tochter des Hauses weist in reichsdienstmännische Kreise, in das Haus Reuß[14].

Der Besitz des Geschlechtes besteht außer in seiner an der Zwickauer Mulde gelegenen Stammherrschaft in den Herrschaften Wolkenstein[15], Scharfenstein und der reichslehnrührigen Herrschaft Rabenstein, die als wichtige Gerechtsame ihren Inhabern den Besitz der Hochgerichtsbarkeit in der Stadt Chemnitz verschaffte[16].

Die Untersuchung der ständischen Verhältnisse dieser reichsdienstmännischen Geschlechter ergibt Folgendes: die großen rechtssaalischen Komplexe an Reichsgut sind der Sitz von zahlreichen reichsdienstmännischen Geschlechtern. Als „ministeriales imperii" bezeichnet erscheinen ihre Angehörigen in einer Anzahl von Urkunden seit Ausgang des 12. Jahrhunderts, noch im Jahre 1295[17] werden Söhne der angesehensten Reichsministerialenfamilien dieses Gebietes als

[1] Kreysig, Beiträge I, S. 24 ff.; Mencken Script. II, Register; Archiv f. sächs. Gesch. 4, S. 387 f.
[2] Dobenecker II, 1698.
[3] Urk.-Buch Vögte I, 191. [4] Ebenda 253. [5] Ebenda 295.
[6] Ebenda 303. [7] Ebenda Vögte I, 491.
[8] Mencken, Script. III, 1039.
[9] Urk.-Buch Vögte I, 315. [10] Ebenda 321. [11] Ebenda 545.
[12] Ebenda 740. [13] s. S. 54, 43, 45 der Arbeit.
[14] Berthold Schmidt a. a. O., Tafel 1.
[15] Mencken, Script. III, 1879.
[16] Archiv f. sächs. Geschichte 4, S. 388.
[17] Urk.-Buch Vögte I, 295.

solche den „nobiles terrae“ gegenübergestellt. In Zeugenreihen treten Angehörige dieses Kreises in der weitaus größten Mehrzahl der Urkunden in geschlossener Gruppe zwischen den Edelfreien und den landesherrlichen oder stiftischen Ministerialen auf. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts zeigt sich ein Schwanken in den ihnen beigelegten ständisch sondernden Titeln und Prädikaten, sie werden häufiger als nobiles bezeichnet oder stehen in Zeugenreihen zwischen Angehörigen edelfreier Häuser.

Die vor den landesherrlichen und stiftischen Ministerialen bevorzugte Stellung der Reichsdienstmannen[1] findet ihren klaren Ausdruck in dem Konnubium dieser Familien. Schon im 13. Jahrhundert führen Söhne der vier im Vorigen behandelten reichsdienstmännischen Häuser Töchter edelfreier Familien als Gattinnen heim, sogar schon für das 12. Jahrhundert sind Eheschließungen mit edelfreien Frauen bei Söhnen des Hauses Reuß als wahrscheinlich anzunehmen, während für das der markgräflichen Dienstmannschaft angehörige Eilenburgische Geschlecht die erste eheliche Verbindung eines Sohnes des Hauses mit einer Edelfreien um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nachweisbar ist.

Entsprechend den Konsequenzen, die die Ehe eines Edelfreien mit einer Ministerialin für den Rechtsstand der aus ihr hervorgehenden Kinder hat, findet sich ein Konnubium zwischen Töchtern dieser reichsdienstmännischen und Söhnen edelfreier Häuser erst in einer Zeit, als der Aufstieg dieser reichsministerialischen Familien zum Herrenstand begonnen hat; die erste derartige Verbindung, die Heirat einer Tochter des Hauses Colditz mit dem Grafen von Stolberg, fällt in das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts, erfolgt demnach um fast ein Jahrhundert früher als im Eilenburgischen Hause.

Diese zahlreichen kognatischen Beziehungen zu edelfreien Geschlechtern tragen zweifellos dazu bei, das Ansehen der reichsdienstmännischen Familien zu heben. Doch ist die Ursache ihres Emporsteigens zum Herrenstand, dessen Abschluß im Jahre 1347 durch die markgräfliche Kanzlei eine sozusagen offizielle Bestätigung findet, nicht in diesen vornehmen Verwandtschaften, sondern in den Besitzverhältnissen der Geschlechter zu suchen. Naturgemäß findet sich bei allen diesen Reichsministerialen reichsunmittelbarer Besitz, außerdem aber stehen sie im Lehnsnexus zum Markgrafen. Nicht der räumliche Umfang des Besitzes[2] ist für die ständische Wertung des Eigentümers ausschlaggebend geworden, auch nicht die Ableitung desselben von verschiedenen Lehnsherren[3]. Die durch Grundbesitz gewährten nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Rechte[4], die den Grund-

[1] Fürth a. a. O., S. 125 ff.
[2] Finkenwirth a. a. O., S. 66.
[3] Truöl a. a. O., S. 110 u. S. 92 der Arbeit.
[4] Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, S. 1.

besitz zur Grundherrschaft machen, d. h. zu „privaten Herrschaften mit politischen Funktionen“[1], sind einer der Faktoren, die die ständische Wertung ihrer Eigentümer bestimmen. Als wichtiges Moment tritt hinzu die Erwerbung von höheren staatlichen Rechten[2], so ist für sämtliche im Vorigen behandelte Familien der Besitz von Hochgerichtsbarkeit nachweisbar.

Die Erlangung dieser direkt oder indirekt vom Staate abgeleiteten Gerechtsame erfolgt durch die in Frage stehenden Geschlechter wie bei den Burggrafen von Meißen[3] unter kluger Ausnutzung der politischen Verhältnisse[4], sie findet statt zu einer Zeit, die durch ihren Reichtum an politischen Wirren einen solchen Prozeß in der Mark Meißen begünstigen mußte.

IV.

Ergebnis und Ausblick.

Die das rechtssaalische Gebiet okkupierende deutsche Ritterschaft zerfällt wie die Klasse ihrer Standesgenossen im Mutterlande in mehrere in sozialer und rechtlicher Hinsicht voneinander getrennte Schichten.

Wie das Blut zwischen Deutschen und Slawen eine trennende Schranke aufrichtet[5], so scheidet im 12. Jahrhundert das Blut, die freie oder unfreie Geburt, auch den deutschen edelfreien von dem dienstmännischen Ritter.

Je näher dem Mutterlande, desto stärker tritt dies Moment als das die Schichtung der Ritterbürtigen bedingende hervor. Mit der größeren räumlichen Entfernung von dem alten Reiche wächst wie in jedem Kolonisationsgebiet die Bedeutung realer Faktoren: so ist die Schichtung des Adels in der Oberlausitz[6] durch rein dingliche Momente bestimmt, so haben auch in den östlich der Elbe gelegenen Teilen der Mark Brandenburg[7] die im Mutterlande gültigen Standesunterschiede geringere Bedeutung, eine Erscheinung, die außer durch den Charakter des Landes als Kolonialboden durch die Tatsache erklärt wird, daß die Anzahl der edelfreien Geschlechter abnimmt, je weiter sich die Kolonisation nach Osten ausdehnt[8].

Die im Gebiete zwischen Saale und Elbe sitzenden edelfreien Familien werden im 12. Jahrhundert und bis gegen Ende des folgenden

---

[1] Seeliger, ebenda, S. 46. [2] s. S. 93 der Arbeit.
[3] s. S. 38 f. der Arbeit.
[4] Finkenwirth a. a. O., S. 66; Truöl a. a. O., S. 123.
[5] s. S. 14 der Arbeit. [6] Knothe a. a. O., S. 13.
[7] Sommerfeld a. a. O., S. 146.
[8] Luther a. a. O., S. 29; Burck a. a. O., S. 9.

durch soziale und rechtliche Vorrechte vom Kreise der dienstmännischen Ritter getrennt. Ihre bevorzugte Stellung findet einen Ausdruck darin, daß die Urkunden ihnen die den Edelfreien zukommenden Titel und Prädikate beilegen, daß sie in Zeugenreihen an erster Stelle genannt, den Ministerialen vorangestellt werden.

Wenn auch der vielleicht[1] anzunehmende Übertritt einer größeren Anzahl Edelfreier in die Ministerialität wie in Brandenburg[2] und Thüringen[3] so auch in der Mark Meißen eine Hebung des Rechtsstandes der dienstmännischen Ritter zur Folge hat, wenn auch die Zugehörigkeit beider Schichten zum weltlichen Ritterorden eine soziale Annäherung beider herbeiführt, wenn auch schließlich der Landesherr im Interesse seiner zentralistischen Bestrebungen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts seine Ministerialen außerordentlich begünstigt, die unabhängigeren edelfreien Gewalten in seinem Territorium dagegen herabzudrücken sucht, so findet sich doch bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts kein Zeugnis für ein Konnubium zwischen den Edelfreien der Mark Meißen, als deren mächtigste eine Anzahl burggräflicher Geschlechter erscheinen, und den Töchtern der dortigen dienstmännischen Ritterbürtigen. Denn da, wie wir gesehen haben[4], das Bewußtsein der unfreien Herkunft der Ministerialen, ihrer persönlichen Gebundenheit, sich bis in die 70er Jahre des 13. Jahrhunderts in der Mark Meißen nicht verloren hat, so ist die Ehe eines Sohnes dieser edelfreien Häuser mit einer Frau ministerialischer Herkunft als „Mißheirat" von den schwerwiegendsten Folgen für die ständische Wertung der Nachkommen, falls nicht eine Sanierung erfolgt. So findet sich bei den edelfreien Burggrafen von Meißen[5], denen von Neuenburg[6] und denen von Kirchberg[7] bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts keine Eheschließung mit Töchtern dienstmännischer Häuser.

Nach dem Jahre 1300 aber mehren sich die ehelichen Verbindungen von Söhnen edelfreier Häuser mit Töchtern aus einer Anzahl von Familien ministerialischer Herkunft, ohne daß eine Standesminderung der Kinder erfolgt, derartig, daß die Annahme einer für jeden dieser Fälle vorliegenden Sanierung als ausgeschlossen erscheint.

Der Tatsache entsprechend, daß die Eheschließungen der Töchter eines Hauses für dessen ständische Wertung nicht bestimmend sind,

---

[1] Dieser Vorgang wird sich in den seltensten Fällen anders als durch Wahrscheinlichkeitsgründe erweisen lassen (vgl. S. 79 u. 81 der Arbeit). Ob die zu Ende des 12. Jahrhunderts zahlreich auftretenden (Luther a. a. O., S. 29) edelfreien Geschlechter der Mark, deren Namen größtenteils in den ersten Jahrzehnten des folgenden aus den Quellen schwinden, ausgestorben sind oder mit Änderung ihres Namens in Ministerialität übergetreten, wird sich aus Mangel an urkundlichen Zeugnissen schwerlich entscheiden lassen.

[2] Sommerfeld a. a. O., S. 149. [3] His a. a. O., S. 1 ff.

[4] s. S. 20 der Arbeit. [5] s. S. 55 der Arbeit.

[6] s. S. 64 der Arbeit. [7] s. S. 37 f. der Arbeit.

finden sich bei den edelfreien Geschlechtern der Mark Meißen und der Nachbargebiete bereits seit Beginn des 13., ja schon im 12. Jahrhundert zahlreiche Verbindungen von Töchtern derselben mit Angehörigen ministerialischer Häuser, die durch diese kognatischen Beziehungen zu edelfreien Geschlechtern eine Hebung ihres Ansehens erreichen. Die weitaus größte Anzahl dieser Ehen von edelfreien Frauen mit Ministerialen weist bei den im Vorigen untersuchten Geschlechtern in den Kreis der Reichsministerialität[1].

Denn wenn auch das Moment der persönlichen Unfreiheit alle Ministerialen von den Edelfreien trennt, so sind erstere doch in ihrer rechtlichen und sozialen Stellung keine homogene Masse. Als angesehenste, mit wichtigen Vorrechten ausgestattete Klasse ragen vor den Ministerialen der Territorialherren und der Stifter die Dienstmannen des Reiches hervor. Wie wir gesehen haben[2], findet ihre hervorragende Stellung einen Ausdruck in der ihnen in Zeugenreihen angewiesenen Stellung, die sie durchweg vor den landesherrlichen und stiftischen Dienstmannen stehend zeigt. Söhnen reichsdienstmännischer Häuser wird seit der Mitte des 13. Jahrhunderts[3] anfangs vereinzelt, im letzten Drittel häufiger der Titel „nobilis" beigelegt, früher als den Angehörigen der angesehensten markgräflichen Ministerialenfamilien[4]. Söhne reichsdienstmännischer Geschlechter sind Würdenträger in den vornehmen geistlichen Anstalten des Meißnischen Koloniallandes[5]. Reichsdienstmannen führen vor dem Jahre 1300 Töchter edelfreier Häuser als Gattinnen heim, eine Erscheinung, für die sich unter den markgräflichen und stiftischen Ministerialen, soweit ich sehe, keine Parallele beibringen läßt[6]. Und schließlich — als zwingendstes Argument für ihre bevorzugte Stellung —: Töchter dieses reichsdienstmännischen Kreises werden gegen Ende des 13. Jahrhunderts als ebenbürtige Gemahlinnen von Söhnen edelfreier Häuser heimgeführt, während sich Töchter des aus markgräflicher Ministerialität stammenden Eilenburgischen Hauses erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Gattinnen in Familien, die edelfreien Ursprungs sind, nachweisen lassen. Reichsdienstmännische Familien in erster Linie sind es endlich, denen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Mark Meißen ein Aufstieg zum Herrenstande gelingt, eine Erscheinung, die im Mutterlande eine Parallele findet in der von A. Schulte[7] konstatierten, von Dungern[8] allerdings bestrittenen Tatsache, daß unter den zum Herrenstand emporsteigenden dienstmännischen Geschlechtern die reichsministerialischen bei weitem überwiegen.

---

[1] s. S. 80, 83, 84, 85 der Arbeit. [2] s. S. 86 der Arbeit.
[3] s. S. 86 der Arbeit. [4] s. S. 72 der Arbeit.
[5] Burck a. a. O., S. 39.
[6] s. S. 75 f. der Arbeit; Mansberg a. a. O., I, 188 ff.; I, Tafel 9 und III, 447 ff.
[7] Adel und Kirche, S. 26. [8] Herrenstand, S. 199, 201.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Reichsministerialen, den Dienstmannen von Territorialherren und Stiftern ergibt sich in Bezug auf das Konnubium, daß die Mehrzahl der Eheschließungen von Töchtern dieser verschiedenen Gruppen innerhalb des Kreises erfolgt, dem sie durch ihren Geburtsstand angehören. Ob die Fälle, in denen vor dem Jahre 1300 Eheschließungen zwischen Angehörigen von dienstmännischen Familien verschiedener Herren erfolgen, wie solche beispielsweise[1] zwischen einer Reichsministerialin und einem Angehörigen der bischöflich Naumburgischen Dienstmannschaft wie auch zwischen Reichsministerialinnen und Ministerialen des Markgrafen von Meißen belegt sind, prinzipiell durch einen Vertrag der beiderseitigen Herren geregelt sind[2], oder ob von Fall zu Fall Bestimmungen getroffen werden[3], muß wegen Mangels an urkundlichen Zeugnissen dahingestellt bleiben.

Das um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgestellte Meißnische Registrum dominorum et nobilium nennt neben fünf Familien edelfreier Herkunft eine ebenso große Zahl von Geschlechtern, die der Reichsministerialität entstammen, wie auch zwei aus der markgräflichen Dienstmannschaft hervorgegangene Häuser und erbringt damit den Beweis, daß das die ständische Sonderung der Ritterbürtigen im 13. Jahrhundert bestimmende persönliche Moment der freien oder unfreien Herkunft um diese Zeit überwunden ist.

Da das Register dieser als nobiles et domini bezeichneten Gruppe keine andere gegenüberstellt, so daß die Kontrastierung beider das Prinzip erkennen ließe, das für die ständische Schichtung innerhalb der Ritterbürtigen in dieser Zeit ausschlaggebend ist, so muß die Entwicklung, die die ständischen Verhältnisse des Adels in späterer Zeit in dem Meißner Territorium nehmen, herangezogen werden, wenn diese Betrachtung auch die eigentliche zeitliche Begrenzung der vorliegenden Arbeit überschreitet[4].

Landesherrliche Verordnungen, Defensivverzeichnisse, Bedelisten des 15. Jahrhunderts bezeichnen die gesamte „landsässige" Ritterschaft des Meißner Territoriums, d. h. die der Landesherrschaft unterworfen, dem Reich nicht mehr „ohnes Mittel" untertan ist[5] als „ehrbare Mannen", „Erbarmannschaft"[6].

In den zwischen die Jahre 1473 und 1482 zu setzenden[7] Verzeich-

[1] Mansberg a. a. O.

[2] So wird im Jahre 1251 (Urk.-Buch Merseburg, 274) in dieser Angelegenheit ein Vertrag zwischen den Stiftern Naumburg und Merseburg geschlossen.

[3] Wie im Jahre 1269 (s. S. 20 der Arbeit) infolge der Vermählung einer markgräflich Meißnischen Ministerialin mit einem Dienstmanne des Grafen von Anhalt.

[4] s. S. 18 der Arbeit.

[5] Schröder, R. G.[5], S. 862.

[6] Über Erbarmannschaft s. Luther a. a. O., S. 36 ff.; Platen a. a. O., S. 64 ff.

[7] Platen a. a. O., S. 67.

nissen über Ritterdienste, Türkensteuer u. a.[1] wird diese Erbarmannschaft als Schriftsassen und Amtsassen[2] angeführt. So heißt es in einer Ordnung von Kurfürst Moritz aus dem Jahre 1548[3] „alle unser Grafen, Freyherren, Ritter und Edel leute, die denen Aemptern nicht unterworffen, sondern die auff sonderlicher Schrifft unserer Cantzeley sitzen".

Diese als Schriftsassen bezeichnete Gruppe tritt in anderen Urkunden als „beschloßte" Herren auf, so nennt ein Brief Friedrichs des Sanftmütigen aus dem Jahre 1445[4] „alle unser Erbarmannen . . . Sie sind belost oder unbeslost", und dieselbe Bezeichnung findet sich in einer Oberhofgerichtsordnung aus dem Jahre 1488[5].

Schrift- wie Amtsassen[6] sitzen auf Rittergütern[7]. Als Inhaber dieses Grundbesitzes[8] haben sie eine Anzahl wirtschaftlicher und politischer Rechte, teils dinglicher, teils persönlicher Art, teils privaten, teils öffentlichen Ursprungs. So besitzen sie alle die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen[9]. An der Hand des Lehnbuches[10] Friedrichs des Strengen läßt sich dieselbe für zahlreiche Güter nachweisen, im Jahre 1428[11] wird sie den Inhabern von Rittergütern offiziell vom Landesherrn zuerkannt.

Während aber die „Amtsassen", wie ihr Name sagt, in allen Zivilsachen dem Amt unterstehen, bei Kriegszügen der Aufforderung des Amtmannes folgen und ihre Steuern an das Amt zahlen, und während für ihre Untertanen in Obergerichtsfällen die Beamten des Landesherrn zuständig sind, sind die „Schriftsassen" im Besitz von Gütern, die in rechtlicher, militärischer und administrativer Hinsicht durch Exemtion vom Amt ausgezeichnet sind. Sie haben — wenigstens in der Regel[12] — Hochgerichtsbarkeit und unterstehen persönlich in allen Fällen dem landesherrlichen Hofgericht, sie „dienen nicht mit reisigem Gezeug in der Vogtei"[13], sondern leisten Kriegsdienste

---

[1] Acta Ritterdienste, Türcken-Steuer, Landtags-, Müntz- und Polizey-Sachen. H. St. A., Dresden, Loc. 7997 n. 4; nach Luther a. a. O., S. 37.

[2] E. O. Schulze a. a. O., S. 411 ff.

[3] H. Lünig; Cod. August. I, 1284.

[4] Platen a. a. O., S. 65 nach H. St. A. Dresden, Loc. 7997 n. 3.

[5] Chr. Haubold, Lehrbuch d. Königl. Sächs. Privatrechtes[2] II, 3.

[6] Vgl. zum Folgenden E. O. Schulze a. a. O., S. 415 ff.

[7] Über die Entwicklung des für die östlichen Kolonisationsgebiete charakteristischen „Rittergutes" als einer rechtlichen und wirtschaftlichen Institution vgl. E. O. Schulze a. a. O., S. 335 ff.

[8] Zum Folgenden vgl. G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Leipzig 1903 und derselbe, Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, Leipzig 1910.

[9] Luther a. a. O., S. 36.

[10] Lippert-Beschorner a. a. O., S. 2 ff.

[11] Luther a. a. O., S. 36 nach H. St. A. Dresden, Orig. 6087.

[12] E. O. Schulze a. a. O., S. 413; Beispiele für das 14. Jahrhundert bei Luther a. a. O., S. 37.

[13] E. O. Schulze a. a. O., S. 415.

nur auf das direkte Geheiß des Landesherrn, sie führen Steuern ohne Vermittlung des Amtes ab und sind schließlich seit der Ausbildung der landständischen Verfassung im Meißner Territorium[1] im Besitze des Rechtes der persönlichen Landstandschaft, der Teilnahme an der Zentralregierung des Landes.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich mit der weiteren Entwicklung dieser schriftsässigen Rittergüter, ihrer im 16. Jahrhundert erfolgten starken Zunahme und der später zu konstatierenden rückläufigen Bewegung in ihrer Entwicklung zu beschäftigen[2]. Die Konstatierung der Tatsache, daß auf gewissen Besitz basierte Vorrechte, Gerechtsame privaten oder öffentlichen Ursprungs, dem Eigentümer eine rechtliche Sonderstellung und dadurch eine Hebung seiner sozialen Stellung garantieren, gibt aber einen Anhaltspunkt für die Richtung der Entwicklung, die die ständischen Verhältnisse der Ritterschaft im Meißner Territorium im 14. Jahrhundert genommen haben.

Denn daß zu dieser „beschloßten" obersten Schicht der Erbarmannschaft in erster Linie die Besitzer von großen geschlossenen Güterkomplexen, von „Herrschaften" gehören, liegt auf der Hand[3], und alle im Register dominorum et nobilium aufgeführten Herren des Meißner- und Osterlandes sind im Besitze solcher Herrschaften, die das Register in den meisten Fällen ausdrücklich nennt. Ob dieselben vom Reich oder einem Territorialherrn lehnrührig sind, ist nach dem Register der markgräflichen Kanzlei um die Mitte des 14. Jahrhunderts für die ständische Wertung ihres Besitzers irrelevant analog der in Österreich zu beobachtenden Erscheinung[4]; so sind die Herren von Eilenburg überhaupt nicht im Besitz von Reichslehen gewesen, so sind um die Mitte des 14. Jahrhunderts die ursprünglich reichslehnrührigen Herrschaften Elsterberg und Leisnig in Abhängigkeit vom Meißner Markgrafen geraten[5]. Auch haben die Gerechtsame, die den Herren auf ihren verschiedenen Besitzungen zustehen, nicht überall denselben Umfang[6], so verleiht — um noch ein Zeugnis aus späterer Zeit heranzuziehen[7] — Herzog Friedrich von Sachsen im Jahre 1445 den Herren von Schönburg „Schoenberg und forwerke mit den obersten Gerichten", dagegen wird Schönau nur verliehen „mit gerichten in den Zeunen sunder was hals und hand anlanget".

Im Besitze von Grund- und Gerichtsherrschaft, als Eigentümer von Besitzungen mit bloßer Niedergerichtsbarkeit und von anderen Bezirken mit Hochgerichtsbarkeit, als Inhaber einer Reihe hoheitlicher Rechte, wie Wildbann und Einkünften aus Münze, Geleit und Zoll, sind die um die Mitte des 14. Jahrhunderts von der markgräf-

[1] H. B. Meyer a. a. O., S. 165. [2] E. O. Schulze a. a. O., S. 418.
[3] E. O. Schulze a. a. O., S. 417. [4] Dungern, Herrenstand, S. 230.
[5] Truöl a. a. O., S. 121.
[6] s. S. 56, 74, 81, 83, 84, 85 der Arbeit.
[7] B. v. Schönburg a. a. O., S. 429.

Genealogische Übersicht der Burggrafen von Meissen und Neuenburg.

Meinher I.[1]
1171
† vor 8. 1. 1218
Graf v. Werben,
Burggraf v. Meißen
∞
Ermentrudis[2]
† 1218

- **Meinher II.**[3] 1203 † vor 23. 3. 1254 von Werben, Burggraf v. Meißen ∞ (1. N. N.)[4] 2. Dobrita[5] † vor 25. 4. 1264 (v. Riesenburg)
  - **Meinher III.**[11] 1249 † vor 30. 1. 1309 Burggraf v. Meißen ∞ Sophia[12] 1309 † vor 19. 10. 1317 (v. Kirchberg / v. Kolditz)
    - **Hermann V.**[29] 1309 † 1336 Burggraf v. Meißen Graf v. Hartenstein ∞ Wilburgis[30] † 20. 10. 1336
      - **Meinher VII.**[50] 1351 † vor 26. 1. 1389 auf Hartenstein ∞ Sophia † vor 19. 3. 1389[51] (Gräfin v. Schwarzburg)
        - **Heinrich VI.**[62] 1381 † vor 18. 7. 1423 ∞ Katharina[63] (v. Riesenburg)
          - **Heinrich VII.**[67] 1423 † 15. 6. 1426
          - **Constantia** 1408, 1423[68] ∞ Heinrich v. Waldenburg[69]
        - **Helene**[64] † 13. 7. 1393 ∞ Graf Friedrich v. Beichlingen[65] † 1426
          - **Sophia** 1435[70] ∞ Friedrich v. Schönburg[71] † 15. 6. 1426
      - **Hermann VII.**[52] 1346 1348
      - **Bertold**[53] 1351 † 4. 12. 1398 auf Frauenstein ∞ Elisabeth[54] † 16. 2. 1404
        - **Meinher VIII.**[66] 1381 † vor 1402/03
      - **Sophie**[55] 1349 ∞ Borso v. Riesenburg[56]
    - **Meinher V.**[31] 1309 † vor 30. 3. 1356 Graf v. Hartenstein Burggraf des hlg. röm. Reiches
    - **Albert**[32] 1309 1312
    - **Agnes**[33] 1289 ∞ Burggraf Albert[34] v. Leisnig
    - **Gertrud**[35] 1300 1312 ∞ Burggraf Otto[36] v. Dohna
  - **Hermann II.**[13] 1233 1241
  - **Johannes I.**[14] 1263 Propst in Zscheila 1264 Domherr in Meißen 1279 Propst in Wurzen
  - **Boizlaus**[15] 1264
  - **Bernhard**[16] 1264
  - (**Tochter N. N.**[17] ∞ Otto Burggraf[18] v. Kirchberg 1273)
- **Hermann I.**[6] 1214 † vor 18. 7. 1271 Burggraf v. Meißen Burggraf v. Neuenburg Graf v. Mansfeld ∞ 1. Gertrud Gräfin v. Mansfeld[7] 1230 2. N. N.[8] 1267
  - **Hermann III.**[19] 1251 † 1304 Burggraf v. Neuenburg Graf v. Mansfeld Graf v. Osterfeld v. Berka ∞ Heilwig Gräfin v. Berka[20]
    - **Elisabeth**[37] 1304 ∞ Graf Friedrich v. Rabenswald[38]
  - **Burkhard**[21] 1251 1271
    - **Gertrud**[39] 1293
      - **Dela**[57] um 1330
      - **Adelheid**[58] um 1330
    - **Elisabeth**[40] 1293
  - **Meinher IV.**[22] 1244 Propst von Naumburg, 1273—1280 Bischof von Naumburg
  - **Günther I.**[23] 1267 Domherr, 1276 Vitztum, 1289—1303 Propst in Halberstadt, 1295 Domherr in Naumburg
    - **Heinrich III.**[41] 1305 ewiger Vikar in Naumburg
  - **Heinrich I.**[24] 1267 1285 Graf v. Osterfeld
  - **Hermann IV.**[25] 1267 1271 Domherr in Naumburg, 1313 Domherr in Zeitz
  - **Heinrich II.**[26] 1267 Graf v. Osterfeld, 1285 genannt Wilde von Osterfeld
  - **Irmentrud**[27] 1267 Conventualin in Beutitz (1285 Priorin in Beutitz)
  - **N. N.**[28] 1267 Conventualin in Beutitz
- **Mechtildis**[9] 1218 † vor 23. 11. 1244 ∞ Konrad v. Lobdaburg[10] † vor 11. 4. 1220

- **Heinrich IV.**[42] 1304
  - **Johannes (IV.)**[59] 1349
- **Meinher VI.**[43] 1304
  - **Günther (III.)**[60] 1349
- **Johannes II.**[44] 1304
  - **Johannes (III.)**[45] um 1330
  - **Hermann (VIII.)**[61] 1349
- **Günther II.**[46] um 1330
- **Nikolaus**[47] um 1330
- **Hermann VI.**[48] um 1330
- **Heinrich V.**[49] um 1330

---

[1] s. S. 29 ff. der Arbeit.
[2] a. a. O., S. 32.
[3] a. a. O., S. 34 ff., 57.
[4] a. a. O., S. 36.
[5] a. a. O., S. 35.
[6] a. a. O., S. 34, 57 ff.
[7] a. a. O., S. 58.
[8] a. a. O., S. 59.
[9] a. a. O., S. 32 ff.
[10] a. a. O., S. 33.
[11] a. a. O., S. 37 ff.
[12] a. a. O., S. 37 f., 46.
[13] a. a. O., S. 36.
[14] a. a. O., S. 35.
[15] a. a. O., S. 35 f.
[16] a. a. O., S. 35 f.
[17] a. a. O., S. 38.
[18] a. a. O., S. 38.
[19] a. a. O., S. 61 ff.
[20] a. a. O., S. 62.
[21] a. a. O., S. 60 f.
[22] a. a. O., S. 59 f.
[23] a. a. O., S. 60.
[24] a. a. O., S. 59, 61.
[25] a. a. O., S. 60.
[26] a. a. O., S. 59 ff.
[27] a. a. O., S. 59.
[28] a. a. O., S. 59.
[29] a. a. O., S. 42 ff.
[30] a. a. O., S. 46.
[31] a. a. O., S. 42 ff.
[32] a. a. O., S. 42.
[33] a. a. O., S. 43.
[34] a. a. O., S. 43.
[35] a. a. O., S. 44 f.
[36] a. a. O., S. 44 f.
[37] a. a. O., S. 61 f.
[38] a. a. O., S. 61.
[39] a. a. O., S. 63.
[40] a. a. O., S. 63.
[41] a. a. O., S. 63.
[42] a. a. O., S. 63.
[43] a. a. O., S. 63.
[44] a. a. O., S. 63.
[45] a. a. O., S. 63.
[46] a. a. O., S. 63.
[47] a. a. O., S. 63.
[48] a. a. O., S. 63.
[49] a. a. O., S. 63.
[50] a. a. O., S. 49 f.
[51] a. a. O., S. 50.
[52] a. a. O., S. 51.
[53] a. a. O., S. 49 ff.
[54] a. a. O., S. 51.
[55] a. a. O., S. 51.
[56] a. a. O., S. 51.
[57] a. a. O., S. 63.
[58] a. a. O., S. 63.
[59] a. a. O., S. 64.
[60] a. a. O., S. 64.
[61] a. a. O., S. 64.
[62] a. a. O., S. 50 ff.
[63] a. a. O., S. 53.
[64] a. a. O., S. 50, 52.
[65] a. a. O., S. 52.
[66] a. a. O., S. 50 ff.
[67] a. a. O., S. 53 f.
[68] a. a. O., S. 54.
[69] a. a. O., S. 54.
[70] a. a. O., S. 55.
[71] a. a. O., S. 55.
[72] a. a. O., S. 55.

Genealogische Übersicht des 1347 auf Eilenburg gesessenen Zweiges der Herren von Eilenburg.

Otto
1199 Dipl. II. 3
1212 C. d. S. I 3, 163 advocatus, Ministerial
1220 Dipl. II. 15 miles, pincerna
1228 Dipl. II. 25
1230 Dipl. II. 29 advocatus
1241 Dipl. II. 46

Bodo
1199 Dipl. II. 3
1212 C. d. S. I 3, 163 Ministerial
1228 Dipl. II. 25
† vor 1230 Jan. 21. Dipl. II. 29

Bodo
1243 Dipl. II. 47
1252 Dipl. II. 53 advocatus
1283 Dipl. II. 100 „der ältere“
1284 Dipl. II. 102 „consanguineus des Bischofs Ludolf von Naumburg“
1285 Dipl. II. 104 „auf Übigau gesessen“
1285 Dipl. II. 105 senior
1285 Dipl. II. 111 ministerialis
1286 Dipl. II. 114 senior advocatus
1286 Dipl. II. 119 avunculus Dietrichs v. Torgau
† zwischen 1287 Okt. 11. Dipl. II. 121 u. 1288 Sept. 9. Dipl. II. 122, 124
∞
Adelheid 1288 Dipl. II. 124

Otto
1241 Dipl. II. 46
1252 Dipl. II. 53 advocatus
1277 Dipl. II. 88
1285 Dipl. II. 111 ministerialis
1286 Dipl. II. 114 senior advocatus
1286 Dipl. II. 119 avunculus Dietrichs v. Torgau

Tochter N. N.
∞
Herrn v. Torgau
1286 Dipl. II. 119

Otto cognomento Went
1280 Dipl. II. 93
? 1291 Dipl. II. 131
? 1307 Dipl. II. 178

Bodo
1283 Dipl. II. 100 „der jüngere“
1285 Dipl. II. 105 iuvenis
1285 Dipl. II. 111 ministerialis
1286 Dipl. II. 114 iunior advocatus
1293 Dipl. II. 134 vir nobilis
1300 Dipl. II. 162
1309 Dipl. II. 181
1311 Dipl. II. 187 „der ältere“ auf Senftenberg
1311 Dipl. II. 188 auf Liebenwerda
1315 Dipl. II. 191 senior dominus de Y
† vor 1319 Nov. 29. Dipl. II. 199

Otto
1283 Dipl. II. 100 „der jüngere“
1285 Dipl. II. 105 „iuvenis“
1285 Dipl. II. 111 ministerialis
1286 Dipl. II. 114 iunior advocatus
1300 Dipl. II. 162
1310 Dipl. II. 184 der ältere
† vor 1319 Sept. 21. Dipl. II. 198
∞
N. v. Friedburg Dipl. II. 205

Otto
1310 Dipl. II. 186
1319 Dipl. II. 198 auf Eilenburg
1322 Dipl. II. 205
1334 Dipl. II. 225 dapifer generalis
1347 Registrum dom. et nobilium (Lippert-Beschorner a. a. O.)

Bodo
1319 Dipl. II. 198 auf Eilenburg
1322 Dipl. II. 205
1344 Dipl. II. 258 Marschall
1347 Registrum dom. et nobilium

Otto Wende
1319 Dipl. II. 198 auf Eilenburg
1319 Dipl. II. 205
1344 Dipl. II. 261
1347 Registrum dom. et nob.

Otto Böhme
1319 Dipl. II. 198 auf Eilenburg
† vor 1322 April 22. Dipl. II. 205

lichen Kanzlei als nobiles et domini bezeichneten Herren nachweisbar, sowohl die edelfreien Burggrafen von Meißen[1], wie die reichsdienstmännischen Reußen[2], die Herren von Schönburg[3], von Colditz[4] und die von Waldenburg[5], wie schließlich die aus der markgräflichen Ministerialität hervorgegangenen Herren von Eilenburg[6]; während andererseits, wie wir gesehen haben[7], das durch Besitzverlust bedingte Fehlen dieser Faktoren die Burggrafen von Neuenburg trotz ihrer edelfreien Herkunft in den niederen Adel herabsinken läßt.

Diese auf Grund- und Gerichtsherrschaft basierte Vereinigung von Gerechtsamen teils dinglicher, teils persönlicher Art, teils privaten, teils öffentlichen Ursprungs, ist nebst der Erlangung einer Anzahl hoheitlicher Rechte als das Moment anzusehen, das, wie es für die Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen Organismus von großer Bedeutung geworden ist, auch für die Schichtung der Ritterbürtigen in der Mark Meißen um die Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmend ist. Analog der um dieselbe Zeit in der benachbarten Mark Brandenburg zu beobachtenden Entwicklung[8] überwindet dies dingliche Moment das die Schichtung der Ritterbürtigen in der Mark Meißen im 12. und 13. Jahrhundert bedingende persönliche Moment der freien oder unfreien Geburt[9], ein Prozeß, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzt und um die Mitte des folgenden als vollendet anzusehen ist.

---

[1] s. S. 54 der Arbeit. [2] s. S. 81 der Arbeit. [3] s. S. 83 der Arbeit.
[4] s. S. 84 der Arbeit. [5] s. S. 85 der Arbeit. [6] s. S. 74, 78 der Arbeit.
[7] s. S. 65 der Arbeit. [8] Sommerfeld a. a. O., S. 153 f.
[9] s. S. 20 der Arbeit.

Lebenslauf.

Ich, Elisabeth Lürßen, bin am 18. September 1880 in Delmenhorst als Tochter des Fabrikbesitzers Karl Lürßen geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses. Ich habe im Herbst 1910 am Herzogl. Realgymnasium in Braunschweig das Maturitäts-Examen gemacht. Ich habe die Universitäten Göttingen, München, Heidelberg und seit Ostern 1912 — mit Ausnahme des Wintersemesters 1914, in dem ich die Vertretung eines im Felde stehenden Oberlehrers am Realgymnasium in Bad Harzburg übernommen hatte — die Universität Leipzig besucht. Ich habe Vorlesungen der Herren v. Bahder, Barth, Brandenburg, Brandi, Braune, Brecht, Birch-Hirschfeld, Burger, Drerup, Grauert, Hampe, v. Heigel, Hellmann, Köster, Krabbo, Lamprecht, Lehmann, v. d. Leyen, Merker, Monod, Meyer, Neumann, Otto, Paul, v. Pöhlmann, Scholz, Schröder, Seeliger, Sievers, Simonsfeld, Spranger, Stein, Streitberg, Troeltsch, Volkelt, Weigand, Wellhausen, Weymann, Wilhelm, Wundt gehört und an Übungen der Herren Birch-Hirschfeld, Drerup, Hampe, Hellmann, Kötzschke, Monod, Otto, Scholz, Seeliger, Simonsfeld, Sievers und Spranger teilgenommen. Ich habe den Herren für reiche Anregung zu danken. Besonderen Dank schulde ich Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger, der die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und ihr gütige Förderung zuteil werden ließ.